SV-WACKER SEGELN

Freisegeln

Peter Blümlhuber 2019

Abteilungsordnung der Abteilung Segeln (WSG)

Stand: April 2017

SV Wacker Burghausen

Geschäftsstelle: Elisabethstraße 1
84489 Burghausen
www.sv-wacker.de

I. Präambel

Bereits vor dem zweiten Weltkrieg schlossen sich mehrere segelsportbegeisterte Mitarbeiter der Wacker-Chemie GmbH zusammen und gründeten eine Seglergemeinschaft. Die über viele Jahre relativ kleine und geschlossene Gruppe öffnete sich Ende der 60er Jahre und erhielt rasch regen Zuspruch. Aufgrund ihrer grossen Bedeutung für den Segel sport wurde diese Gruppe 1971 in den Sportverein Wacker Burghausen e.V. (im folgenden SVW genannt) als selbständige Abteilung aufgenommen. Wird jedoch wegen der traditionellen Bindungen weiterhin WSG genannt (Wacker-Segler-Gruppe). Im Folgenden ist unter WSG die Abteilung Segeln im SVW gemeint. Begründet durch die Besonderheiten des Segelsports gibt sich die WSG eine eigene Abteilungsordnung, die sowohl der Satzung des SVW, als auch den Ordnungen des Vorstandes des SVW unterliegt.

II. Die WSG ist Mitglied im Deutschen Segler Verband (DSV) und mit der Bezeichnung Wacker-Segler-Gruppe unter der Nummer BA 073 registriert.

III. Zweck der WSG ist die Förderung des Segelsportes.

IV. Mittel zur Erreichung des Zweckes sind vorzugsweise:

- Regattasegeln
- Förderung des Jugendsegelns
- gemeinsames sportliches Segeln
- Ausbildung im Segeln sowie
- Pflege, Unterhalt und Erneuerung der Flotte WSG-eigener Boote und der Einrichtungen

V. Organe und Gliederung der WSG

1. Mitglieder:

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im SVW. Es gibt zusätzlich in der Abteilung Segeln folgende Arten der Mitgliedschaft:

- A-Mitglied
- B-Mitglied
- J-Mitglied
- P-Mitglied

1.1 A-Mitglieder

A-Mitglieder haben das vorrangige Nutzungsrecht der WSG-eigenen Boote, von ihnen wird für die notwendigen Reparatur- und Verbesserungsarbeiten zusätzlich zum WSG-Beitrag ein Instandhaltungsbeitrag erhoben.

1.2 B-Mitglieder

B-Mitglieder sind in der Regel Besitzer eines regattafähigen Segelbootes. Sie zahlen erniedrigte Aufnahmegebühren, den WSG-Beitrag und sind vom Instandhaltungsbeitrag befreit. B-Mitglieder haben gegenüber A-Mitgliedern ein nachrangiges Recht zur Charterung der WSG-eigenen Segelboote. Sie zahlen höhere Chartergebühren. Bei Abstimmungen, die sich auf die WSG-eigenen Boote und deren Liegeplätze beziehen, haben sie kein Stimmrecht, sind aber gleichzeitig, von für diese Zwecke zu leistenden Umlagen befreit.

1.3 J-Mitglieder

J-Mitglieder sind Jugendliche bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Für Auszubildende, Grundwehrpflichtige, Ersatzdienstleistende und Studierende gilt über das 18. Lebensjahr hinaus eine Mitgliedschaft als J-Mitglied, wenn sie nicht die A- oder B-Mitgliedschaft erhalten haben. Die Verlängerung der J-Mitgliedschaft erfolgt nur auf Antrag, und muß jährlich neu gestellt werden. J-Mitglieder können alle Jugendboote vorrangig chartern. Ausnahmen können vom Abteilungsvorstand auf Antrag bewilligt werden. Die J-Mitglieder wählen einen Jugendsprecher. J-Mitglieder haben kein Stimmrecht auf Abteilungsversammlungen.

1.4 P-Mitglieder

P-Mitglieder sind passive Mitglieder. Sie zahlen keinen WSG-Mitgliedsbeitrag können aber am Clubleben und an Ausbildungsveranstaltungen (wie theoretische Ausbildung und Schulsegeln) teilnehmen, wenn Plätze verfügbar sind. Sie können sich nicht auf den WSG-Booten freisegeln, und keine WSG-Boote chartern.
Sie haben kein Stimmrecht.

1.5 Änderung Mitgliedsart

Gibt ein B-Mitglied, das länger als drei Jahre der WSG angehörte, sein eigenes Segelboot auf, so kann es vom Vorstand auf einen bevorzugten Platz der Warteliste für A-Mitglieder gesetzt werden. In besonderen Fällen kann die B-Mitgliedschaft auch ohne den Besitz eines eigenen Segelbootes erworben werden. Voraussetzung ist eine besondere Aktivität zum Nutzen der WSG und ein entsprechender Beschluss des Abteilungsvorstandes.

1.6 Zahl der A-Mitglieder

Die Zahl der A-Mitglieder wird entsprechend der Nutzung der clubeigenen Segelboote auf Antrag des Abteilungsvorstandes von der Abteilungsversammlung festgelegt. Dazu wird eine Warteliste geführt. Bewerber werden, wenn sie Mitglieder im Hauptverein sind, als P-Mitglieder geführt.
Die Zahl der Jugend-Mitglieder ist prinzipiell nicht beschränkt. Sie wird jedoch vom Abteilungsvorstand entsprechend den jeweiligen sportlichen Ausbildungs- und Betreuungsmöglichkeiten festgelegt. Jugendliche können mit vollendetem 18. Lebensjahr mit Zustimmung des Abteilungsvorstandes direkt A-Mitglieder werden.
Die Mitgliedschaft in der WSG beginnt durch die schriftliche Zustimmung des Abteilungsvorstandes, mit Zahlung der Aufnahmegebühr, des ersten Abteilungsbeitrages und des SVW-Grundbeitrages.

1.7 Die Mitgliedschaft in der WSG wird beendet:

a) durch schriftlich erklärten Austritt
b) durch Austritt oder Ausschluß aus dem SV-Wacker
c) bei grobem Vertoß gegen die Interessen der WSG
d) bei Verzug in der Begleichung der fälligen Zahlungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung

2. Abteilungsvorstand

2.1 Zusammensetzung

Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus dem

- Abteilungsleiter
- Stellvertretenden Abteilungsleiter

Der Abteilungsvorstand kann auf Beschluss der Abteilungsversammlung erweitert werden, z.B. um Bootswart, Kassenwart, Schriftführer, Jugendwart, Sportwart, Ausbildungswart, Pressewart.
Vom Abteilungsvorstand können bestimmte Aufgaben an Mitglieder übertragen werden. Der Abteilungsvorstand behält sich vor zu den Vorstandssitzungen zusätzliche Personen themenbezogen einzuladen (z.B. Bootsparten).

2.2 Vertretung der WSG im SVW-Vorstand

Der Abteilungsleiter, und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt die WSG gegenüber dem SVW-Vorstand, und nach außen gegenüber Verbandsvereinen, dem Bayerischen Seglerverband und dem Deutschen Seglerverband in allen den Segelsport betreffenden Angelegenheiten. Die Einberufung und Leitung der jährlichen Abteilungsversammlung, die gemäß der Satzung des SVW bis spätestens 30. April stattzufinden hat, ist Aufgabe des Abteilungsleiters.

2.3 Der Abteilungsvorstand

wird von der Abteilungsversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt.

2.4 Ausscheiden aus dem Abteilungsvorstand innerhalb der Amtszeit

Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Abteilungsvorstand gewähltes Mitglied des Abteilungsvorstandes ausgeübt.

2.5 Der Abteilungsvorstand kann Änderungen an den Anlagen zur Abteilungsordnung beschließen.

2.6 Der Abteilungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Bildung von Ausschüssen, wenn erforderlich
- Erstellen von Richtlinien (z.B. Sicherheit, Reaktion auf neue Verordnungen und Gesetze)

3. Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen vom Abteilungsleiter einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können bis eine Woche vor der Abteilungsversammlung dem Abteilungsvorstand schriftlich zugeleitet werden.

3.1 Die Abteilungsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
Beschlußfassung über Entlastung des Abteilungsvorstandes
Wahl des Abteilungsvorstandes

- Beschlußfassung über Anträge
- Beschlußfassung über die Anzahl der Mitglieder
- Beschlußfassung über die Höhe der Abteilungsbeiträge
- Beschlußfassung über den Haushaltsplan des folgenden Geschäftsjahres
- Beschlußfassung über Änderungen der Abteilungsordnung der WSG

3.2 Beschlüsse

Zur Änderung der Abteilungsordnung der WSG und für alle sonstigen Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

3.3 Protokoll

Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der Abteilungsversammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben, und dem Vorstand zuzuleiten.

3.4 Außerordentliche Abteilungsversammlung

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung der WSG findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Abteilungsvorstandes statt.

4. Abteilungsbeiträge

Zusätzlich zum Grundbeitrag des SVW sind an die WSG Abteilungsbeiträge gemäß der Anlage "Abteilungsbeiträge und Gebühren der WSG" zu leisten.
In begründeten Fällen kann der Abteilungsvorstand auf Antrag eines Mitglieds die Abteilungsbeiträge stunden, bzw. es ganz oder teilweise davon befreien.

5. Schlussbestimmungen

Mit dieser Ordnung vom April 2017 sind vorhergehende Abteilungsordnungen der WSG erloschen.
Die Änderungen wurden am 24.03.2017 von der Abteilungsversammlung beschlossen.

Harald Voit
Abteilungsleiter

Anlage zur Abteilungsordnung der WSG

1. Boots-Charterung

Erst das Beherrschen des Segelns bei allen Windverhältnissen berechtigt zu selbständiger Bootsführung auf WSG-eigenen Booten. Voraussetzung zum Chartern und zur selbständigen Führung eines WSG-Bootes ist der A-Schein/ Sportboot führerschein-Binnen mit Motor bzw. ein vom DSV anerkannter, vergleichbarer Führerschein (für Optimisten der Jüngsten-Seglerschein), das Freisegeln und die Teilnahme an den von der WSG angesetzten Pflichtunterweisungen.
Für Jugendmitglieder unter 18 Jahren übernehmen die Erziehungsberechtigten jegliche Haftung. Die Anmeldung muß durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Jugendboote werden vom Abteilungsvorstand bestimmt.

- Die Anmeldung für jeweils einen Wochenendtag kann ab Wochenbeginn erfolgen.
- Die Stornierung einer Buchung ist bis 48 Stunden vor Charterbeginn möglich. Charterbeginn ist 0 Uhr des Chartertages.
- Eine Weitergabe der Boote an Nichtmitglieder ist nicht zulässig.
- Bei allen WSG Schiffen muss die Persenning nicht montiert werden, wenn im System ersichtlich ist, dass am nächsten Tag das Schiff verchartert ist.
  Die Baumpersenning ist dann zu montieren und die Ganzpersenning ist im Schiff zu verstauen; sie darf nicht über Nacht auf dem Steg liegen.
- Der Abteilungsvorstand kann, falls er es für angebracht hält, die Anzahl der Wochenendtage, an denen ein Mitglied ein Boot in Anspruch nehmen kann, begrenzen.
- Der Abteilungsvorstand kann bei Erfordernis einzelne Boote aus technischen Gründen kurzfristig sperren.

Obige Regelungen beziehen sich auf den regulären Standort der Boote, Ausnahmen erfolgen nur nach Beschluss des Abteilungsvorstandes. Gesonderte Regeln gelten für Ausbildungs- und Wettkampfsegeln (s. Pkt. 2).

2. Nutzung der WSG-Boote für Ausbildung und Wettkampfsegeln

Für Ausbildungssegeln und internes Wettsegeln (Trimmfahrten) können vom Abteilungsvorstand Boote nach Bedarf freigehalten werden. Die Termine für Ausbildungssegeln und internes Wettsegeln werden bekannt gegeben. Für diese Veranstaltungen kann ab Vorliegen der Termine gemeldet werden.
Mit den WSG-Booten kann an Regatten teilgenommen werden. Wünsche zur Teilnahme an Regatten müssen frühzeitig beim Sportwart angemeldet werden. Der Skipper kümmert sich eigenverantwortlich um das Chartern des Bootes,

2.1 Zwei Mannschaften mit dem gleichen Boot zum gleichen Termin

Wenn zwei Mannschaften mit dem gleichen Boot zum gleichen Termin segeln wollen, sind sie gehalten, mit anderen Booten oder Ausweichterminen fair und kameradschaftlich Einigung zu erzielen. Kann keine Einigung erreicht werden, versucht der Sportwart zu vermitteln, oder es entscheidet der Abteilungsvorstand mit einfacher Mehrheit.

2.2 Materialschäden

Materialschäden sind zwingend umgehend nach jeder Wettkampfserie im Einvernehmen mit dem Bootswart zu beheben. Bezüglich Haftung bei Schäden s. Punkt 5.

3. Förderung des Regattasegelns

3.1 Es sollen alle Teilnahmen an Regattaveranstaltungen gefördert werden:

Das betrifft:

- Jugendranglistenregatten und Jugendtrainings in den Klassen des WSG-Bootparks

- sonstige Regatten in allen Klassen (z.B. Yardstick) - Ranglistenregatten und zugehörige Trainings

3.2 Voraussetzung zur Förderung

Es werden nur Mitglieder der WSG, die von der Veranstaltung eine Ergebnisliste bzw. Teilnahmebestätigung vorweisen können, gefördert. Sie muss bis 1 Woche nach Teilnahme dem Sportwart zugesandt werden.
Der Steuermann und die Mannschaft müssen Mitglied in der WSG sein und an der Veranstaltung auch für die WSG teilnehmen.
Für die Jugend ist die Teilnahme an einer vom Vorstand festgelegten Anzahl von internen Trainingstagen Pflicht. Sie können auf schriftlichen Antrag beim Jugendwart davon entbunden werden.

3.3 Die Förderung ist wie folgt festgelegt:

- Jugendveranstaltungen
  Über die Kosten für die gefahrenen Kilometer werden mit dem z. Z. gültigen Satz am Jahresende Spendenbelege ausgestellt. Die Startgelder werden gegen Beleg erstattet.
- sonstige Regatten
  Die WSG-eigenen Boote sind von der Chartergebühr befreit (ausgenommen Soling hier fallen Chatergebühren an). Über die Kosten der gefahrenen Kilometer werden mit dem z. Z. gültigen Satz am Jahresende Spendenbelege ausgestellt.

3.4 Besondere Förderungen

Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand können weitere Veranstaltungen besonders gefördert werden (z.B. Teilnahme an Meisterschaften) oder Änderungen in den oben genannten Bedingungen (z.B. Mannschaftszusammensetzung) genehmigt werden.

4. Instandsetzungs-/Erhaltungsarbeiten

Die Instandhaltung und Wartung der WSG-eigenen Sportgeräte wird von einer vom Abteilungsvorstand vorgeschlagenen Stammmannschaft ausgeführt. Ein kostenneutraler Instandhaltungsbeitrag wird von den A-Mitgliedern erhoben.

5. Haftung und Schäden

Über die vom SVW abgeschlossene Unfallversicherung bzw. von der WSG abgeschlossene Haftpflicht- und Kaskoversicherung mit Selbstbeteiligung hinausgehende Schäden oder Haftungen sind vom Mitglied selbst zu tragen. Ebenso ist die Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung vom Charterer zu übernehmen.
Personenschäden und Fremdschäden sind dem Abteilungsleiter der WSG oder seinem Vertreter und dem Vorstand des SVW unverzüglich zu melden. Schäden am Boot sind dem Bootswart und dem nächsten Charterer am selben Tag zu melden, und im Logbuch zu vermerken. Für die Beseitigung von Schäden und die Verhütung von Folgeschäden (z.B. bei Bergung) hat das Mitglied unverzüglich zu sorgen.
Tritt bei Transporten WSG-eigener Boote mit privaten Zugfahrzeugen ein Haftpflichtschaden ein, muss die Versicherung des Zugfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

- Anforderungen der Versicherungen:
  Falls bei Kollisionsschäden die Schuldfrage ungeklärt ist, sind die Wasser-schutzpolizei oder andere offizielle Organe zu benachrichtigen und ein Protokoll mit Unterschriften der Beteiligten aufzunehmen und Zeugen zu benennen. Es darf kein Schuldanerkenntnis abgegeben werden. Bei einer Regatta ist der Vorfall der Regattaleitung zu melden, und Protest zu erheben. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Schadensminderung geeignet und zumutbar sind. Außerdem besteht die Verpflichtung, alles zur Regresssicherung zu tun, z.B. durch schriftliche Haftbarmachung bei möglichem Verschulden Dritter

6. Anweisung für Instandhaltungsarbeiten der Abteilung Segeln in der Seglerhalle

In der Seglerhalle werden entsprechend der Abteilungsordnung die WSG-eigenen Boote und Gerätschaften gewartet. Die Instandsetzungs-Arbeiten werden vom Bootswart überwacht.
B-Mitglieder können am oder für das eigene Boot mit eigenem Werkzeug arbeiten, wenn die Instandsetzungsarbeiten an den WSG-eigenen Booten dadurch nicht behindert werden. Vorher ist aber mit dem Bootswart Rücksprache zu halten.
Nichtmitgliedern ist der Aufenthalt in der Halle untersagt.

6.1 Anwesenheit

Bei Instandhaltungsarbeiten müssen aus Gründen der Sicherheit und entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften mindestens 2 Personen anwesend sein.
Jugendliche dürfen nur unter Aufsicht eines erwachsenen Mitgliedes arbeiten.

6.2 Sauberkeit und Ordnung

- Diese werden durch die Anweisung für Instandhaltungsarbeiten der Abteilung Segeln, die in der Seglerhalle aufliegt, geregelt. Für die Ordnung und Sauberkeit ist jeder in seinem Arbeitsbereich verantwortlich.
- Die Seglerhalle und das Freigelände werden nach jeder Arbeit sauber und aufgeräumt verlassen.
- Die Abfalltonnen sind jeweils zu entleeren.
- Die vorhandenen Werkzeuge sind pfleglichst zu behandeln. Verlorenes oder zu Bruch gegangenes Werkzeug ist dem Bootswart zu melden. Bei Ende der Arbeiten ist das Werkzeug zu reinigen und zurückzulegen.

6.3 Sicherheit

Die im Werk allgemein gültigen Vorschriften, Gebote, Verbote, sowie die Unfallverhütungsvorschriften und der Alarmplan gelten auch in der Seglerhalle und sind unbedingt zu befolgen. Die Unfallverhütungsvorschriften und der Alarmplan liegen auf. Insbesondere sind Schutzmittel wie Handschuhe, Staubmaske, Schutzbrille usw. zu verwenden.
Seitens der Wacker-Chemie besteht kein Versicherungsschutz während der Instandhaltungsarbeiten.

Ereignet sich während der Instandhaltungsarbeiten ein Unfall, so ist dieser unverzüglich dem Abteilungsleiter oder einem Mitglied des Abteilungsvorstandes anzuzeigen.
Mit Vorsicht, Rücksicht, Hilfsbereitschaft sowie Verständnis für den anderen werden sich die Arbeiten gefahrlos und problemlos abwickeln lassen.

Abteilungsbeiträge und Gebühren der WSG

1. SVW-Beitrag

Alle Mitglieder müssen dem SVW angehören und den Grundbeitrag (Mitgliedsbeitrag) bezahlen.

2. WSG-Beiträge

	A-Mitglieder	B-Mitglieder	J-Mitglieder
Aufnahmegebühr	154.- €	77.- €	11.- €
Abteilungsbeitrag jährl.	80,- €	54,- €	8,- €

- Instanhaltungsbeitrag:
  Abrechnung jährl. kostenneutral Umlage auf die A-Mitglieder
- Schulsegelgeld 11,- EUR pro Mann und Tag, Lehrer frei
  Mit der Aufnahmegebühr von 154,- EUR ist für 5 Schulsegeltage das Schulsegelgeld bezahlt, wenn die Teilnahme im ersten Jahr der Mitgliedschaft erfolgt ist.
  Rückerstattung bei Nichtinanspruchnahme bzw. ein Hinübernehmen in das nächste Jahr ist nicht möglich.
- Für P-Mitglieder, die auf der Warteliste geführt werden, beträgt die Gebühr für den Schulsegeltag 11,- EUR
- Zu den J-Mitgliedern zählen Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Verlängerung der J-Mitgliedschaft für Auszubildende und Studenten erfolgt auf jährlichen Antrag.
- Rabattstaffel:
  > Vorsaison (April-Mai) - 10 %
  > Nachsaison (September-Oktober) - 10 %

3. Segelgeld

€/Tag	Tabasco	First 25	Helium	Soling	Korsar/470er	420er	Opti
A/J-Mitglieder	30,- (40,-)	32,- (42,-)	27,- (32,-)	13,- (16,-)	5,-	5,-	3,-
B-Mitglieder	43,- (50,-)	45,- (52,-)	38,- (45,-)	13,- (16,-)	5,-	5,-	3,-

Die Gebühren in Klammern gelten nur an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

4. Bootseinlagerung

Im beschränktem Umfang können Mitglieder ihre Boote und Anhänger nach Absprache mit dem Bootswart auf dem Clubgelände abstellen.
Gebühr

- bis 7 m LÜA: 14.- EUR pro Monat
- über 7 m LÜA: 20.- EUR pro Monat

Der restliche Chiemsee, seine Inseln und die Ufergebiete sind Landschaftsschutzgebiete.
Für den Wassersporttreibenden und Badenden sind deshalb folgende Handlungen erlaubnispflichtig bzw. verboten:

- außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen
- außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnfahrzeuge aller Arten abzustellen
- Boote und Surfbretter in Bereichen mit Schilfwuchs oder empfindlicher Vegetation zu benutzen
- Bojen anzubringen
- offene Feuerstätten insbesondere Grillgeräte zu errichten oder zu betreiben und unverwahrtes Feuer anzuzünden

Ankerzonen

Das Ankern auf dem Chiemsee während der Nacht ist verboten. Ausnahme: Boote mit entsprechenden Sanitäranlagen in den drei erlaubten Ankerzonen (siehe Skizze).

Schutz der Fischerei

Die Erkennungszeichen der Fischernetze (Bojen, Schwimmer, Flaggen, Buschen) sind mit genügend Abstand zu passieren.
Mit Erkennungszeichen versehene Fischernetze sind möglichst rechtwinklig in der Mitte zwischen zwei Erkennungszeichen zu überqueren.
Den in der Berufsausübung befindlichen Fischereifahrzeugen ist ausreichend Raum zu lassen.

Notrufe/Rettungsdienste

Polizei	110
Feuerwehr	112
Seerettungsdienst im Landkreis Traunstein	0861/19222
Seerettungsdienst im Landkreis Rosenheim	08031/19222

Wasserschutzpolizeilicher Dienst
bei der Polizeiinspektion Prien
Alte Rathausstraße 13
83209 Prien
Tel. 08051/9057-0
Fax: 08051/9057-109
E-Mail:
pp-obb.prien.pi@polizei.bayern.de

Polizeipräsidium Mittelfranken
Wasserschutzpolizei-Zentralstelle Bayern
Friedrich-Ebert-Str. 10
91126 Schwabach
Tel.: 09122/927-472, Fax: -475
E-Mail:
pp-mfr.sg-e2.wspz-bayern@polizei.bayern.de
Internet:
www.wasserschutzpolizei-bayern.de
www.bootsport.info

Stand: 01/2007 Wager / Matzke

Bayerische Wasserschutzpolizei

Chiemsee

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur,
Verkehr und Technologie

Chiemsee

Chiemsee

Übernachtungszonen	1) Zone Gstadt	südliche Grenze	Badesteg
		nördliche Grenze	Schalchen/Sturmwarnleuchte
	2) Zone Gollenshausen	südliche Grenze	Hafenanlage Schunk
		nördliche Grenze	Steganlage Hauser
	3) Zone Lambach	südliche Grenze	Steganlage Betz
		nördliche Grenze	Linie Nordgrenze Campingplatz Lambach - Kirche Ising

Übernachtungen im Hafen möglich
(mit Erlaubnis des Hafenbetreibers)

Wassertiefe < 2,00 m

Optische Sturmwarnung

Tonne-Untiefe

Ganzjährige Ruhezonen

Ruhezonen 01.03. - 31.07.

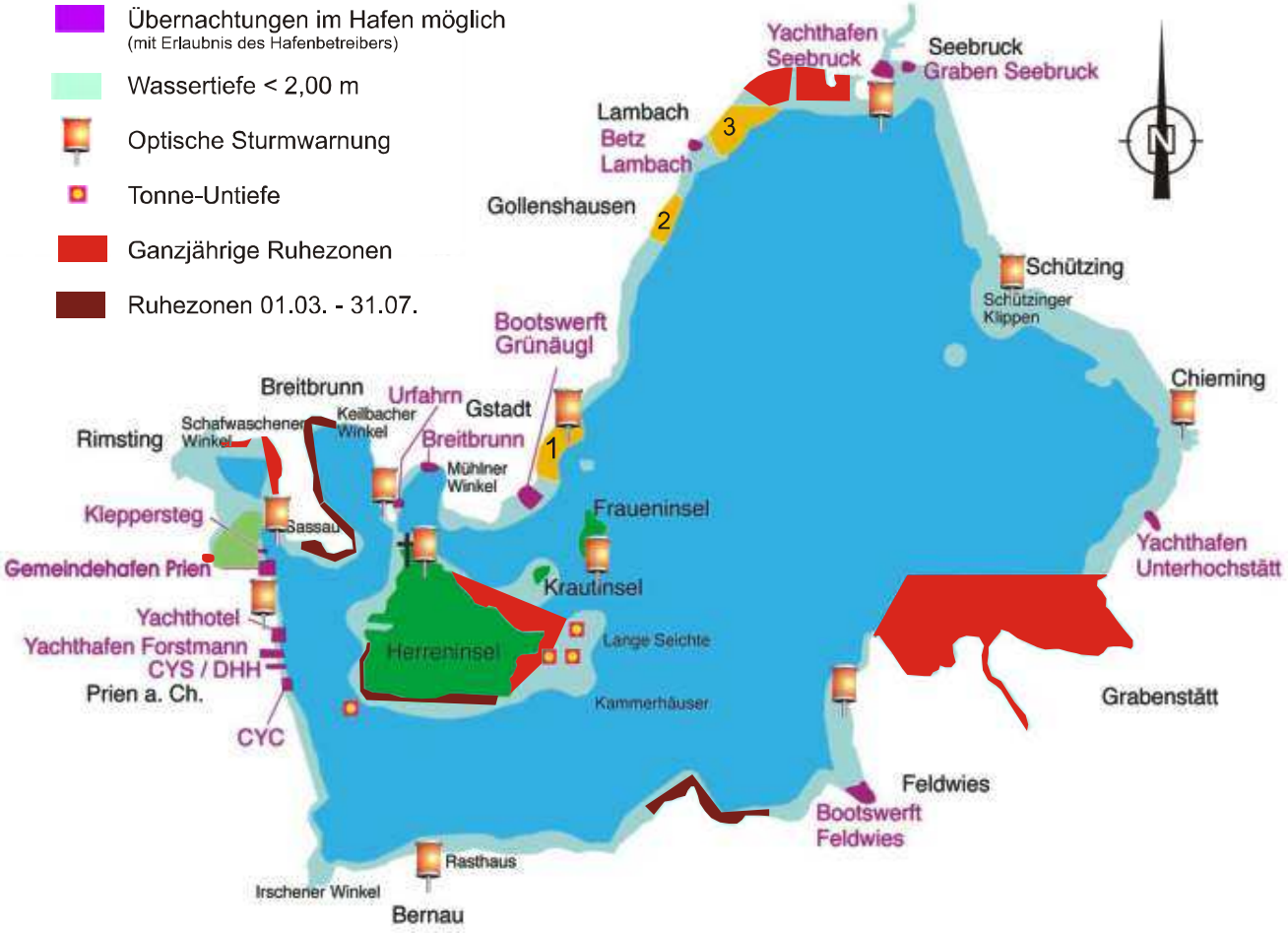

Zuständige Behörden / Hinweise

Auf dem Chiemsee gelten die Vorschriften der Bayerischen Schifffahrtsordnung
(Info im Faltblatt "Bayer. Schifffahrtsordnung")

Im Rahmen dieser Vorschrift ist für Genehmigungen, Zulassungen und Kennzeichenvergabe das

Landratsamt Traunstein
Gabelsbergerstraße 8
83278 Traunstein
Tel. 0861/58-495 oder 58-498 zuständig.

Für den Chiemsee werden keine Genehmigungen für Sportmotorboote ausgestellt.

Wasserskifahren ist auf dem gesamten Chiemsee verboten.

Sperr- und Schutzgebiete

An den Anlegestellen der Fahrgastschifffahrt und im Umkreis von 100 m dürfen andere Wasserfahrzeuge nicht festmachen oder ankern. Hier darf auch nicht gebadet werden.

Am südöstlichen Chiemseeufer und im See im weiteren Bereich vor der Mündung der Tiroler Ache befindet sich ein Naturschutzgebiet.

In der mit Schildern gekennzeichneten Kernzone an Land gilt Betretungsverbot, in der mit Tonnen gesperrten Wasserfläche ein Befahrens- und Badeverbot.
Dies gilt auch in den Ruhezonen.

Segelfahrzeuge mit Hilfsmotor

Der Hilfsmotor darf nur benutzt werden, um die Besatzung und das Boot bei Auftreten von Gefahren in Sicherheit zu bringen. Eine Gefahr liegt insbesondere vor bei:

- Sturm oder Sturmgefahr
- Behinderte Sicht aufgrund von Witterung
- Manövrierunfähigkeit oder Schäden
- Notwendigkeit einem Hindernis auszuweichen, wenn das Manöver nicht auf andere Weise durchzuführen ist
- Einbruch der Dunkelheit (ab 1 Std. vor Sonnenuntergang bei gleichzeitiger Flaute)

Soweit es die Wind- und Stromverhältnisse erfordern, darf der Hilfsmotor auch zum Ein- und Auslaufen in den Hafenbereich oder in ein Bojenfeld benutzt werden.

Wichtige Verkehrsvorschriften

- Sportmotorboote (auch Elektro) haben 300 m, Segelfahrzeuge (auch Segelsurfer) 100 m Uferabstand einzuhalten.
- Die Uferbereiche dürfen nur zur An- und Abfahrt auf dem kürzesten Weg befahren werden.
- Bestände von Wasserpflanzen (Schilf, Seerosen, Binsen usw.) sowie Altwasser dürfen nicht befahren werden. Sperr- und Wassersportgebiete sind zu beachten.
- Der Schiffsführer darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille ist es dem Schiffsführer verboten, das Fahrzeug zu führen.

Weitere Hinweise

Es wird empfohlen, sich vor Fahrtantritt Informationen über die

- Ausweichregeln insbesondere gegenüber Fahrgastschiffen, Fischereifahrzeugen sowie der Sportschifffahrt untereinander
- Fahrt bei behinderter Sicht aufgrund der Witterung
- Sperrzonen und Wassersportgebiete
- vom jeweiligen Gewässer abhängigen besonderen Wetterverhältnisse (Föhnsturm u.a.) und die Sturmwarnung

einzuholen

Informationen über die zuständigen Landratsämter sind bei der WSP-Zentralstelle Bayern erhältlich.

Polizeipräsidium Mittelfranken
Wasserschutzpolizei-Zentralstelle Bayern
Friedrich-Ebert-Str. 10
91126 Schwabach
Tel.: 09122/927-472, Fax: -475
E-Mail:
pp-mfr.sg-e2.wspz-bayern@polizei.bayern.de
Internet:
www.wasserschutzpolizei-bayern.de
www.bootsport.info

Stand: 01/2007 Wager / Matzke

Bayerische Wasserschutzpolizei

Bayerische-Schifffahrtsordnung

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur,
Verkehr und Technologie

Bayerische Schifffahrtsordnung

Geltungsbereich

Die Bayerische Schifffahrtsordnung gilt für die Schifffahrt auf allen oberirdischen Gewässern in Bayern mit Ausnahme des Bodensees und der Bundeswasserstraßen
(Main von Landesgrenze Hessen bis Eisenbahnbrücke Hallstadt, Main-Donau-Kanal und Donau von Landesgrenze zu Österreich bis Kehlheim).

Gastboote

Da die meisten Gastboote gemäß unten stehender Tabelle der Genehmigungs-, Kennzeichnungs- und Zulassungspflicht auf allen bayer. Gewässern unterliegen, wird empfohlen, bereits deutlich vor Urlaubsbeginn eine Anfrage an das für ein bestimmtes Gewässer zuständige Landratsamt zu richten, um einen Vorführtermin zu erwirken.

- Urlaubsgästen erteilen die Landratsämter vereinfachte Gastgenehmigungen für kurze Dauer.
- Für Segelfahrzeuge, die nach der Bodensee-Schifffahrtsordnung zugelassen sind, ist bei der Zulassung eine Untersuchung nicht erforderlich.
- Die Landratsämter können Befreiungen von der Kennzeichnungspflicht für Gastboote aussprechen.
- Für Motorboote mit Verbrennungsmotor wird grundsätzlich keine Gastgenehmigung erteilt.

Genehmigungspflicht - Zulassung - Kennzeichen - Untersuchung

Die davon betroffenen Fahrzeuge können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Ansprechpartner sind die jeweils für den See zuständigen Kreisverwaltungsbehörden

	§ 3 SchO: Genehmigungspflicht, (wenn)	§ 19 SchO: Untersuchungs- und Zulassungspflicht, (wenn)	§ 29 SchO: Kennzeichnungspflicht, (wenn)
Motorboot mit Verbrennungsmotor	Ja (immer)	Ja (immer)	Ja (immer)
Elektromotorboote	Ja (immer)	Nein (nie)	Ja (immer)
Segelboote	- länger als 9,20 Meter oder - mit Hilfsmotor über 4 kW oder - mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen	mit Zweitakt-Hilfsmotor	- mit Hilfsmotor jeglicher Art oder - mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen

Hinweis:
Genehmigungen für Sportmotorboote mit Verbrennungsmotor werden nur auf wenigen bayer. Gewässern in begrenzter Anzahl erteilt.
Neu: Sonderregelung für Mietboote.

Die Kennzeichen müssen auf beiden Seiten des Fahrzeugs in Bughöhe an gut sichtbarer Stelle mit mind. 8 cm großer Schrift angebracht sein

S T A - 1 2 3 4

und gelten auch auf anderen Gewässern.

Wichtige Ausrüstungsbestimmungen

- Alle Fahrzeuge müssen so gebaut, ausgerüstet und unterhalten sein, dass die Sicherheit der Schifffahrt gewährleistet ist und das Gewässer nicht verunreinigt wird. Abwässer und Abfälle dürfen nicht in das Gewässer geleitet werden.
- Sie müssen mit einem geeigneten Schallgerät und mit ausreichenden Lenzeinrichtungen (Schöpfgeräten) ausgerüstet sein.
  Das gilt nicht für Ruderboote und Windsurfer.
- Für jede an Bord befindliche Person muss ein Rettungsmittel (z.B. Rettungsweste) vorhanden sein.
- Alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb über 4 kW müssen mit typgeprüften Seiten-, Bug- und Hecklichtern ausgerüstet sein.
  Bei Segelbooten mit Hilfsmotor über 4 kW können Heck- und Seitenlichter in einer Leuchte zusammengefasst sein.

Chiemsee

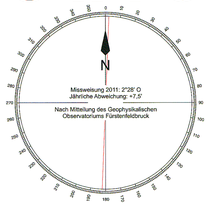

Chiemsee - Seefunk (UKW)

Not- und Anrufkanal : Kanal 16
Allgemeiner Sprechfunk : Kanal 77
(Einbau und Betrieb der Seefunkanlagen nach den Bestimmungen der VO-Funk)

Funkrufzeichen

Feststation : WSP Prien
Streckenboot : WSP 4 - DH 4862
Streifenboot: WSP 6 - DH 4863

Chiemsee - Meldesystem

Die auf der Karte enthaltenen Längen- und Breitengrade wurden zusätzlich mit einem vereinfachten Meldesystem versehen. (A-G / 0-12)
Beispiel: Fraueninsel liegt im Sektor D5.
Dieses Meldesystem wird von allen Rettungsdiensten und der Polizei am Chiemsee benutzt und kann daher bei Not- und Dringlichkeitsmeldungen als Positionsangabe verwendet werden.

Wichtige Telefonnummern

Polizei 110 Notruf 112
Bootszulassungsstelle 0861 / 58496
Schifffahrt Prien 08051 / 6090
Wetter- und Windvorhersage:
www.windfinder.com

Übernachtungshäfen

Auszug aus der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Traunstein vom 05.02.2004: In folgenden Hafenanlagen ist das Übernachten auf Booten erlaubt:

- Wächter, Seebruck
- Graben, Seebruck
- Yachthafen Seebruck
- Betz, Lambach
- Bootswerft Grünäugl, Gstadt
- Segelhafen Breitbrunn in Mühln
- Jell, Urfahrn
- Yachtclub Urfahrn, Prien
- Gemeindehafen Prien
- Yachthafen Forstmann, Prien
- Yachthafen Yachthotel, Prien
- Yachthafen Chiemsee Yachtclub, Prien
- DHH Chiemsee-Yachtschule, Prien
- Schaber, Prien
- Bootswerft Madl, Feldwies
- Segel-Club-Chiemsee-Feldwies
- Yachthafen Unterhochstätt

Privatrechtliche oder sonstige öffentlichrechtliche Übernachtungsregelungen bleiben von dieser Verfügung unberührt.

Anker- und Übernachtungszonen

Das Ankern auf dem Chiemsee ist während der Nacht verboten. Ausnahme: Boote mit entsprechenden Sanitäranlagen in den drei erlaubten Ankerzonen (siehe Karte).

Die Karte wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Traunstein erstellt. © Kroiss-Spezial-Atlanten-Verlag GmbH. Kopieren oder Digitalisieren jeglicher Art ist verboten.

Maßstab: 1: 25 000
0 500 1000 1500 2000 m

FRAUENINSEL

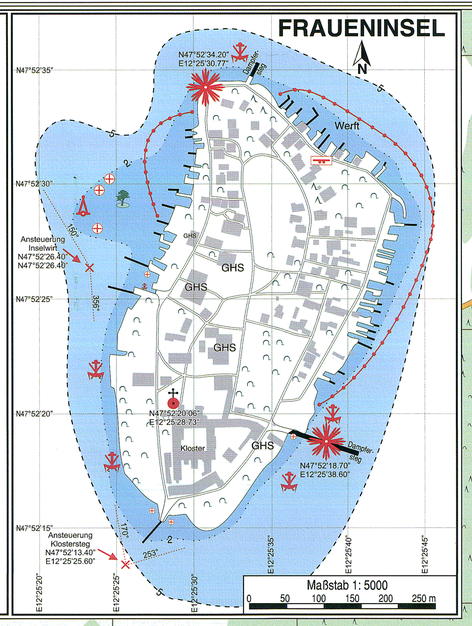

Zeichenerklärung

- Uferlinie 518,2 m ü N.N.
- 2 m
- 5 m
- 10 m
- 20 m
- 30 m
- 40 m
- 50 m
- 60 m
- 70 m
- Bojenfeld
- Schifffahrtslinien
- Rettungsdienste
- Optische Sturmwarnung (40 Blitze/Min. Vorwarnung, 90 Blitze/Min. Sturmwarnung (1. Apr. bis 31. Okt. von 7 bis 22 Uhr))
- Ankerverbot
- Untiefenmarkierung Untiefe
- Kran
- Takelmast
- Slipanlage für leichte Boote
- Slipanlage für schwere Boote
- Steg
- Übernachtungshafen
- Anker- und Übernachtungszone
- Autobahn
- Bundes- u. Landstrassen
- Bahnlinie
- Uferweg
- Fluss- oder Bachlauf
- Parkplatz
- Campingplatz
- Kirche mit Koordinaten und Höhe über Wasserspiegel
- Waldflächen
- Bebaute Flächen

Ruhezonen

Verordnungen der Landratsämter Traunstein und Rosenheim zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs am Chiemsee zur Schaffung von Ruhezonen für Vögel und Fische sowie zum Schutz des Schilfbestandes vom 14.03.2005. In den Schutzzonen ist nicht nur die Schiff- und Floßfahrt im Sinne des Art. 28 Abs. 6 BayWG verboten, sondern auch die Ausübung des Gemeingebrauchs wie Baden, Tauchen, Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft sowie der Betrieb von Modellbooten.

- Naturschutzgebiete und ganzjährige Ruhezonen
- Ruhezonen vom 01.März bis 31.Juli

Ausgabe 2011
Koordinatensystem: GG°MM'SS.ss", Kartendatum: WGS84

Tiefenangaben nach Vermessungen 1988 bis 2010. Für die Richtigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.

Spezial-Atlanten-Verlag
www.kroiss-verlag.de
ISBN 978-3-9814446-0-5

STOCK NORD

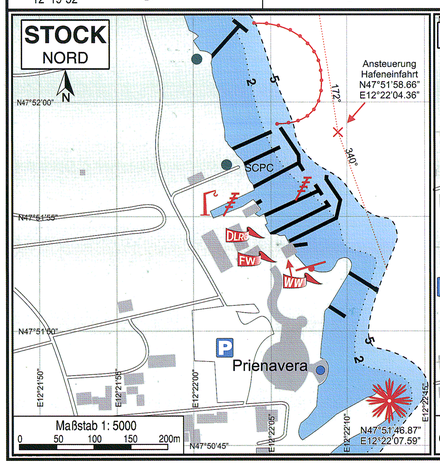

HARRAS

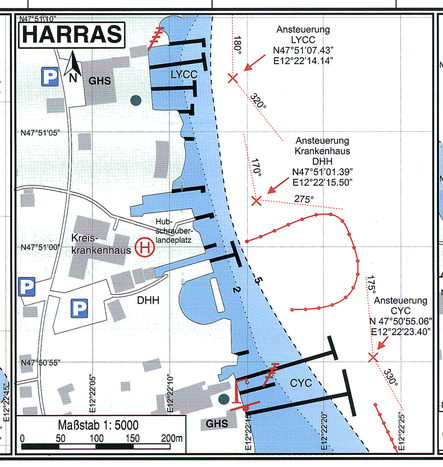

FELDWIES

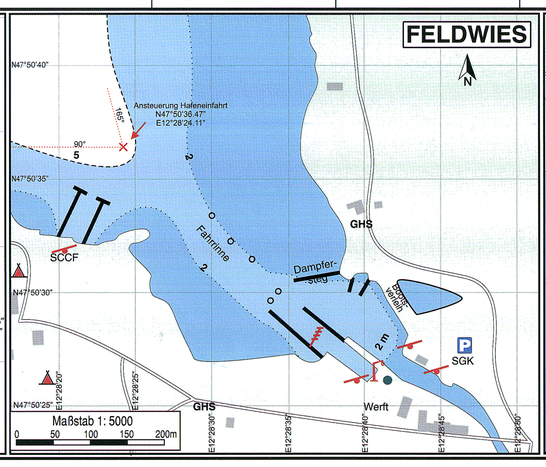

SEEBRUCK

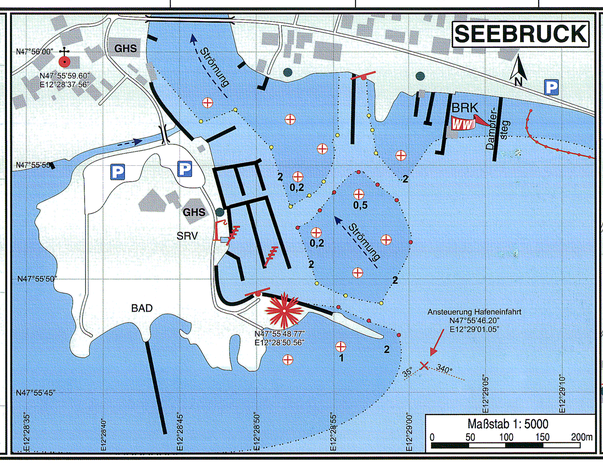

Urfahrn und Gemeindehafen Breitbrunn

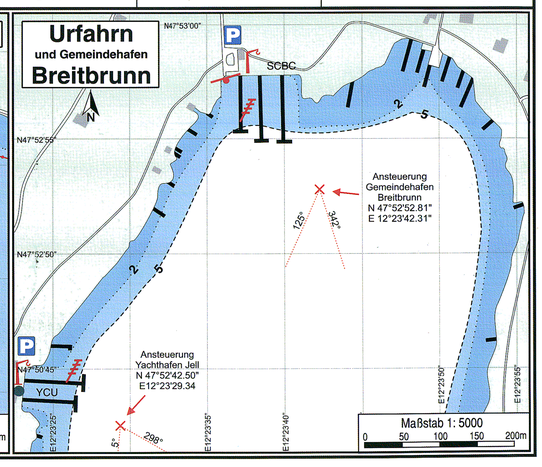

Chiemsee - Revierinformationen

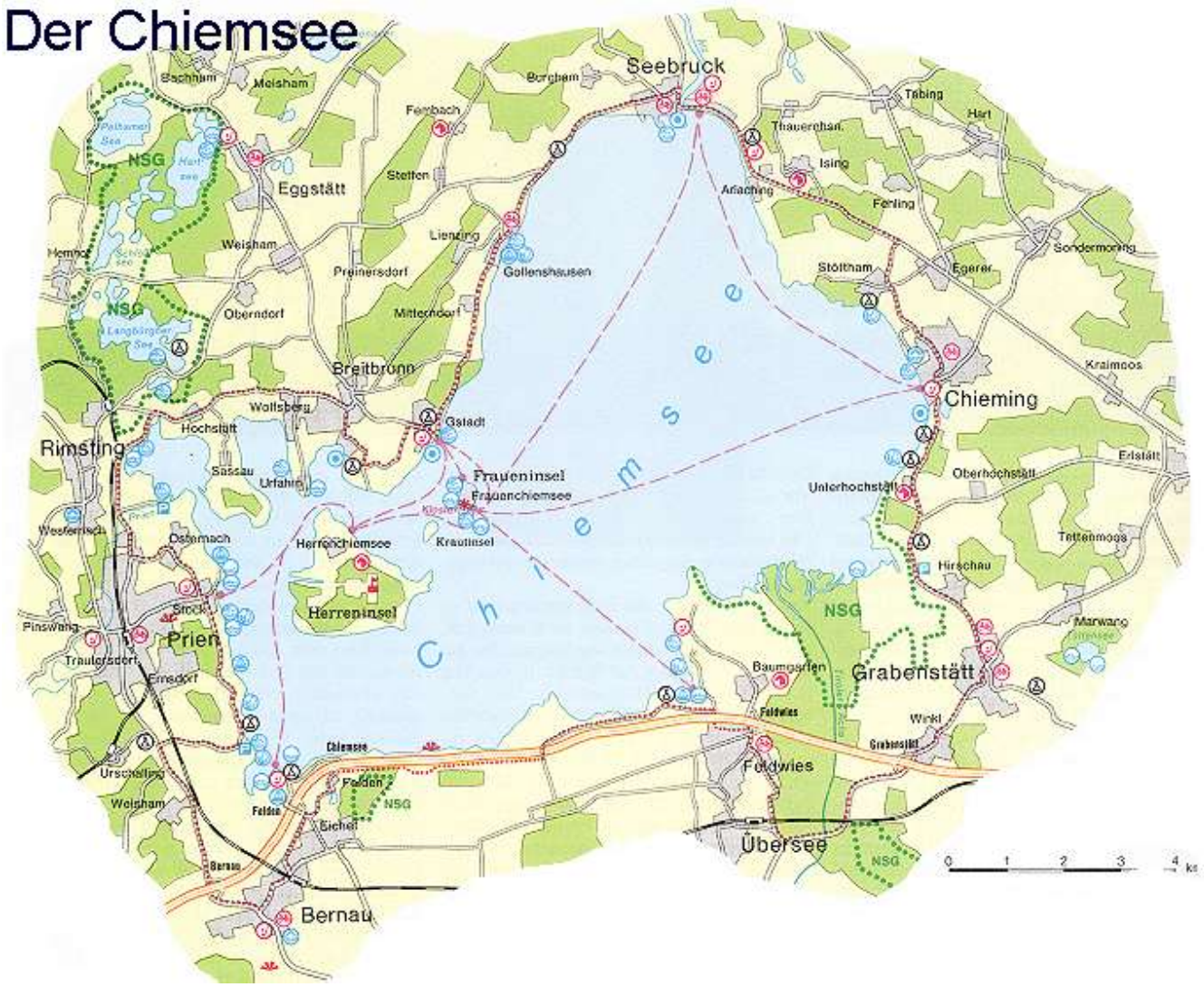

1 Allgemeines

Der Chiemsee ist nach Bodensee und Müritz der drittgrößte deutsche See und der größte See in Bayern, mit einer Fläche von knapp 80 km², einer größten Länge von 13km und einer Uferlinie von 65km. (Weitere Daten: Höhe ca. 518m ü.N.N., größte Tiefe ca. 74m, mittlere Tiefe 25,6m.) Bekannt ist er unter anderem durch das Kloster auf der Fraueninsel (Gründung um 770 n.Chr.) und Schloss Herrenchiemsee auf der Herreninsel, das sich einst König Ludwig II nach dem Vorbild von Versailles bauen ließ. Bereits kurz nach dem mysteriösen Tod des Königs wurde das (nicht vollendete) Schloss zur Besichtigung durch die Bevölkerung freigegeben, was binnen kurzer Zeit einen bis heute anhaltenden Tourismus-Boom auslöste. Und wussten Sie, dass 1948 im "Alten Schloss" der Verfassungskonvent tagte, dessen Vorlage zum Grundgesetz und zur Schaffung der Bundesrepublik Deutschland führte?

Aber der Chiemsee ist nicht nur eines der schönsten Urlaubsgebiete, insbesondere in Bayern, sondern auch ein erstklassiges Binnensegelrevier. Viele bekannte Regattasegler stammen von hier, aber auch unser Bobby Schenk segelte seine erste "Thalassa" auf dem Chiemsee. Rund um den See gibt es Anlegemöglichkeiten, mit Restaurants und Biergärten. Einen besonderen Reiz bietet natürlich das Anlegen auf der Fraueninsel, um z.B. den Inselwirt, das Inselbräu (früher Café Gini) oder Fritzis Biergarten zu besuchen. Und dann gibt es viele schöne Ankerbuchten und -plätze, die zum Baden einladen. Dies wird allerdings durch behördliche Verordnungen zunehmend erschwert. An Bord übernachten darf man nur in den hierzu offiziell ausgewiesenen Häfen und den Ankerzonen am Nordwestufer.

Auf dem Chiemsee gibt es außer den großen "Dampfern" kaum Motorboote (mit ein paar Ausnahmen wie Wasserschutzpolizei, Rettungsdienste, Inselbewohner, Ausbildungs- und Regattabegleitboote). Allenfalls ein paar Elektroyachten, dafür aber jede Menge Elektro- und Tretboote für die Touristen. Und natürlich, die Fischer, die fahren auch Motorboote, nachts auch gerne ohne Licht. Es gab bis 2005 eine ziemlich strenge Zulassungsordnung. Die Zulassung gab es z.B. für die meisten Kajütboote nur, wenn der TÜV bescheinigte, dass das Boot den behördlichen Vorschriften entsprach (z.B. Fäkalientanks, Sicherheitsausrüstung, Gasprüfung, etc.). Richtig: alle 5 Jahre gab es eine TÜV-Untersuchung, die seit 2005 nur noch für Segelboote mit 2-Takt-Motoren und Motorboote vorgeschrieben ist. Heute sind die Eigner genehmigungspflichtiger Boote selbst für die Einhaltung der bootstechnischen Vorschriften verantwortlich.

Am Chiemsee gibt es eine ausgeprägte Regattaszene, viele Klassenvereinigungen (u. a. Fun, Laser, Laser5000, Libera, H-Boot, Star-Boot, Drachen, 29er, Melges, Asso, 420er, Chiemsee-Plätten und Schratzen, und auch einige Windsurfing-Klassen) halten hier Läufe im Rahmen ihrer nationalen und internationalen Meisterschaften ab.

2 Revier-Informationen für Segler

"Entweder zu wenig Wind oder zu viel Wind!" So lautet das gängige (Vor-)Urteil vieler Segler. Dennoch verhilft insbesondere die Lage am Rande der Alpen dem Chiemsee oft zu angenehmen Segelwinden, auch wenn die Wetterdienste Schwachwind vorhersagen. Beispielsweise kann man bei Föhn hier segeln, wenn auf den anderen Seen Flaute herrscht. Allerdings treten in den Sommermonaten auch öfters mal heftige Gewitter mit Sturmböen auf, die den See binnen weniger Minuten zum Brodeln bringen können. Rund um den See sind daher **Sturmwarnleuchten** installiert. **40 Blitze/Min.** bedeuten eine Vorsichtsmeldung: es besteht die Gefahr von Starkwind/Sturm innerhalb der nächsten Stunde, **90 Blitze/Min.** ist die akute Sturmwarnung (Wind ab 8 Bft.). Und die sollte man ernst nehmen! Auch die eigene Beobachtung des Himmels ist ein Muss, da die Sturmwarnung bei plötzlichen Gewittern manchmal erst bei Auftreten der ersten Böen eingeschaltet wird.
Die Sturmwarnleuchten werden vom 01. April bis zum 31. Oktober in der Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr betrieben. Es gibt 2 Arten der Auslösung: Zum einen die automatische Aktivierung durch den DWD, basierend auf den Daten der Messstation am Münchner Flughafen. Zum anderen kann die Sturmwarnung auch direkt von der Polizeiwache in Prien eingeschaltet werden. Die Polizei greift dabei auf ein Netzwerk von Wettermeldern zurück, zu denen u.a. die Feßler-Kapitäne zählen. Auch Meldungen über defekte Leuchten werden von der Wache in Prien gerne entgegengenommen. Über unsere Linksammlung können Sie sich ein Merkblatt zum Sturmwarndienst herunterladen.
Weitere Informationen zum Segelwetter am Chiemsee finden Sie auf der Seite "Wind und Wetter".

Saison: vom 1. April bis zum 31. Oktober. Außerhalb der Saison werden alle Sportboote aus dem Wasser genommen.

Auf dem Chiemsee ist **Seefunk** mit den beiden folgenden Kanälen zugelassen: Arbeitskanal ist 77 (1W), die Wasserschutzpolizei hört auf Kanal 16. Zur besseren Positionsmeldung im Seenotfall haben die Rettungsdienst-Organisationen einst den See in Funkquadrate eingeteilt. Diese und die Positionen der Sturmwarnleuchten finden Sie auf der **Seefunkkarte**. Die Funkquadrate basieren auf dem normalen Koordinatengitter der Seekarte und können in diese einfach übertragen werden. Im Notfall finden wir es aber hilfreicher, die aktuelle Position spontan per Handy auf der 112 (falls das Handy noch funktioniert) nach Sicht und seemannschaftlicher Standortbestimmung anzugeben. Der Chiemsee wird von D1, D2 und e-plus abgedeckt, bei O2 gab es in den letzten Jahren noch Lücken, die aktuelle Abdeckung in 2015 ist uns nicht bekannt.

Notfall: Eine Übersicht über die Rettungsdienste und die Notruf-Nummern finden Sie auf einer eigenen Seite zum Ausdrucken. Als Notfall-Grundregeln beachten Sie bitte: Ein Handy-Anruf auf die 112 ist der einfachste und sicherste Weg, um die Rettungsleitstelle Traunstein zu alarmieren. Falls das Handy noch funktioniert, s.o. Der direkte Anruf des nächstgelegenen Rettungsdienstes kann nur während der normalen Wachzeiten schneller sein. Es ist keine schlechte Idee, ein aufgeladenes Notfall-Handy an einem wassergeschütztem Platz im Boot/Schiff zu hinterlegen. ACHTUNG: **Ein Handy-Anruf auf die 112 ist nur mit einer gültigen SIM-Karte möglich!** Wenn Sie es z.B. bei einem Gewitter nicht mehr bis zum Ufer geschafft haben und mit Ihrer Jolle gekentert sind: bleiben Sie beim Boot, versuchen Sie, es wieder aufzurichten. (Ihre Schwimmweste haben Sie hoffentlich rechtzeitig angelegt.) Die Rettungsdienste sind an den Wochenenden bis ca. 18:00 verfügbar, bei Bedarf auch länger, und kommen auch zu Ihnen. Außerhalb dieser Zeiten können sie über die Polizei oder die Rettungsstelle Traunstein alarmiert werden. Die Bootsbesatzungen sind trainiert, Boote aufzurichten oder abzuschleppen, ohne unnötige Schäden am Boot zu verursachen. Klarieren Sie aber unbedingt die Schoten.

Untiefen: mit einem Kielboot sind folgende Stellen besonders zu beachten: die Südwestecke der Herreninsel (Untiefentonne!), die östliche Spitze der Herreninsel (3 Untiefentonnen!) "Kammerhäuser" und "Lange Seichte", die Unterwasserfelsen vor Schützing im Nordosten ("Schützinger Klippen", vor der Ecke mit der Sturmwarnleuchte) und die Passage an der Kreuzkapelle vorbei (hier war wohl zu Urzeiten einmal ein Damm als Landverbindung, der heute bei Niedrigwasser bei 2,5m liegt - in der Mitte). Die Durchfahrt zwischen Herren- und Krautinsel ist generell nur für Boote mit Hubkiel oder Schwert möglich und auch für diese nicht zu empfehlen. Und abgesehen davon, dass direkt vor der westlichen Allee des Schlosses das Ankern ohnehin verboten ist, muss man zwischen diesem Bereich und dem Biergarten an der Kreuzkapelle beim Ankermanöver vorsichtig sein, da von einem früheren Schiffsanleger noch eine Steinmole in 1m Tiefe aufragt.

Anlegen: Es gibt eine Vielzahl von Anlegemöglichkeiten, die mit einem Biergarten- oder Restaurantbesuch verbunden sind. Besonders beliebt ist natürlich der Besuch der Fraueninsel. Hier treffen sich die Segler vor allem beim Inselwirt, im Inselbräu (früher: Café Gini) und in Fritzis Biergarten. Von den drei Seglerstegen der Fraueninsel steht seit 2010 der linke der beiden Stege auf der Nordwestseite nur noch den Besuchern des Inselwirts zur Verfügung. Bitte beachten Sie auch als Mietboot-Kapitän: An allen Seglerstegen der Fraueninsel wird nicht längsseits, sondern mit Bug- oder Heckanker angelegt. Geordnet nach Tiefgang des Boots. Ausnahme: in der Mitte des Querauslegers des neuen Schwimmstegs. Hier verläuft das Landkabel der Fraueninsel, daher darf und muss hier längsseits angelegt werden (Hinweis-Schilder am Steg). Und auch beim neuen Steg gilt unsere besondere Bitte an die Jollensegler und insbesondere an die Mietbootfahrer: **bitte lassen Sie die äußere Seite der Stege frei für Boote mit größerem Tiefgang!**

Besonderer Hinweis: Nach den Sturmschäden 2013 und 2014 ist aktuell nur ein kleiner Teil des neuen Stegs noch vorhanden. Und davon ist wiederum nur ein Teil nutzbar. Bitte beachten Sie die Hinweis-Schilder auf dem Steg und bitte legen Sie so an, dass noch weitere Segler hier festmachen können!

An der Herreninsel kann nicht angelegt werden. Es gab früher die Möglichkeit, den Biergarten an der Kreuzkapelle (nördl. Spitze der Herreninsel) zu besuchen. Dieser war in den letzten Jahren geschlossen, soll aber dieses Jahr wieder betrieben werden. Da am Steg nur kleine Boote ohne Tiefgang festmachen können, ankerte man südlich neben dem Steg, der Wirt oder ein Kellner holte einen dann mit einem witzigen Tretboot vom Schiff ab und brachte einen später auch wieder zurück. Der Biergarten hatte geöffnet, wenn die beiden Sonnenschirme auf dem Steg geöffnet waren. Hoffentlich führen die neuen Wirtsleute des Schlosshotels diese Tradition in der Saison 2015 wieder fort. Wir informieren Sie an dieser Stelle.

Der Biergarten "Seehäusl" in Gollenshausen bietet ein mediterranes Flair. Allerdings ist der Außensteg des Hafens oft voll belegt. **Bitte bringen Sie Fender aus, um anderen Seglern das Anlegen im Päckchen zu ermöglichen.**

Um den Sonnenuntergang über dem Chiemsee bei einem Sundowner zu genießen, gibt es (außer dem Biergarten an der Kreuzkapelle) keinen besseren Platz als die Sundowner-Bar am Strand von Übersee. Der nächstgelegene Hafen ist die Bootswerft Madl, Feldwies, am hinteren Ende der Bucht. Boote ohne Tiefgang ankern natürlich gleich vor dem Strand, Kielboote haben zu diesem Zweck ein Schlauchboot dabei und ankern weiter draußen. Das garantiert perfekte Foto-Motiv im Sonnenuntergang kann kaum getoppt werden.

Und wenn es ein touristisches Flair sein darf, empfehlen wir den Hafenwirt in Seebruck und die Promenade von Prien, wo es eine Auswahl von verschiedenen Lokalen gibt. In Seebruck legen Sie entweder am großen Takelmast oder am Kran an und **fragen den Hafenmeister nach einem Gästeplatz** während Ihrer Einkehr. In Prien legen Sie an einem der beiden Außenstege des Sportboothafens (Stippelwert) an und melden sich beim Hafenmeister an. Wenn Ihr Boot einen geringen Tiefgang hat, legen Sie bitte links von dem kleinen Takelmast in Richtung der Wasserwacht an und **lassen die seewärtigen Liegeplätze für Dickschiffe frei**. Und bitte halten Sie während der Trainingszeiten der Optis den abgetrennten Bereich für diese frei!

Auch die exklusivste Adresse am Chiemsee, das Yachthotel, steht uns Seglern offen, die in gehobenem Ambiente (auch im Außenbereich) speisen möchten. Hier geht es wie in den anderen Häfen: außen anlegen und beim Hafenmeister oder dem Personal nach einem Gastplatz während Ihrer Einkehr fragen.

In allen genannten Häfen stehen auch Gastliegeplätze für einen Segelurlaub am Chiemsee zur Verfügung.

Seit 2014 stehen leider die Clubstüberl des SCCF in Feldwies und des YCU in Urfahrn nicht mehr zur Verfügung.

Schiffsanleger: von den Dampferstegen ist ein Abstand von 100m einzuhalten (das entsprechende Hinweisschild kann man erst aus 5m Entfernung lesen). Anlegen ist nicht erlaubt.

Rechtliche Grundlage zum Segeln auf dem Chiemsee ist die **Bayerische Schifffahrts-Ordnung (SchO)** in Verbindung mit der Schifffahrtsbekanntmachung (SchBek) [Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes und der Schifffahrtsordnung]. Diese Verordnungen beantworten auch die meistgestellten Fragen (siehe FAQ). Es wird kein Führerschein benötigt, allerdings gilt ein Mindestalter von 18 J. für das Führen von Fahrzeugen mit mehr als 4kW Maschinenleistung. (Ausnahmen: bei Regatten gilt eine Segelscheinpflicht - DSV-Segelscheine ab Sportschein aufwärts - und die Bootsverleiher wollen i.d.R. einen Segelschein-Nachweis.) Ohne Segelkenntnisse ist das verantwortliche Führen von Booten allerdings untersagt. Einige Punkte haben sich in 2005 geändert: Es gilt nun eine reduzierte Promillegrenze von **0,5 Promille**. Die **Genehmigungspflicht** umfasst Segelboote ab 9,20m Länge, mit Hilfsmotor über 4kW oder mit Koch-, Wohn- und/oder Sanitäreinrichtung. Eine behördliche **Zulassung** mit **Untersuchung** (TÜV) betrifft nur noch Segelboote mit 2-Takt-Motoren. (Eine Übersicht der aktuellen Regelungen finden Sie in den FAQ.) Die Auflagen sind in Eigenverantwortung zu beachten, so müssen Abwasser- und Fäkalientanks vorhanden sein, Flüssiggasanlagen müssen alle 2 Jahre untersucht werden etc. Für den Urlaub kann man sein eigenes Boot mitbringen, für Boote, die einer Genehmigungs- oder Zulassungspflicht unterliegen, kann man beim Landratsamt Traunstein (s.u.) eine **Gästegenehmigung** für 4 Wochen beantragen.

Es gilt zusätzlich zu den üblichen Ausweichregeln folgende Ausweichpflicht für Segler: gegenüber den Fahrgastschiffen, Güterschiffen und Fahrzeugen der Berufsfischer am Netz. Bei Flaute müssen jedoch alle Fahrzeuge den Segelfahrzeugen ausweichen - aber besser hält man sich von den festen Routen der Fahrgastschiffe frei. Ansonsten sind alle Ruder-, Paddel-, Motor- und Elektroboote den Segelfahrzeugen gegenüber generell ausweichpflichtig. Und eine Bitte an die Tretbootmieter in Seebruck: bitte lassen Sie Segelfahrzeuge, die unter Maschine die Hafenzufahrt befahren, ungehindert passieren! Aufgrund ihres Tiefgangs können sie in der ausgebaggerten Fahrrinne nicht ausweichen.

Es ist ein Mindestabstand von 100m zum Ufer (Motorboote 300m) einzuhalten, sofern möglich. Zusätzlich sind die Sperr- und Schutzzonen zu beachten (s.u.).

Benutzung der Maschine: Nicht erlaubt.
Segelfahrzeuge dürfen den Hilfsmotor nur nutzen, um sich bei auftretender Gefahr für Besatzung und Boot in Sicherheit zu bringen. (Als Gefahr gelten: Sturm oder Sturmgefahr, unsichtiges Wetter, Manövrierunfähigkeit; Hindernisse, denen anders nicht ausgewichen werden kann, Einbruch der Dunkelheit (1 Stunde vor Sonnenuntergang bei gleichzeitiger Flaute.) Soweit es Wind- und Stromverhältnisse erfordern, darf der Hilfsmotor auch zum Ein- und Auslaufen im Hafenbereich oder im Bojenfeld benutzt werden. Für Überführungsfahrten o.ä. erteilt das Landratsamt (s.u.) zweckgebundene Ausnahmegenehmigungen. Segelyachten, die ausschließlich mit einem Elektromotor ausgerüstet sind, können eine "grüne Nummer" beim Landratsamt beantragen. Damit dürfen sie bei Flaute zu jeder Tageszeit mit dem Elektromotor auf direktem Weg den Heimathafen anlaufen. Weitere Ausnahmen gelten auch für diese Boote nicht. Bei allzu auffälligen Verstößen tauchen die beiden Motorboote der Wasserschutzpolizei überraschend schnell auf, spätestens bei der Kontrolle der Motortemperatur helfen dann auch keine Ausreden. (Ansonsten sind die Kollegen in blau uns Seglern sehr wohlgesonnen und bleiben abends nach einem Unwetter auch gerne länger, um noch eine Sicherungsfahrt durchzuführen; damit auch niemand übersehen wird, der eventuell Hilfe braucht.)

Übernachten, Ankern: Das Übernachten auf dem Boot ist erlaubnispflichtig (Gästegenehmigung beim Landratsamt Traunstein, für Eigner in der Zulassung/Genehmigung enthalten). Diese Erlaubnis gilt nur für die offiziell ausgewiesenen Sportboothäfen mit eigener Entsorgung sowie für die drei ausgewiesenen Ankerzonen vor Gstadt, Gollenshausen und Lambach. Außer in diesen drei Zonen ist das Ankern zwischen 22:00 und 05:00 Uhr verboten. Diese Zonen sind in der offiziellen Chiemseekarte verzeichnet. Voraussetzung: das Boot muss über eine sanitäre Einrichtung verfügen (Chemietoilette oder Fäkalientank). Beim Ankern ist ein Mindestabstand von 100m zum Ufer und zu den Dampferstegen vorgeschrieben.

Hafen- und Steganlagen mit Übernachtungserlaubnis:

- Wächter, Seebruck
- Graben, Seebruck
- Yachthafen Seebruck
- Betz, Lambach
- Grünäugl in Gstadt
- gemeindlicher Segelhafen Breitbrunn in Mühln
- Jell in Urfahrn/Breitbrunn (YCU-Clubstüberl)
- Yacht-Club Urfahrn in Prien/Osternach (früher: Kleppersteg)
- Gemeindehafen Prien (Stippelwerft und Gemeinde-Steg)
- Yachthafen Forstmann in Prien (früher: Gräfin Pourtales)
- Yachthafen Yachthotel Chiemsee in Prien
- Yachthafen Chiemsee-Yachtclub Prien
- DHH-Chiemsee-Yachtschule Prien
- Bootswerft Madl Feldwies (SCCF Seglerstüberl)
- Segelclub Chiemsee Feldwies (SCCF) an der Feldwiesener Bucht (Campingplatz Rödelgries)
- Hafenbereich Yachthafen Unterhochstätt
- Fischer am See, Prien (Fam. Schaber)

Bitte melden Sie sich unbedingt bei den jeweiligen Hafenmeistern an. In allen nicht aufgeführten Häfen ist das Übernachten nicht erlaubt. (Stand Mai 2008)
(Anm.: Die Karten im Merkblatt Chiemsee und die Revierkarte der Stippelwerft sind z.Z. noch nicht auf dem aktuellen Stand.)

Ansteuerung und Besonderheiten:

- Seebruck: bei Niedrigwasser weniger als 2m in der ausgebaggerten und betonnten Fahrrinne. Eine sehr gute Übersicht bietet ein Bild von Werner Westphal.
- Übersee/Feldwies: Nur in der Mitte der Bucht mehr als 2m Wassertiefe. Zur Markierung des Flachwasserbereichs auf der Südseite liegt i.d.R. eine gelbe Boje aus, die bei der Einfahrt in die Bucht an Steuerbord liegt. Das Ende der Fahrrinne ist betonnt. Bitte achten Sie auf Schwimmer, die gerne den abgegrenzten Bereich des Schwimmbads Übersee verlassen.

Ankerzonen mit Übernachtungserlaubnis:

- Zone Gstadt: südliche Grenze Badesteg, nördliche Grenze Schalchen/Sturmwarnleuchte
- Zone Gollenshausen: südliche Grenze Hafenanlage Schunk, nördliche Grenze Steganlage Hauser
- Zone Lambach: südliche Grenze Steganlage Betz, nördliche Grenze Campingplatz Lambach

Liegeplätze: Obwohl seit den 90er-Jahren die Zahl der Bojen deutlich reduziert wurde, kann man am Chiemsee immer wieder einen freien (Wasser-) Liegeplatz finden. Zwar ist die Auswahl nicht groß und es gibt eher nur die teuren Liegeplätze (weil deren bisherige Inhaber einen günstigeren gefunden haben), aber die Gerüchte, dass es aussichtslos sei, stimmen nicht. Allerdings muss man bereit sein, für ein 8m-Boot bis zu 1.500,- Euro pro Saison zu bezahlen. Hinzu kommen die Kosten fürs Winterlager, da man den Winter über nicht im Wasser bleiben kann. Grundsätzlich muss man sich entscheiden, ob man einen öffentlichen Hafen, einen privaten Steg- oder Bojenplatz oder einen Vereins-Liegeplatz haben möchte. Die meisten Vereine setzen (zu Recht) eine Mitgliedschaft und entsprechendes Engagement voraus, bieten dafür aber auch entsprechenden sozialen und sportlichen Mehrwert. Gastliegeplätze gibt es aber auch dort. Es gibt keine Liegeplatz-Datenbank für den Chiemsee. Die beste Methode ist die persönliche Suche vor Ort. Dazu kann man vorher in den oben genannten Häfen und in den Vereinen telefonisch nachfragen, ob überhaupt Plätze verfügbar sind. Wenn sie selber keine zu vergeben haben, dann wissen die Hafenmeister aber meist, wo gerade Liegeplätze frei sind. Manchmal stehen in der Süddeutschen Zeitung (samstags) Inserate, auch kann man immer in den einschlägigen Internet-Foren nachfragen. Mehr Auswahl gibt es bei Landliegeplätzen, hier bieten einige Campingplätze, Hotels, Gasthöfe und Privatanbieter teils beachtliche Möglichkeiten. (Bei Kat-Seglern beliebt ist z.B. das Gelände bei Schützing.) Auch deren Betreiber machen einen hilfsbereit auf den Nachbarn aufmerksam, falls sie selber keinen Platz haben. Manche Kranbetreiber (z.B. der CYC) bieten einen Saisonvertrag, mit dem man praktisch jedes Wochenende kranen kann, falls das Boot zu groß zum Slippen ist.

Unsichtiges Wetter, Gewitter: Bei Nebel, aber auch bei starkem Regen, z.B. bei Gewitter, dürfen nur Segelfahrzeuge mit Ballastkiel und Teilnehmer an Regatten (weiter-)segeln. Alle anderen Segelfahrzeuge haben sich unverzüglich "in Sicherheit" zu bringen. Insbesondere Jollensegler sollten bei Sturmwarnung unverzüglich den Ausgangshafen oder notfalls das nächste Ufer aufsuchen, denn immer wieder müssen bei Unwetter gekenterte Jollensegler geborgen werden. (Bei plötzlichen Gewittern werden die Sturmwarnleuchten oft erst sehr spät eingeschaltet.)

Windsurfen: Keine Genehmigungspflicht für Surfbretter unter 9,20m, es gelten die genannten Regeln. Vorsicht beim Einbringen: es dürfen nur frei zugängliche Einlassstellen benutzt werden, an Badeplätzen unbedingt die Hinweisschilder beachten.

Kranen kann man in folgenden Häfen: Prien (Stippelwerft), Chiemsee-Yacht-Club Prien, Urfahrn (nur Kleinkreuzer), Breitbrunn, Seebruck und Feldwies (Bootswerft Madl). Dort finden Sie auch **Takelmasten**, die allerdings meist ebenfalls ihre Öffnungszeiten haben (Geheimtipp für den Sonntag: Breitbrunn). Die **Slipanlagen** dort sind sehr unterschiedlich, bitte erkundigen Sie sich vorher, ob sie für Ihr Boot bzw. Ihren Anhänger geeignet sind. Weitere Slipmöglichkeiten für Jollen halten neben den Gemeinden auch verschiedene Segelvereine, Campingplätze und Hotels bereit.

Genehmigung, Zulassung, Kennzeichen: Zuständig ist das **Landratsamt Traunstein**, Herr Adolf Schweinfurther, Tel.: 0861 / 58-1 oder direkt: 0861 / 58-495 sowie Frau Irmengard Stöger, Tel.: 0861 / 58-496. Anträge (z.B. auf eine Gästezulassung) können dort angefordert werden (eine Downloadmöglichkeit ist geplant, aber noch nicht realisiert). Eine Übersicht der aktuellen Regelungen finden Sie in den FAQ.

Seekarte: Wir empfehlen die Original-Seekarte "CHIEMSEE", herausgegeben von L. Karrer und R. Placht. Die aktuelle Ausgabe ist die berichtigte Neuauflage von 2011. Diese Karte ist nicht im Handel, sondern zur Zeit nur im Segelshop der Stippelwerft und seit Dez. 2010 direkt bei uns erhältlich. Wenn Sie die Karte zur GPS-Navigation benutzen wollen, müssen Sie das Kartendatum Ihres GPS-Geräts auf "Potsdam" (Garmin) bzw. "Germany" (Magellan) einstellen.

Sperrzonen: Generell ist das Befahren der Uferbereiche inkl. der Schilfzonen verboten. Speziell das Mündungsgebiet der Tiroler Ache (im Osten zwischen Chieming und Feldwies) ist Sperrgebiet, hier sind weiße Bojen bis weit in den See hinein zur Markierung ausgelegt.

Seit dem 25.03.2005 sind zusätzliche **Ruhezonen** für Vögel und Fische sowie zum Schutz des Schilfbestandes ausgewiesen.

Fischernetze: Die Fischernetze und Reusen im Chiemsee hängen i.d.R. an bunten Kunststoff-Schwimmkörpern (z.B. Kanister). Halten Sie sich von ihnen frei. Sollte das Ausweichen einmal nicht möglich sein, dann queren Sie die Netze rechtwinklig zwischen den Schwimmkörpern.

Broschüren, Merkblätter: in unserer Linksammlung finden Sie Links zu Merkblättern und Broschüren zum Download, die die wichtigsten Informationen zusammenfassen.

Regatten: Hier der aktuelle Regatta-Kalender. Auf der Regatta-Seite finden Sie auch weitere Informationen wie z.B. die Segelanweisungen oder die Signalliste. Informationen zu den einzelnen Regatten entnehmen Sie bitte den Seiten der ausrichtenden Vereine. Und wenn Sie selber als Segler, Surfer oder Mietbootfahrer aus Versehen in ein Regattafeld geraten: bitte stören Sie den Ablauf dieser Sportveranstaltungen nicht, behindern Sie die Wettfahrt-Teilnehmer nicht und halten Sie sich deutlich frei von ihnen!

Wasserstand / Hochwasser: Die aktuellen Wasserstände finden Sie beim Hochwassernachrichtendienst in Bayern, entweder in der interaktiven Karte oder einzeln für Prien, Prien Stock und Seebruck .

Die aktuellen **Yardstick-Zahlen** hält der Chiemsee-Yardstickausschuss bereit.

Ein Live-Bild vom Chiemsee kann man sich mit Hilfe der Web Cam in Prien machen, hier findet man auch das aktuelle Wetter, leider gibt die Windmessung keine kontinuierlichen Daten ab. Weitere Webcams finden Sie in unserem Webcam-Verzeichnis, aktuelle Wind- und Wetterberichte auf unserer Wetterseite.

Am Chiemsee sind verschiedene spezielle Bootsklassen enstanden. Neben dem modernen Bootsbau der Libera-Klasse gibt es u.a. die Chiemsee-Plätten, die nach historischen Bauplänen hier gebaut werden. Die Plätten wurden inzwischen auch überregional bekannt: Bei der Kieler Woche 2001 und 2002 gewann eine Plätte den Klassik-Cup gegen die gesamte "Buten"-Fraktion.

« Zum Seitenanfang

3 Notfall, Rettungsdienste

Eine Übersicht über die Rettungsdienste und eine Zusammenstellung der Rufnummern für Notfälle finden Sie auf dieser Seite zum Ausdrucken.

« Zum Seitenanfang

4 Satellitenbild

Der Chiemsee im Satellitenbild. (Active-X Steuerelemente/Plug-Ins müssen im Browser aktiviert sein.)

« Zum Seitenanfang

5 Touristik-Informationen

Wer nicht segeln will, nicht Tret- oder Elektroboot fahren möchte, sondern einen Ausflug mit einem der Passagierschiffe machen möchte, kann sich bei der Chiemsee-Schifffahrt informieren. Einige der derzeit 13 Schiffe werden neben dem Linienbetrieb auch für Sonderfahrten und Veranstaltungen eingesetzt. Darunter befindet sich auch der Schaufelraddampfer "Ludwig Feßler", Bj. 1926. (Das einzige der Fahrgastschiffe im übrigen, das man als Segler rechtzeitig hört, wenn es von hinten aufkommt.)

Stilgemäß beginnen kann man einen solchen Ausflug, indem man mit der Chiemsee-Bahn, Deutschlands ältester Schmalspurbahn, gezogen von der Original Krauss-Dampflok von 1887, die die 2 km vom Bahnhof Prien zum Schiffsanleger fährt.

Die früher in Gstadt beheimatete MS Gstadt gehört inzwischen zur "Feßler-Flotte", kann aber weiterhin dort für Veranstaltungen angemietet werden.

Über die Inseln und die Schlösser informieren derChiemgauer.de und das Kur- und Tourismusbüro Prien. Die Texte sind z.T. gleich, aber derChiemgauer.de bietet nebst vielen Bildern eine Karte der Fraueninsel, die offizielle Seite aus Prien dafür Informationen über Veranstaltungen. Außerdem gibt es noch die Seite der Bayrischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen. Herrenchiemsee und das Kloster Fauenwörth haben eigene Webseiten. Weitere reine Tourismusinformationen gibt es auf den Seiten des Chiemsee Infocenter in Felden sowie auf den Webseiten der einzelnen Gemeinden.

Informationen aus der Region gibt es bei Radio Chiemgau auf UKW 99,4MHz (oder auch live per Internet). Und sicher sind das Programm der Seebühne, die Konzerte im Schloss Herrenchiemsee oder die Open-Air-Konzerte vor dem Schloss ein Anlass, ein zusätzliches Wochenende am Chiemsee einzuplanen. Aber bitte beachten Sie, dass die Herreninsel keinen Seglersteg zum Anlegen hat. Und im Umkreis von 100m rund um die Seebühne und den Schiffsanleger dürfen Sie nicht ankern - Einblick auf die Bühne haben Sie vom See aus ohnehin nicht.

Verordnung für die Schiffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schiffahrtsordnung - SchO)

Vom 9. August 1977
(GVBL S. 469, ber. S. 488)
Zuletzt geändert am 23. März 2005
(GVBL S. 100)

Auf Grund von Art. 27 Abs. 5 und Art. 22 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Einvernehmen und, soweit der Gemeingebrauch nach Art. 22 und 75 Abs. 3 BayWG geregelt wird, gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Genehmigungspflicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Genehmigungspflicht
§ 4 Inhalt der Genehmigung

Zweiter Teil

Zulassungsvorschriften

Abschnitt I

Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen

§ 5 Führerscheinpflicht
§ 6 Schiffsführerschein
§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für den Schiffsführerschein
§ 8 Schiffsführerprüfung
§ 9 Inhalt des Schiffsführerscheins
§ 10 Antrag auf Erteilung des Schiffsführerscheins
§ 11 Abnahme der Prüfung
§ 12 Widerruf des Schiffsführerscheins
§ 13 Anerkennung anderer Schiffsführerscheine

Abschnitt II
Bau, Ausrüstung, Zulassung und Untersuchung von Fahrzeugen

§ 14 Allgemeine Anforderungen
§ 15 Sonstige Anforderungen
§ 16 Zusätzliche Bestimmungen für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, Fahrgastschiffe und Mietfahrzeuge
§ 17 Mindestausrüstung der Fahrzeuge
§ 18 Rettungsmittel
§ 19 Zulassung
§ 20 Inhalt der Zulassungsurkunde
§ 21 Untersuchung der Fahrzeuge
§ 22 Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung, Untersuchung von Amts wegen
§ 23 Widerruf und Beschränkung der Zulassung
§ 24 Anzeigepflicht bei Veränderungen

Dritter Teil

Verkehrsvorschriften

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 25 Verantwortlichkeit
§ 26 Schiffsführer
§ 27 Pflichten der Schiffsmannschaft und sonstiger Personen an Bord
§ 28 Überwachung
§ 29 Kennzeichnung der Fahrzeuge
§ 30 Sichtzeichen der Fahrzeuge
§ 31 Schallzeichen
§ 32 Bezeichnung von Fahrzeugen der Berufsfischerei
§ 33 Bezeichnung der Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes
§ 34 Verbotene Lichter und Zeichen
§ 35 Schutz der Schiffahrts- und Erkennungszeichen
§ 36 Verbot des Einbringens von Stoffen
§ 37 Schutz vor Immissionen

Abschnitt II

Fahrregeln

§ 38 Grundregeln
§ 39 Verhalten unter besonderen Umständen
§ 40 Fahrgeschwindigkeit
§ 41 Grundsätze für das Begegnen und Überholen
§ 42 Ausweichpflichtige Fahrzeuge
§ 43 Verhalten von Segelfahrzeugen untereinander
§ 44 Verhalten beim Überholen
§ 45 Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten
§ 46 Einschränkungen der Schiffahrt
§ 47 Fahrt bei unsichtigem Wetter
§ 48 Fahrt mit Hilfsmotor

Abschnitt III

Sperrgebiete, Veranstaltungen

§ 49 Sperrgebiete
§ 50 Wassersportgebiete
§ 51 Erlaubnispflichtige Veranstaltungen
§ 52 Anzeigepflichtige Veranstaltungen

Abschnitt IV

Anlegestellen

§ 53 Anlegestellen
§ 54 Untersuchung der Anlegestellen
§ 55 Verhalten an Anlegestellen für Fahrgastschiffahrt

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 56 Ausnahmen
§ 57 Vorrangfahrzeuge
§ 58 Übergangsbestimmungen
§ 59 Ordnungswidrigkeiten
§ 60 Grundrechtseinschränkung
§ 61 Inkrafttreten

Anlage: Signalordnung

Erster Teil

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Genehmigungspflicht

§ 1
Geltungsbereich

(1) [1]Diese Verordnung gilt für die Schiffahrt auf allen oberirdischen Gewässern in Bayern mit Ausnahme des Bodensees und der Bundeswasserstraßen. [2]Für das Befahren der Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft in Ausübung des Gemeingebrauchs gelten neben dem Ersten und Vierten Teil nur § 15 Abs. 1 und 6, § 26 Abs. 1, 3 und 5, §§ 30, 34 bis 36, 38, 39, 40 Satz 1. § 41 Abs. 1 bis 3, §§ 42 bis 44, 46, 47, 49 bis 52 und 55 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung.

(2) [1]Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind für mit Bundeswasserstraßen oder anderen schiffbaren Gewässern verbundene Seitengewässer, wie Nebenarme und Häfen, die für die Schiffahrt auf dem schiffbaren Gewässer geltenden Vorschriften anzuwenden. [2]Die Genehmigungspflicht nach Art. 27 Abs. 4 BayWG bleibt unberührt, sofern das Gewässer nicht der Schiffahrt gewidmet ist (Art. 27 Abs. 1 BayWG).

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Fahrzeuge:
   Schwimmkörper, die zur Fortbewegung bestimmt sind, und schwimmendes Gerät. Auf eine unmittelbare Verbindung mit dem Wasser kommt es nicht an (z. B. Luftkissen- oder Stauluftfahrzeuge). Als Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung gelten außer für die §§ 3 und 4 auch ortsgebundene Fähren.

2. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb:
   Fahrzeuge, die mit eigener Triebkraft ausgerüstet sind, ausgenommen Segelfahrzeuge mit Hilfsmotor nach Nummer 5;

3. Kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft:
   Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht länger als 9,20 Meter sind, sowie Ruderboote;

4. Fahrgastschiffe:
   Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind, im Linienverkehr oder im Gelegenheitsverkehr Fahrgäste zu befördern oder hierfür verwendet werden;

5. Segelfahrzeuge:
   Fahrzeuge, die zum Fahren unter Segel bestimmt sind, einschließlich der Segelsurfer.
   Für Segelfahrzeuge, die mit einem Hilfsmotor ausgerüstet sind, finden die für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb geltenden Vorschriften des Zweiten Teils und des Dritten Teils Abschnitt I Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist; die Fahrregeln für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb (Dritter Teil Abschnitt II) sind dann zu beachten, wenn der Hilfsmotor in Betrieb gesetzt wird;

6. Ruderboote:
   Fahrzeuge, die nur durch Ruder oder andere mit menschlicher Kraft betriebene Einrichtungen fortbewegt werden;

7. Mietfahrzeuge:
   Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind, mit oder ohne Schiffsführer für einzelne Fahrten an Personen vermietet zu werden;

8. Güterschiffe:
   Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind;

9. Schwimmendes Gerät:
   Schwimmkörper, die mechanische Einrichtungen tragen und dazu bestimmt sind, auf dem Wasser zur Arbeit eingesetzt zu werden (z. B. Bagger, Hebezeug, Rammen);

10. Schwimmende Anlagen:
    Schwimmende Einrichtungen, die nicht zur Fortbewegung bestimmt sind, wie Badeanstalten, Docks, Stege oder Bootshäuser;

11. Wasserskilifte:
    Ortsfeste, maschinelle Anlagen zur Beförderung von Wasserskifahrern auf einer festgelegten Strecke.
    Die Vorschriften über Fahrzeuge sind auf Wasserskilifte entsprechend anzuwenden.

§3
Genehmigungspflicht

(1) [1]An Gewässern, die nicht allgemein zur Schiffahrt zugelassen sind, darf die Schiffahrt nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgeübt werden. [2]Kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft sind genehmigungsfrei. [3]Segelfahrzeuge sind jedoch genehmigungspflichtig, wenn sie mit Hilfsmotor über 4 KW Maschinenleistung oder eingebauten Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen ausgerüstet sind.

(2) [1]Die Genehmigung kann aus den in Art. 27 Abs. 4 Satz 3 BayWG, in den Fällen des Gemeingebrauchs aus den in Art. 22 BayWG genannten Gründen versagt, mit Nebenbestimmungen versehen. oder widerrufen werden. [2]Fahrzeuge, die nach ihrer Bau- oder Betriebsart oder nach ihrer Ausstattung überwiegend für Wohnzwecke bestimmt sind, und amphibische Fahrzeuge dürfen nicht genehmigt werden.

§ 4
Inhalt der Genehmigung

(1) [1]Die Genehmigung wird dem Antragsteller für die eigene (natürliche oder juristische) Person oder für eine bestimmte Dienststelle erteilt. [2]Sie ist weder übertragbar noch vererblich. [3]Bei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb darf die Ausübung der Schiffahrt im Rahmen der Genehmigung nur Familienangehörigen natürlicher Personen oder Beauftragten juristischer Personen oder Dienststellen des Antragstellers gestattet werden. [4]Diese Personen sind in der Genehmigungsurkunde aufzuführen.

(2) [1]Andere als die in Absatz 1 Satz 3 genannten Personen dürfen ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb nur dann führen, wenn eine in der Genehmigungsurkunde aufgeführte Person anwesend ist. [2]Dies gilt nicht für Mietfahrzeuge mit Maschinenantrieb mit weniger als 4 kW, für Fahrzeuge, die in Ausübung eines Gewerbes, einer Urproduktion (Berufsfischerei, Kiesgewinnung u. a.) oder als Begleit- oder Rettungsboot bei sportlichen Veranstaltungen bestimmungsgemäß verwendet werden.

(3) Jede Änderung der für die Genehmigung maßgebenden Tatsachen hat der Genehmigungsinhaber unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Zweiter Teil

Zulassungsvorschriften

Abschnitt I

Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen

§ 5
Führerscheinpflicht

[1]Ein Fahrgastschiff, ein Güterschiff oder ein schwimmendes Gerät mit eigenem Antrieb darf nur führen, wer einen Schiffsführerschein der Kreisverwaltungsbehörde besitzt. [2]Der Schiffsführerschein ist auf allen Fahrten mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 6
Schiffsführerschein

(1) Der Schiffsführerschein wird in folgenden Klassen erteilt:

Klasse B: Fahrgastschiffe
Klasse C: Güterschiffe sowie schwimmende Geräte mit eigenem Antrieb,

(2) Der Schiffsführerschein der Klasse B berechtigt auch zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C.

(3) [1]Der Schiffsführerschein kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. [2]Er kann insbesondere innerhalb einer Klasse auf bestimmte Fahrzeugarten beschränkt werden.

§ 7
Allgemeine Voraussetzungen
für den Schiffsführerschein

(1) Den Schiffsführerschein erhält nur, wer

1. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
2. zum Schiffsführer geeignet ist;
3. die erforderliche Befähigung besitzt.

(2) [1]Absatz 1 Nr. 2 setzt voraus, daß der Bewerber insbesondere über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen verfügt sowie allgemein körperlich, geistig und auf Grund seines bisherigen Verhaltens im Verkehr zum Führen eines Fahrzeuges geeignet ist. [2]Zum Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung ist ein Zeugnis einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle oder eines Facharztes vorzulegen.

(3) Inhaber eines Schiffsführerscheins der Klasse B haben alle fünf Jahre ihre körperliche und geistige Eignung durch ein Zeugnis einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle oder eines Facharztes nachzuweisen.

§ 8
Schiffsführerprüfung

(1) Der Bewerber um den Schiffsführerschein hat seine Befähigung in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, die von der nach § 19 Abs. 2 bestimmten Untersuchungsstelle durchgeführt wird.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die schiffahrts- und wasserrechtlichen Vorschriften, das Verhalten unter besonderen Umständen, die Fertigkeit in der Führung des Fahrzeugs und die Kenntnis des Fahrwassers.

§ 9
Inhalt des Schiffsführerscheins

(1) Der Schiffsführerschein muß folgende Angaben enthalten:

1. Familien- und Vorname, Lichtbild, Wohnort, Geburtsdatum und Unterschrift des Führerscheininhabers,
2. Nebenbestimmungen,
3. ausstellende Behörde, Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Ausfertigenden.

(2) Ist ein Schiffsführerschein verlorengegangen, so stellt die Behörde, welche den Schiffsführerschein erteilt hat, auf Antrag eine zweite Ausfertigung aus, die als solche zu bezeichnen ist.

§ 10
Antrag auf Erteilung des Schiffsführerscheins

(1) [1]Der Schiffsführerschein wird auf Antrag erteilt. [2]Im Antrag ist die Klasse, für die der Schiffsführerschein ausgestellt werden soll, anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt,
2. ein Lichtbild, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigt,
3. ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung zum Führen eines Fahrzeugs, insbesondere über ein ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen,
4. eine Erklärung, daß die Erteilung eines Führungszeugnisses nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Kreisverwaltungsbehörde beantragt worden ist.

§ 11
Abnahme der Prüfung

(1) Die Untersuchungsstelle leitet der Kreisverwaltungsbehörde eine Niederschrift über den Prüfungsverlauf zu.

(2) Für die Abnahme der praktischen Prüfung hat der Bewerber ein Fahrzeug der Klasse, für die er seine Befähigung nachweisen will, bereitzustellen.

(3) Auf Grund des Ergebnisses der Prüfung entscheidet die Kreisverwaltungsbehörde über den Antrag des Bewerbers.

(4) Bei Nichtbestehen kann eine neue Prüfung frühestens nach Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden.

§ 12
Widerruf

(1) Besteht Anlaß zu der Annahme, daß der Inhaber eines Schiffsführerscheins zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist, so kann die Kreisverwaltungsbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über den Widerruf der Erteilung des Schiffsführerscheins die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses oder das Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle verlangen.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann Befristungen und Bedingungen für die Erteilung eines neuen Schiffsführerscheins festsetzen.

§ 13
Anerkennung anderer Schiffsführerscheine

[1]Einen Schiffsführerschein nach dieser Verordnung benötigt nicht, wer ein vergleichbares Befähigungszeugnis einer Behörde des Bundes, eines Landes der Bundesrepublik Deutschland oder einer vom Bund oder einem Land der Bundesrepublik Deutschland beauftragten Stelle besitzt. [2]Das gleiche gilt

für die Inhaber entsprechender ausländischer Befähigungszeugnisse.

Abschnitt II

Bau, Ausrüstung, Zulassung und Untersuchung von Fahrzeugen

§ 14
Allgemeine Anforderungen

(1) Fahrzeuge müssen so gebaut, ausgerüstet und unterhalten sein, daß die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden können und die Sicherheit der Schiffahrt gewährleistet ist.

(2) Festigkeit, Schwimmfähigkeit, Stabilität und Freibord der Fahrzeuge müssen ihrem Verwendungszweck entsprechen und auf Verlangen der Untersuchungsstelle nachgewiesen werden.

(3) Jedes Fahrzeug muß mit einer zuverlässigen Steuereinrichtung versehen oder auf andere Weise manövrierfähig sein.

(4) Elektrische Anlagen und Flüssiggasanlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(5) [1]Akkumulatoren für den Schiffsbetrieb dürfen nur in einer hierfür geeigneten Bauart verwendet werden. [2]Sie müssen gegen Beschädigung geschützt und so befestigt sein, daß sie sich bei Bewegungen des Fahrzeugs nicht verschieben können.

(6) [1]Fahrzeuge, ausgenommen Mietfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, müssen mit einem geeigneten Schallgerät ausgerüstet sein, das so angebracht oder zu verwenden ist, daß sich der Schall möglichst frei ausbreiten kann. [2]Schallgeräte von Fahrgastschiffen im Linienverkehr, Güterschiffen und schwimmenden Geräten müssen in 1 m Entfernung vor der Mitte der Schallöffnung einen zwischen 105 und 120 dB(A) liegenden Schallpegel aufweisen.

(7) Der Schalldruckpegel von Wasserfahrzeugen ohne CE-Kennzeichnung gemäß Abs. 8 darf 65 dB(A) nicht übersteigen.

(8) Mit einem Fahrzeug, das dem Geltungsbereich der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl. EG Nr. L 164 S. 15), geändert durch die Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 214 S. 18) – (Sportbootrichtlinie) unterliegt, darf am Verkehr nur teilgenommen werden, wenn es mit der CE-Kennzeichnung nach Art. 10 der Sportbootrichtlinie versehen ist.

§ 15
Sonstige Anforderungen

(1) Fahrzeuge müssen so gebaut sein und dürfen nur so betrieben werden, daß eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

(2) [1]Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die mit eingebauten Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen ausgerüstet sind, müssen mit den erforderlichen Behältern zur Aufnahme von Fäkalien und Abwässern sowie Behältern zur Aufnahme von Abfällen ausgerüstet sein. [2]Sind Fahrzeuge mit besonderen Einrichtungen zur Aufnahme von Fäkalien, Abwässern oder Abfällen ausgestattet, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß derartige Abfallstoffe nicht in das Gewässer gelangen können.

(3) [1]Zum Auffangen von Öl und Treibstoff muß sich unter Innenbordmotoren eine geeignete Auffangwanne befinden, die auch bei Neigung des Fahrzeugs ein Auslaufen von Öl und Treibstoff verhindert. [2]Eine solche ist nicht erforderlich, wenn vor und hinter dem Motor öldichte Schotte oder Bodenwrangen eingebaut sind, die ein Auslaufen von Öl oder Treibstoff in andere Teile des Fahrzeugs verhindern.

(4) Einrichtungen zur Aufnahme von Stoffen im Sinne der Absätze 2 und 3 müssen so beschaffen sein, daß diese Stoffe an Land beseitigt werden können.

(5) Die Außenhaut von Fahrzeugen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommen werden, darf nicht zugleich eine Wand von Behältern bilden, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten sind.

(6) Für Außenanstriche von Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen dürfen nur Stoffe verwendet werden, die das Gewässer nicht nachteilig verändern können.

§ 16
Zusätzliche Bestimmungen für Fahrzeuge mit Maschinenbetrieb, Fahrgastschiffe und Mietfahrzeuge

(1) [1]Bei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb müssen alle Maschinen, mechanischen Einrichtungen und deren Zubehör fachgerecht konstruiert, ausgeführt und eingebaut sein. [2]Abgasleitungen müssen so verlegt und beschaffen sein, daß kein Wasser in den Motor eindringen und ihre Außentemperatur nicht über 160 °C ansteigen kann. [3]Soweit Abgasleitungen zugänglich sind, müssen sie außerdem gegen Berührung geschützt sein.

(2) [1]Motoren mit Gemischschmierung dürfen nur dann verwendet werden, wenn der Treibstoff nicht mehr als 2 % Schmierstoff enthält (Mischungsverhältnis 1:50). [2]Die Gesamtleistung dieser Motoren darf 22 kW je Fahrzeug, gemessen an der Antriebswelle des Motors, nicht übersteigen. [3]In Motoren mit Gemischschmierung dürfen nur biologisch leicht abbaubare Schmierstoffe verwendet werden.

(3) Auf Fahrgastschiffen dürfen Motoren, die mit Treibstoff mit einem Flammpunkt bis zu 55 °C betrieben oder angelassen werden, nicht verwendet werden.

(4) [1]Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt, müssen mit einem Geschwindigkeitsmesser ausgerüstet sein. [2]Bei Fahrgastschiffen ist ein Drehzahlmesser ausreichend.

(5) [1]Mietfahrzeuge müssen unsinkbar sein und dürfen im vollgeschlagenen Zustand nicht durchkentern. [2]Als unsinkbar gelten Fahrzeuge, die beim Vollschlagen trotz voller Belastung noch ausreichend Auftrieb haben, und Fahrzeuge mit Schottenteilung, wenn das Oberdeck nach Überflutung zweier benachbarter Schotträume trotz voller Belastung nicht eintaucht.

(6) [1]Auf Fahrgastschiffen und Mietfahrzeugen ist die Höchstzahl der Personen, die hierauf befördert werden darf, sowie die Zahl der zulässigen Sitz- und Stehplätze gut sicht- und lesbar bekanntzumachen. [2]Bei Fahrgastschiffen und Güterschiffen muß die Mindestbemannung bestimmt sein.

(7) [1]Verbrennungsmotoren von Fahrzeugen, die für Sport- oder Vergnügungszwecke verwendet werden, ausgenommen Hilfsmotoren von Segelfahrzeugen, müssen den Abgasgrenzwerten der Sportbootrichtlinie oder der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung, Stufe 1, genügen. [2]Bei der Untersuchung nach § 21 Abs. 2 sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 17
Mindestausrüstung der Fahrzeuge

(1) [1]Fahrzeuge müssen mit den optischen und akustischen Geräten ausgerüstet sein, die zur Abgabe der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Zeichen erforderlich sind. [2]Dies gilt nicht für Mietfahrzeuge, soweit sichergestellt ist, daß diese Boote bei Sonnenuntergang wieder am Ufer sind.

(2) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren Maschinenleistung 4 kW übersteigt, sowie Fahrzeuge mit Heiz- oder Kocheinrichtungen müssen mit ausreichenden Feuerlöschgeräten oder -einrichtungen ausgerüstet sein.

(3) Fahrzeuge müssen mit ausreichenden Lenzeinrichtungen oder Lenzgeräten ausgerüstet sein.

(4) [1]Fahrgastschiffe und Güterschiffe müssen darüber hinaus als Ausrüstung haben:

1. Kompaß,
2. Verbandkasten,
3. Megaphone oder Lautsprecheranlagen.

[2]Nummer 3 gilt nicht für Fahrgastschiffe mit einer zulässigen Anzahl von nicht mehr als zwölf Fahrgästen sowie für Güterschiffe.

§ 18
Rettungsmittel

(1) [1]Nicht unsinkbare Fahrgastschiffe müssen für die zulässige Anzahl von Fahrgästen geeignete Rettungsmittel (Schwimmwesten, schwimmfähige Sitzkissen, Kunststoffblöcke, schwimmfähige Einrichtungsgegenstände, Rettungsflöße o. ä. Rettungsmittel) griffbereit mitführen. [2]Für die Besatzung von Fahrgastschiffen und Güterschiffen muß je Besatzungsmitglied eine Schwimmweste an Bord sein.

(2) [1]Auf Fahrgastschiffen, Güterschiffen und auf schwimmenden Geräten muß mindestens ein Rettungsring an geeigneter Stelle griffbereit vorhanden sein. [2]Auf Fahrgastschiffen mit einer zulässigen Anzahl von mehr als 100 Fahrgästen muß für je 100 zugelassene Fahrgäste mindestens ein weiterer Rettungsring vorhanden sein.

(3) Auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb sowie auf Segelfahrzeugen muß für jede an Bord befindliche Person ein geeignetes Rettungsmittel vorhanden sein.

§ 19
Zulassung

(1) [1]Fahrgast- und Güterschiffe, schwimmendes Gerät, Mietfahrzeuge und Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Elektromotorboote, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen worden sind; Segelfahrzeuge sind nur dann zulassungspflichtig, wenn sie mit Zweitakt-Hilfsmotor ausgerüstet sind. [2]Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. [3]Über die Zulassung wird eine Urkunde (Zulassungsurkunde) ausgestellt. [4]Sie ist bei allen Fahrten mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. [5]Satz 4 gilt nicht für Fahrgastschiffe im Linienverkehr, Fahrzeuge der Berufsfischerei und Mietfahrzeuge sowie für Arbeitsfahrzeuge der Werften und der anerkannten Wassersportverbände.

(2) Die Zulassung wird erteilt, wenn das Fahrzeug nach dem Ergebnis einer Untersuchung durch eine vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bestimmte Untersuchungsstelle den in § 21 Abs. 1 und 2 genannten Vorschriften entspricht.

(3) Einer Untersuchung bedarf es nicht, wenn durch eine Bescheinigung einer Schiffsklassifikations-Gesellschaft oder durch Schiffszeugnis einer Untersuchungskommission oder den Zulassungsschein eines Wasser- und Schiffahrtsamtes bestätigt worden ist, daß das Fahrzeug den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht.

§ 20
Inhalt der Zulassungsurkunde

(1) Die Zulassungsurkunde muß folgende Angaben enthalten:

1. Art und Fabrikat des Fahrzeugs,
2. Kennzeichen des Fahrzeugs,
3. Länge und Breite über alles,
4. bei Fahrgastschiffen die zulässige Anzahl von Fahrgästen,
5. Art und Fabrikat des Motors, Motor-Nummer und Motorleistung,
6. Mindestbesatzung bei Fahrgast- und Güterschiffen,
7. vorgeschriebene Ausrüstung,
8. Nebenbestimmungen,
9. Name und Wohnsitz des Fahrzeughalters oder sonst Verfügungsberechtigten,
10. ausstellende Behörde, Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Ausfertigenden.
11. auf Antrag die für die Eintragung des Fahrzeugs in das Schiffsregister erforderlichen Angaben.

(2) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21
Untersuchung der Fahrzeuge

(1) Bei der Untersuchung von Fahrgast- und Güterschiffen, schwimmendem Gerät und Mietfahrzeugen ist festzustellen, ob das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

(2) [1]Bei der Untersuchung sonstiger Fahrzeuge ist nur die Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen festzustellen: § 14 Abs. 4 (nur Flüssiggasanlagen), § 14 Abs. 7, § 15 Abs. 2 und 3 sowie § 16 Abs. 2 und 7. [2]Motoren und deren Zubehör, die vor der Untersuchung bereits in Betrieb genommen waren, sind zusätzlich auf Betriebssicherheit und Umweltverträglichkeit zu überprüfen. [3]Die Untersuchung weiterer Fahrzeugeigenschaften bedarf der Zustimmung des Fahrzeughalters.

(3) [1]Das Fahrzeug ist zur Untersuchung ausgerüstet, gereinigt und unbeladen vorzuführen. [2]Bei der Untersuchung hat der Fahrzeughalter selbst oder durch seinen Beauftragten Hilfe zu leisten, insbesondere die zur Prüfung erforderlichen Fahrten und Manöver auszuführen oder von den Mitgliedern der Untersuchungsstelle ausführen zu lassen.

§ 22
Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung, Untersuchung von Amts wegen

(1) [1]Zugelassene Fahrzeuge sind in bestimmten Zeitabständen erneut zu untersuchen (Nachuntersuchung). [2]Die Fristen für die Nachuntersuchung betragen bei

1.	Fahrgastschiffen	2 Jahre,
2.	sonstigen Fahrzeugen im Sinne von § 19 Abs. 1	5 Jahre.

[3]Unbeschadet des Satzes 2 Nr. 1 sind Fahrgastschiffe alle fünf Jahre an Land nachzuuntersuchen. [4]Die Vorladung zur Nachuntersuchung erfolgt durch die Kreisverwaltungsbehörde. [5]Die Kreisverwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen andere Fristen für die Nachuntersuchung festsetzen.

(2) Nach jeder wesentlichen Veränderung oder Instandsetzung, welche die Festigkeit des Schiffskörpers, die in der Zulassungsurkunde angegebenen baulichen Merkmale oder die Stabilität beeinflußt, muß das Fahrzeug erneut untersucht werden (Sonderuntersuchung).

(3) Ergeben sich Zweifel, ob ein Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, kann die Kreisverwaltungsbehörde von Amts wegen eine Untersuchung anordnen, (Untersuchung von Amts wegen).

§ 23
Widerruf und Beschränkung der Zulassung

(1) Werden bei einem Fahrzeug Mängel festgestellt, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Weiterverwendung des Fahrzeugs beschränken oder verbieten**,** die Zulassungsurkunde zurückbehalten oder das Fahrzeug aus dem Verkehr ziehen, bis die Beseitigung der Mängel nachgewiesen ist.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Zulassung auch widerrufen, wenn der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte trotz Mahnung der Kreisverwaltungsbehörde einer Aufforderung zur Untersuchung oder zur Vorlage der Zulassungsurkunde nicht nachgekommnen ist.

§ 24
Anzeigepflicht bei Veränderungen

(1) Tatsachen, die eine Änderung der Zulassungsurkunde erfordern, hat der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte der Kreisverwaltungsbehörde, welche die Zulassungsurkunde ausgestellt hat, innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.

(2) Wird ein Fahrzeug dauernd aus dem Verkehr gezogen, so hat der Fahrzeughalter oder sonst Verfügungsberechtigte dies der Kreisverwaltungsbehörde, welche die Zulassungsurkunde ausgestellt hat, unter Vorlage der Zulassungsurkunde anzuzeigen.

Dritter Teil

Verkehrsvorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 25
Verantwortlichkeit

(1) Der Fahrzeughalter ist, unbeschadet der Verantwortlichkeit des Schiffsführers nach § 26 Abs. 3 dafür verantwortlich, daß sich das Fahrzeug in vorschriftsmäßigem Zustand befindet.

(2) Der Fahrzeughalter darf das Führen des Fahrzeuges nur solchen Personen gestatten, die im Sinne von § 7 Abs. 2 geeignet sind.

§ 26
Schiffsführer

(1) Jedes in Fahrt befindliche Fahrzeug muß unter der Führung einer hierfür geeigneten Person (Schiffsführer) stehen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen für den Schiffsführerschein muß derjenige, der das Steuer eines Fahrzeugs mit Maschinenantrieb über 4 KW Maschinenleistung führt, das 18 Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Schiffsführer ist für die Führung des Fahrzeugs verantwortlich und hat darauf zu achten, daß die Vorschriften dieser Verordnung befolgt werden.

(4) Ist jemand als Schiffsführer ungeeignet im Sinne des § 12, kann ihm die Kreisverwaltungsbehörde das Führen von Fahrzeugen untersagen.

(5) Wer 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt oder wer unter der Wirkung eines der in der Anlage zu § 24a Straßenverkehrsgesetz in der jeweils geltenden Fassung genannten berauschenden Mittels steht, darf ein Fahrzeug nicht führen.

(6) Dem Schiffsführer und der Schiffsmannschaft von Fahrgastschiffen ist es untersagt, während des Dienstes alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Sinn von Abs. 5 zu sich zu nehmen oder die Fahrt anzutreten, obwohl sie unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel stehen.

§ 27
Pflichten der Schiffsmannschaft und sonstiger Personen an Bord

(1) Die Schiffsmannschaft muß die Anweisungen des Schiffsführers befolgen, die dieser im Rahmen seiner Verantwortlichkeit erteilt.

(2) Alle übrigen an Bord befindlichen Personen müssen die Anweisungen befolgen, die ihnen der Schiffsführer im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dem Wasser und der Ordnung an Bord erteilt.

§ 28
Überwachung

Der Schiffsführer ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizei das Fahrzeug zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere zur Prüfung seines Zustandes, seiner Ausrüstung, der mitzuführenden Papiere und zur Feststellung der Fahrgastzahl anzuhalten und von der Polizei betreten zu lassen.

§ 29
Kennzeichnung der Fahrzeuge

(1) Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 zulassungspflichtige Fahrzeuge, Elektromotorboote und sämtliche Segelfahrzeuge mit Hilfsmotor oder mit eingebauten Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen müssen mit einem von der Kreisverwaltungsbehörde zugeteilten Kennzeichen versehen sein, das auf beiden Seiten des Fahrzeugs an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist.

(2) Absatz 1 gilt als erfüllt bei einem Fahrzeug mit amtlichem Kennzeichen, das von einer Behörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland oder von einer von ihr beauftragten Stelle zugeteilt wurde.

(3) [1]Das Kennzeichen enthält das Unterscheidungszeichen der Kreisverwaltungsbehörden entsprechend der Anlage I zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung und eine Erkennungszahl. [2]Es ist in gut lesbaren lateinischen Schriftzeichen und arabischen Ziffern anzubringen. [3]Die Schriftzeichen und die Ziffern müssen mindestens 8 cm hoch sein.

(4) [1]Fahrgastschiffe sind von der Kennzeichnungspflicht nach Absatz 1 befreit. [2]Sie haben auf beiden Seiten den Schiffsnamen zu tragen. [3]Der Schiffsname muß in gut lesbaren lateinischen Schriftzeichen geschrieben sein.

§ 30
Sichtzeichen der Fahrzeuge

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter über den ganzen Horizont sichtbar sein und ein gleichmäßiges, festes weißes Licht werfen.

(2) Bei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, deren Maschinenleistung 4 kW übersteigt, dürfen nur Lichter verwendet werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union für Zwecke der Schiffahrt zugelassen sind.

(3) [1]Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren Maschinenleistung 4 kW übersteigt, müssen während der Fahrt bei Nacht (Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang) sowie bei unsichtigem Wetter die in Abschnitt A der Anlage dieser Verordnung (Signalordnung) vorgeschriebenen Lichter

führen. [2]Satz 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Berufsfischer am Netz.

(4) Alle übrigen Fahrzeuge müssen während der Fahrt bei Nacht sowie bei unsichtigem Wetter ein von allen Seiten sichtbares weißes Licht führen, wenn sie nicht Lichter nach den Absätzen 2 und 3 zeigen.

(5) [1]Wenn Fahrzeuge und schwimmende Anlagen bei Nacht stilliegen, müssen sie ein von allen Seiten sichtbares weißes Licht führen. [2]Dies gilt nicht für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die sich an einem vom Gewässereigentümer anerkannten Liegeplatz befinden.

(6) [1]Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Flaggen dürfen nicht verblaßt oder schmutzig sein. [2]Die Flaggen müssen rechteckig und mindestens 60 cm hoch und breit sein. [3]Anstelle von Flaggen können Tafeln gleicher Größe und Farbe verwendet werden.

§ 31
Schallzeichen

Die nach Abschnitt C der Anlage dieser Verordnung vorgeschriebenen Schallzeichen müssen in Tönen von gleichbleibender Höhe gegeben werden.

§ 32
Bezeichnung von Fahrzeugen der Berufsfischerei

Fahrzeuge der Berufsfischer beim Fang müssen eine weiße Flagge oder eine weiße Tafel führen, die mindestens 1 m über dem Schiffskörper angebracht sein muß.

§ 33
Bezeichnung der Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

[1]Fahrzeuge der Polizei, des Katastrophenschutzes und sonstiger Bereiche des öffentlichen Dienstes können ein blaues Blinklicht zeigen, wenn sie sich in dringendem Einsatz befinden. [2]Rettungsfahrzeuge können im Einsatz ein gelbes Blinklicht zeigen.

§ 34
Verbotene Lichter und Zeichen

Es ist verboten, andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Lichter und Zeichen zu gebrauchen oder diese unter Umständen zu gebrauchen, für die sie nicht vorgesehen sind.

§ 35
Schutz der Schiffahrts- und Erkennungszeichen

Schiffahrts- und Erkennungszeichen der Berufsfischerei dürfen von Unbefugten nicht entfernt, beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden.

§ 36
Verbot des Einbringens von Stoffen

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften des Abfall- und Wasserrechts in der jeweils geltenden Fassung dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die nach Art und Menge geeignet sind,
1. Personen zu gefährden,
2. die Eigenschaften des Gewässers nachteilig zu verändern,
3. den Verkehr auf dem Wasser zu behindern oder zu gefährden,
4. die Berufsfischerei zu behindern, zu gefährden oder zu schädigen,

nicht von einem Fahrzeug oder einer schwimmenden Anlage aus in ein Gewässer eingebracht oder eingeleitet werden.

(2) Sind Stoffe im Sinne des Absatzes 1 unbeabsichtigt in das Gewässer gelangt oder drohen sie, dorthin zu gelangen, muß der Schiffsführer unverzüglich die nächst erreichbare Polizeidienststelle verständigen.

§ 37
Schutz vor Immissionen

Vorbehaltlich der Vorschriften des Immissionsschutzrechts in der jeweils geltenden Fassung darf durch den Betrieb der Fahrzeuge nicht mehr Lärm, Rauch, Abgas oder Geruch erzeugt werden, als dies bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeugs unvermeidbar ist.

Abschnitt II

Fahrregeln

§ 38
Grundregeln

(1) [1]Jeder Teilnehmer am Verkehr auf dem Wasser muß sich so verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. [2]Er muß sein Verhalten außerdem so einrichten, daß fremde Fahrzeuge, Ufer, Anlagen und Einrichtungen im und am Gewässer nicht beschädigt und insbesondere Fischereischongebiete nicht beeinträchtigt werden.

(2) Es ist verboten, unbefugt an ein fahrendes Fahrzeug heranzuschwimmen oder sich daran zu hängen.

§ 39
Verhalten unter besonderen Umständen

[1]Bei unmittelbar drohender Gefahr müssen die Schiffsführer alle nach den Umständen gebotenen Maßnahmen treffen. [2]Soweit erforderlich können sie dabei von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen.

§ 40
Fahrgeschwindigkeit

[1]Der Schiffsführer hat die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß er jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Verkehr Genüge zu leisten. [2]Eine Fahrgeschwindigkeit von 40 km/h darf von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb nicht überschritten werden.

§ 41
Grundsätze für das Begegnen und Überholen

(1) Beim Begegnen oder Überholen dürfen Fahrzeuge, deren Kurse die Gefahr eines Zusammenstoßes ausschließen, ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit nicht so ändern, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes entstehen könnte.

(2) Fahren zwei Fahrzeuge so auf sich kreuzenden Kursen, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes nicht auszuschließen ist, muß das Fahrzeug, welches das andere auf seiner Steuerbordseite hat, ausweichen.

(3) Wenn die Kurse zweier Fahrzeuge entgegengesetzt oder nahezu entgegengesetzt sind und die Gefahr eines Zusammenstoßes nicht auszuschließen ist, muß jedes nach Steuerbord halten, damit die Fahrzeuge Backbord an Backbord aneinander vorbeifahren können.

(4) [1]Abweichend von Absatz 3 kann der Schiffsführer ausnahmsweise, insbesondere bei Anlegemanövern, verlangen, daß die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord stattfindet, wenn er sich vergewissert hat, daß dies ohne Gefahr möglich ist. [2]In diesem Fall sind zwei kurze Töne zu geben. [3]Das entgegenkommende Fahrzeug hat gleichfalls zwei kurze Töne zu geben und an Steuerbord den erforderlichen Raum zu lassen.

§ 42
Ausweichpflichtige Fahrzeuge

[1]Abweichend von § 41 müssen ausweichen

1. den Fahrgastschiffen im Linienverkehr alle anderen Fahrzeuge,

2. den Fahrzeugen der Berufsfischer, welche die Flagge oder Tafel nach § 32 führen, alle Fahrzeuge, ausgenommen Fahrgastschiffe im Linienverkehr,

3. den Segelfahrzeugen alle Fahrzeuge, ausgenommen Fahrgastschiffe im Linienverkehr, Güterschiffe und Fahrzeuge der Berufsfischer, welche die Flagge oder Tafel nach § 32 führen. Bei Flaute müssen jedoch alle Fahrzeuge den Segelfahrzeugen ausweichen,

4. den Ruderbooten alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Fahrgastschiffe im Linienverkehr, Güterschiffe und Fahrzeuge der Berufsfischer, welche die Flagge oder Tafel nach § 32 führen.

[2]Der Vorrang der Fahrgastschiffe im Linienverkehr gilt auch bei Sonderfahrten, jedoch nicht gegenüber Fahrzeugen der Berufsfischerei, welche die Flagge oder Tafel nach § 32 führen.

§ 43
Verhalten von Segelfahrzeugen untereinander

Nähern sich zwei Segelfahrzeuge einander so, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes nicht auszuschließen ist, müssen sie abweichend von § 41 Abs. 2 und 3 wie folgt ausweichen:

1. Wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muß das Fahrzeug, das den Wind von links hat, dem anderen ausweichen;

2. wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muß das luvseitige dem leeseitigen ausweichen; dabei ist Luvseite die Seite, von der der Wind kommt, Leeseite die windabgewandte Seite.

§ 44
Verhalten beim Überholen

(1) Das Überholen ist nur gestattet, wenn sich der Überholende vergewissert hat, daß dieses Manöver ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Fahrzeuge ausgeführt werden kann.

(2) Der Vorausfahrende muß das Überholen erleichtern, soweit dies notwendig und möglich ist.

§ 45
Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten

(1) Das Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten ist nur bei Tag und klarer Sicht und nur in dafür freigegebenen Wassersportgebieten gestattet.

(2) [1]In einem Abstand von weniger als 300 in vom Ufer ist das Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten verboten. [2]Die Kreisverwaltungsbehörde kann Ausnahmen für Startgassen zulassen und dabei auch die zulässige Geschwindigkeit abweichend von § 40 regeln.

(3) Der Schiffsführer des schleppenden Fahrzeugs muß in Begleitung einer geeigneten Person sein, die das Schleppseil und den Wasserskiläufer zu beobachten hat.

(4) [1]Das schleppende Fahrzeug und der Wasserskifahrer müssen einen Abstand von mindestens 50 m von anderen Fahrzeugen oder von Badenden halten. [2]Das Schleppseil darf nicht elastisch sein und nicht leer im Wasser nachgezogen werden.

(5) Das gleichzeitige Schleppen von mehr als zwei Wasserskifahrern ist verboten.

(6) Das Schleppen von Flugkörpern (Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten) ist verboten.

§ 46
Einschränkungen der Schiffahrt

(1) [1]Fahrzeuge mit Maschinenantrieb haben 300 m, Segelfahrzeuge 100 m Mindestabstand vom Ufer oder von der wasserseitigen Grenze einer dem Ufer vorgelagerten Schilfzone einzuhalten. [2]Ist das Gewässer so schmal, daß dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, muß - wenn es die Verkehrssicherheit zuläßt - das mittlere Drittel des Gewässers benutzt werden. [3]Die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Uferbereiche dürfen zur An- und Abfahrt auf dem kürzesten Wege mit einer Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h befahren werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Fahrgastschiffe im Linienverkehr und für Fahrzeuge der Berufsfischerei, welche die Flagge oder Tafel nach § 32 führen.

(3) [1]Bestände von Wasserpflanzen in flachen Ufergewässern, wie Schilf, Binsen und Seerosen, sowie Altwasser, Altwasserrinnen einschließlich der Rückstaugebiete und Buhnenfelder dürfen nicht befahren werden. [2]Von Stauanlagen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

§ 47
Fahrt bei unsichtigem Wetter

(1) [1]Bei unsichtigem Wetter (z. B. Nebel, Schneetreiben, starker Regen) dürfen Fahrzeuge nicht auslaufen. [2]Befinden sich Fahrzeuge beim Eintreten unsichtigen Wetters auf dem Gewässer, so müssen sie sich so rasch wie möglich in Sicherheit bringen. [3]Dies gilt nicht für Fahrgastschiffe im Linienverkehr, Fähren, Fahrzeuge der Polizei, des Katastrophenschutzes, der Gewässeraufsicht, der Berufsfischer, der Rettungsdienste sowie für Segelfahrzeuge mit Ballastkiel und Teilnehmer an Regatten.

(2) Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge mit Ausnahme der Fahrgastschiffe im Linienverkehr, wenn sie nach einem festgelegten Kompaßkurs verkehren müssen, ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht entsprechend herabsetzen.

(3) Bei unsichtigem Wetter müssen die Fahrzeuge bei Tag zusätzlich die für die Nacht vorgeschriebenen Lichter setzen und die nach der Signalordnung vorgesehenen Schallzeichen geben.

§ 48
Fahrt mit Hilfsmotor

(1) Sind Segelfahrzeuge mit einem Hilfsmotor ausgerüstet, darf dieser nur benutzt werden, um sich bei auftretender Gefahr in Sicherheit zu bringen.

(2) Soweit es die Verhältnisse erfordern, darf der Hilfsmotor auch zum Ein- und Auslaufen in einen Hafenbereich oder ein Bojenfeld benutzt werden.

Abschnitt III

Sperrgebiete, Veranstaltungen

§ 49
Sperrgebiete

(1) [1]Gewässer oder Teile eines Gewässers können nach Art. 27 Abs. 5 Satz 1 sowie nach Art. 22 BayWG für bestimmte Arten von Fahrzeugen gesperrt werden. [2]Das Sperrgebiet darf

von den ausgeschlossenen Fahrzeugen nicht befahren werden.

(2) [1]Das Sperrgebiet ist durch am Ufer stehende weiße Tafeln mit rotem Rand und rotem Querstrich zu kennzeichnen, auf denen eine schwarze Wasserschraube oder ein entsprechendes Symbol dargestellt ist. [2]Die Tafeln sind so zu bemessen, daß ihre kürzeste Seitenlänge bzw. ihr Durchmesser mindestens 0,80 m beträgt. [3]Erstreckt sich ein Sperrgebiet nur auf einen Teil eines Gewässers, ist seine Begrenzung durch gelbe Bojen zu kennzeichnen. [4]An Flüssen ist zur Begrenzung seitlich an der Tafel ein rotes Dreieck anzubringen, das in Richtung der gesperrten Strecke zeigt. [5]Ist das Anbringen von Bojen oder Tafeln nicht möglich oder nicht erforderlich, so kann auf sie verzichtet werden.

§ 50
Wassersportgebiete

(1) [1]Gewässer oder Teile eines Gewässers können nach Art. 27 Abs. 5 Satz 1 sowie nach Art. 22 BayWG zum Wassersportgebiet für alle oder bestimmte Wassersportarten bestimmt werden. [2]Ein Wassersportgebiet darf zu den festgelegten Zeiten nur von Fahrzeugen befahren werden, für die es bestimmt ist.

(2) [1]Das Wassersportgebiet ist durch am Ufer stehende blaue Tafeln mit der weißen Aufschrift "Sport" und mit der Angabe der zugelassenen Wassersportarten zu kennzeichnen. [2]Soweit nur eine bestimmte Wassersportart zugelassen werden soll, ist dies anstelle der Aufschrift "Sport" durch ein entsprechendes weißes Symbol darzustellen. [3]Die Tafeln sind so zu bemessen, daß ihre kürzeste Seitenlänge bzw. ihr Durchmesser mindestens 0,80 m beträgt. [4]Erstreckt sich ein Wassersportgebiet nur auf einen Teil eines Sees, ist seine Begrenzung durch gelbe Bojen zu kennzeichnen. [5]An Flüssen ist zur Begrenzung seitlich an der Tafel ein weißes Dreieck anzubringen, das in Richtung des Wassersportgebietes zeigt. [6]Ist das Anbringen von Bojen oder Tafeln nicht möglich oder nicht erforderlich, so kann auf sie verzichtet werden.

§ 51
Erlaubnispflichtige Veranstaltungen

(1) [1]Sport- und Werbeveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen auf dem Wasser, die zur Ansammlung von Fahrzeugen oder zur Erschwerung oder Gefährdung des Wasserverkehrs führen können, bedürfen der Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde, sofern nicht gemäß § 52 eine Anzeige genügt. [2]Satz 1 findet keine Anwendung auf Trainingsfahrten, die Sportveranstaltungen vorausgehen.

(2) [1]Die Erlaubnis kann aus den im Art. 27 Abs. 4 Satz 3 BayWG genannten Gründen versagt, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. [2]Sie darf nur erteilt werden, wenn die Zustimmung des Gewässereigentümers vorliegt.

§ 52
Anzeigepflichtige Veranstaltungen

(1) Sportveranstaltungen mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft sind mindestens zwei Wochen vorher bei der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Veranstaltungen nach Absatz 1 können von der Kreisverwaltungsbehörde aus den in Art. 22 BayWG genannten Gründen untersagt oder nur in Verbindung mit Nebenbestimmungen gestattet werden.

Abschnitt IV

Anlegestellen

§ 53
Anlegestellen

Fahrzeughalter von Fahrgastschiffen haben ihre Anlegestellen, die von diesen Fahrzeugen benutzt werden, verkehrs- und betriebssicher zu erhalten. Werden die Anlegestellen bei Nacht oder unsichtigem Wetter angelaufen, so sind sie ausreichend zu beleuchten.

§ 54
Untersuchung der Anlegestellen

(1) [1]Die in § 53 genannten Anlegestellen sind jährlich von der Kreisverwaltungsbehörde oder den von ihr Beauftragten auf ihre Verkehrs- und Betriebssicherheit zu untersuchen. [2]Die Kosten der Untersuchung trägt der Fahrzeughalter.

(2) [1]Die Kreisverwaltungsbehörde kann dem Fahrzeughalter oder dem Eigentümer der Anlegestelle gestatten, daß dieser die Untersuchung selbst durchführt. [2]Der Kreisverwaltungsbehörde ist nach Abschluß der Untersuchung unverzüglich ein schriftlicher Bericht über das Untersuchungsergebnis zu übermitteln.

(3) [1]Festgestellte Mängel hat der Fahrzeughalter oder der nach Abs. 2 verpflichtete Eigentümer der Anlegestelle unverzüglich zu beheben. [2]Die Kreisverwaltungsbehörde kann bis zur Beseitigung der Mängel die weitere Benutzung der Anlegestelle untersagen.

§ 55
Verhalten an Anlegestellen für Fahrgastschiffahrt

(1) An Anlegestellen für Fahrgastschiffe sowie im Umkreis von 100 m von diesen dürfen andere Fahrzeuge nicht festmachen oder ankern.

(2) [1]Im Bereich der Anlegestellen für Fahrgastschiffe müssen sich andere Fahrzeuge vorn Kurs der Fahrgastschiffe fernhalten. [2]Die von den Fahrgastschiffen regelmäßig benutzten Bereiche der Anlegestellen sind von anderen Fahrzeugen freizuhalten.

(3) Im Umkreis von 100 m um Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt ist das Baden und Sporttauchen außerhalb öffentlicher Badeplätze nur soweit gestattet, als die Schiffahrt dadurch nicht behindert wird.

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 56
Ausnahmen

Die Kreisverwaltungsbehörden können für den Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden sowie Gefahren oder Nachteile, die durch die Schiffahrt verursacht werden können, nicht zu erwarten sind.

§ 57
Vorrangfahrzeuge

(1) Fahrzeuge der Polizei, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und sonstiger Bereiche des öffentlichen Dienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Fahrzeugen, die das blaue Blinklicht nach § 33 zeigen, müssen andere Fahrzeuge ausweichen.

§ 58
Übergangsbestimmungen

Nach bisherigem Recht erteilte Schiffsführerscheine gelten weiter.

§ 59
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Nr. 3 Buchst. a und b BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach § 3 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung oder unter Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Abs. 2 die Schiffahrt ausübt,

2. als Genehmigungsinhaber
   a) die nach § 4 Abs. 3 vorgeschriebene Mitteilung unterläßt,
   b) das Führen eines Fahrzeugs entgegen § 4 Abs. 2 einer anderen Person überläßt,

3. als Fahrzeughalter
   a) ein Fahrzeug in Betrieb nimmt oder nehmen läßt, das den Anforderungen der §§ 14 bis 18 über Bau, Ausrüstung und Unterhaltung nicht entspricht,
   b) entgegen § 14 Abs. 8 mit einem Sportfahrzeug ohne CE-Kennzeichnung am Verkehr teilnimmt,
   c) entgegen § 19 ein Fahrzeug in Betrieb nimmt oder nehmen läßt, das nicht zugelassen ist,
   d) entgegen § 24 Tatsachen, die eine Änderung der Zulassungsurkunde erfordern, nicht anzeigt
   e) entgegen § 25 Abs. 2 das Führen des Fahrzeugs Personen gestattet, die nicht im Sinne von § 7 Abs. 2 geeignet sind,
   f) ein Fahrzeug in Betrieb nimmt oder nehmen läßt, das den Vorschriften des § 29 über die Kennzeichnung nicht entspricht,
   g) entgegen § 53 die Anlegestellen nicht verkehrs- oder betriebssicher hält oder beleuchtet oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 54 Abs. 2 Satz 2 Anlegestellen weiter benutzt,

4. als Schiffsführer
   a) ein Fahrzeug führt, obwohl die nach §§ 14 bis 18 vorgeschriebene Ausrüstung nicht vorhanden ist,
   b) entgegen § 19 ein Fahrzeug in Betrieb nimmt, das nicht zugelassen ist, oder die Zulassungsurkunde nicht mitführt oder nicht aushändigt,
   c) entgegen einer vollziehbaren Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde nach § 26 Abs. 4 ein Fahrzeug führt oder entgegen § 5 ein Fahrzeug führt, ohne Inhaber eines Schiffsführerscheins zu sein oder diesen mitzuführen oder den Schiffsführerschein nicht zur Prüfung aushändigt,
   d) entgegen § 26 Abs. 5 ein Fahrzeug führt,
   e) entgegen § 26 Abs. 6 während des Dienstes alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,
   f) ein Fahrzeug führt, obwohl die nach § 29 vorzunehmende Kennzeichnung nicht vorhanden ist,
   g) einer Fahrregel nach den §§ 38 bis 48 zuwiderhandelt,
   h) entgegen § 32 nicht die vorgeschriebene Flagge oder Tafel führt
   i) entgegen § 30 Abs. 3 und 4 die vorgeschriebenen Lichter nicht führt oder entgegen § 34 verbotene Lichter und Zeichen gebraucht oder diese unter Umständen gebraucht, für die sie nicht vorgesehen sind,
   k) entgegen § 49 Abs. 1 Satz 2 ein Sperrgebiet befährt,
   l) entgegen § 50 Abs. 1 Satz 2 ein Wassersportgebiet befährt,
   m) entgegen § 55 Abs. 1 ein Fahrzeug an einer Anlegestelle für Fahrgastschiffe festmacht oder ankert, oder sich entgegen § 55 Abs. 2 im Bereich der Anlegestellen für Fahrgastschiffe aufhält,

5. als Mitglied der Schiffsmannschaft oder als sonst an Bord befindliche Person entgegen § 27 eine Anweisung des Schiffsführers nicht befolgt,

6. entgegen § 35 ein Schiffahrts- und Erkennungszeichen der Berufsfischerei entfernt, beschädigt oder in seiner Lage verändert,

7. entgegen § 36 von einem Fahrzeug oder einer schwimmenden Anlage aus Stoffe in ein Gewässer einleitet oder einbringt, die nach Art und Menge geeignet sind, Personen zu gefährden, die Eigenschaften des Gewässers nachteilig zu verändern, den Verkehr auf dem Wasser zu behindern oder zu gefährden, die Berufsfischerei zu behindern, zu gefährden oder zu schädigen, oder entgegen § 37 bei dem Betrieb eines Fahrzeuges mehr Lärm, Rauch, Abgas oder Geruch erzeugt, als dies bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeugs unvermeidbar ist,

8. entgegen § 38 Abs. 2 unbefugt an ein fahrendes Fahrzeug heranschwimmt oder sich daranhängt,

9. entgegen §§ 51, 52 eine Veranstaltung ohne die erforderliche Erlaubnis oder Anzeige durchführt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 51 Abs. 2 Satz 1 oder § 52 Abs. 2 zuwiderhandelt,

10. entgegen § 55 Abs. 3 im Bereich einer Anlegestelle der Fahrgastschiffahrt badet oder Tauchsport betreibt.

§ 60
Grundrechtseinschränkung

Auf Grund dieser Verordnung kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern).

§ 61
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten für Fahrzeuge, die bereits zugelassen sind oder bisher keiner Zulassung unterlagen, in Kraft:

§ 14 Abs. 6 Satz 2 am 1. November 1980,
§ 15 Abs. 2 am 1. November 1980,
§ 16 Abs. 2 Satz 1 am 1. November 1978,
§ 16 Abs. 2 Satz 2 am 1. November 1982,
§ 30 Abs. 2 am 1. November 1982

(3) *(gegenstandslos)*

Anlage

Signalordnung

A. Lichter

1. Seitenlichter

a) Die Seitenlichter müssen vor der Mitte des Fahrzeugs angebracht sein und innerbords derart abgeblendet werden, daß das grüne Licht nicht von links (Backbord) und das rote Licht nicht von rechts (Steuerbord) gesehen werden kann. Die Seitenlichter müssen in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsebene des Fahrzeugs gesetzt werden, sie müssen tiefer als das Buglicht (Topplicht) gesetzt werden.

b) Rechts (Steuerbord) ist ein grünes Licht zu führen. Es muß so eingerichtet sein, daß es von vorne gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von 112,5° nach rechts sichtbar ist.

c) Links (Backbord) ist ein rotes Licht zu führen. Es muß so eingerichtet sein, daß es von vorne gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von 112,5° nach links sichtbar ist.

d) Der Schirm des rechten Seitenlichtes muß grün, derjenige des linken Seitenlichtes rot angestrichen sein.

e) Die nach Buchstaben b und c vorgeschriebenen Seitenlichter können auch in einer doppelfarbigen Laterne zusammengefaßt sein.

2. Buglicht (Topplicht)
Im Bereich des Bugs ist ein weißes Licht zu führen. Es muß so eingerichtet sein, daß es von vorne gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von je 112,5° nach jeder Seite sichtbar ist und muß auf dem vorderen Teil des Fahrzeugs in dessen Mittellängsebene so hoch gesetzt werden, daß es gut gesehen werden kann. Segelfahrzeuge können das weiße Licht auch am Mast führen, das dann gemäß der Seestraßenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung angebracht und beschaffen sein muß.

3. Hecklicht
Am hinteren Flaggenstock oder am Heck, mindestens in der Höhe des Schiffsbordes ist ein weißes Licht zu führen. Es muß so eingerichtet sein, daß es von hinten gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von je 67,5° nach jeder Seite (im dunklen Sektor der Seitenlichter) sichtbar ist.
Fahrzeuge mit Außenbordmotor können geteilte Hecklichter (sichtbar jeweils der halbe Sektor nach links und nach rechts) verwenden.

4. An Segelfahrzeugen mit Hilfsmotor über 4 KW Maschinenleistung sowie an langsamen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h dürfen Heck- und Seitenlichter in einer Leuchte (Dreifarbenlicht) zusammengefaßt sein. Nummer 1 Buchst. a Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

5. Fahrgast- und Güterschiffe müssen bei Nacht außer den vorgeschriebenen Lichtern ein nach allen Seiten sichtbares grünes Licht an geeigneter Stelle und mindestens 1 m höher als das Buglicht führen. Satz 1 gilt auch für Fahrgastschiffe bei Sonderfahrten.

B. Flaggen

1. Ist das eigene Fahrzeug in Seenot oder Gefahr, kann es zeigen: bei Tag eine im Kreis geschwenkte Flagge oder einen sonstigen im Kreis geschwenkten geeigneten Gegenstand, bei Nacht ein im Kreis geschwenktes Licht. Daneben kann es das Schallzeichen Nummer 6 des Abschnitts C geben.

2. Fahrgast- und Güterschiffe müssen bei Tag eine orangefarbene Flagge so führen, daß sie von allen Seiten sichtbar ist.

C. Schallzeichen

Sobald es die Sicherheit der Schiffahrt erfordert, sind folgende Schallzeichen zu geben:

1. Ein langer Ton:“ Achtung“ oder „Ich halte meinen Kurs bei“ oder Nebelsignal der Fahrzeuge, ausgenommen Vorrangfahrzeuge;“
2. ein kurzer Ton: "Ich richte meinen Kurs nach rechts (Steuerbord)";
3. zwei kurze Töne: "Ich richte meinen Kurs nach links (Backbord)";
4. drei kurze Töne: "Meine Maschine geht rückwärts";
5. vier kurze Töne: "Ich bin manövrierunfähig";
6. lange Töne, fortlaufend gegeben: "Ich bin in Not".
7. zwei lange Töne: Nebelsignal der Vorrangfahrzeuge.“

Ein kurzer Ton dauert etwa eine Sekunde, ein langer Ton etwa vier Sekunden.
Die Pause zwischen den Einzeltönen eines Schallzeichens soll regelmäßig etwa eine Sekunde betragen. Wird ein Schallzeichen wiederholt gegeben, so soll die Pause zwischen den Einzelsignalen mindestens fünf Sekunden betragen.

D. Sturmwarnung
Bei der Gefahr eines Sturmes werden an den Ufern der Seen durch Aufleuchten von gelben Blinklichtern mit ca. 40 oder 90 Blitzen pro Minute Warnzeichen gegeben. Hierbei bedeuten:

Aufleuchten von Blinklichtern mit vierzig Blitzen pro Minute: "Vorwarnung"
Sie soll den Schiffsführer auf die mögliche Gefahr eines Sturmes aufmerksam machen und ihn veranlassen, die Wetterentwicklung sorgfältig zu verfolgen.

Aufleuchten von Blinklichtern mit neunzig Blitzen pro Minute: "Sturmwarnung"
Sie kündigt eine unmittelbare Sturmgefahr an und veranlaßt den Schiffsführer, unverzüglich alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und nötigenfalls das Ufer oder windgeschützte Stellen anzusteuern.

Ruhezonen

für Vögel, Fische und Schilf am Chiemsee

Mensch und Natur – ein harmonisches Miteinander

Am Chiemsee gilt es den Leitsatz „schützen und nützen" zu verwirklichen. Zum einen spielt das „bayerische Meer" eine gewichtige Rolle für Naherholung und Tourismus. Zum anderen ist der Chiemsee mit seinen vielfältigen Ökosystemen ein international bedeutsames Schutzgebiet und beherbergt zahlreiche, teils sehr seltene, Tier- und Pflanzenarten.

Die Ruhezonen sind ein herausragendes Beispiel für kooperativen Naturschutz. Sie wurden von den Naturschutzbehörden zusammen mit örtlichen Interessensvertretern entwickelt. An wenigen für die Natur besonders bedeutsamen Stellen sollen die Ruhezonen für die notwendige Ungestörtheit sorgen. Wo es vereinbar ist, sind die Ruhezonen zeitlich befristet. Im Gegenzug wurden rund um den See verschiedene Naturbeobachtungsstationen errichtet, die frei zugänglich sind und einen freien Blick auf den See gewähren.

Was sind die Ruhezonen?

Ruhezonen sind Wasserflächen, die per Verordnung des Landratsamtes geschützt und mit Bojen gekennzeichnet sind. Im Sommer werden die Bojen zusätzlich mit Tafeln versehen. Sie dürfen nicht mit Wasserfahrzeugen aller Art **befahren** werden, **Schwimmen** und **Ankern** sind nicht erlaubt. Es gibt ganzjährige sowie von 1. März bis 31. Juli **befristete** Ruhezonen. Verstöße werden von der **Wasserschutzpolizei** kontrolliert und können mit bis zu 5.000 Euro Bußgeld geahndet werden.

Warum Ruhezonen?

… zum Schutz der Vögel

Werden Vögel **während** der Brut (März bis Juli) gestört, fliehen sie vom Nest und ihre Eier kühlen ab. Im **Extremfall sterben** die Jungvögel im Ei an Unterkühlung.

Vögel wechseln in der sogenannten Mauser jährlich ihr Federkleid. Die Tiere sind während dieser Zeit (Juli bis **September**) **zeitweise** flugunfähig. **Störungen** sind daher mit **besonders** viel Stress verbunden.

Schwarzhalstaucher mit Küken

Bei **Störungen** in der nahrungsarmen Winterzeit verbrauchen Wasservögel durch Flucht zusätzlich Energie und kommen **schlechter** durch den Winter.

… zum Schutz der Fische

Auch Fische flüchten vor Booten und Schwimmern. Die Flachwasserzonen spielen für viele Fischarten des Chiemsees eine wichtige Rolle bei der Nahrungssuche und Fortpflanzung - hier befindet sich ihre Kinderstube.

Damit auch künftig im Chiemsee seltene Arten wie Perlfisch und Mairenke leben können, brauchen deren **Jungfische** ungestörte Bereiche.

Perlfisch

… zum Schutz des Schilfs

Schilf ist das größte heimische Gras und stellt ein wichtiges Biotop dar. Über wie unter Wasser bieten die Schilfgürtel Tieren einen **geschützten** Lebensraum. Vögel **verstecken** ihre Nester zwischen Halmen oder ziehen sich bei Gefahr dorthin zurück. Im **Flachwasser laichende** Fische wie der Hecht vertrauen ihren Nachwuchs dem Schutz des **Dickichts** an.

Schilf

Auf dem Vogelzug – Station Chiemsee

Die Vogelwelt des Chiemsees bietet im Jahresverlauf ein sehr wechselvolles Bild. Während im Winter bis zu 30000 Wasservögel am See anzutreffen sind, bevölkern im Sommer nur etwa 3000 Individuen den See. Beim Vogelzug legen einige Arten sehr weite Strecken zurück, um von den Brutrevieren in das Überwinterungsgebiet zu wechseln. Wie Urlauber brauchen Zugvögel für die weite Reise ein Netz von Raststationen, an denen sie wieder „auftanken" können.

Vogelzug im Winter

Der Chiemsee ist mit seinen 80 km² der größte See Bayerns und eines der wichtigsten Durchzugsgebiete nördlich der Alpen.

Tafelenten

Aufgrund ihres Zugverhaltens können die Vögel am Chiemsee verschiedenen Kategorien zugeordnet werden, Brutvögel, Wintergäste, Sommergäste und Durchzügler.

Kampfläufer

Schellente - Männchen

Drosselrohrsänger

Ein typischer Wintergast ist die Schellente. Sie brütet im Sommer in Nordeuropa und kommt zum Überwintern an den Chiemsee. Der Drosselrohrsänger macht es umgekehrt. Er kommt als Sommergast an den See und brütet dort. Im Winter zieht er nach Afrika. Für beide ist der See Endstation der Reise. Der Kampfläufer hingegen ist der klassische Durchzügler. Seine Brutgebiete liegen in Nordeuropa – teilweise nördlich des Polarkreises. Zum Überwintern ziehen die Kampfläufer bis nach Südafrika, rund 20000 km hin und zurück. Auf dem langen Weg machen sie gerne am Chiemsee Rast, um sich einmal wieder richtig den Schnabel „voll zu hauen". Viele andere Vögel, wie beispielsweise der Haubentaucher, ziehen gar nicht weg, sie brüten und überwintern am Chiemsee.

Weltberühmt – das „Bayerische Meer"

Bereits 1971 wurde im Zuge des internationalen Ramsar-Abkommens (unterzeichnet im Ort Ramsar im Iran) der Schutz von Lebensräumen für Wasser- und Watvögel beschlossen. Der Chiemsee ist seit 1976 Ramsar-Gebiet und befindet sich somit auf einer Liste, zusammen mit der Etosha-Pfanne (Namibia) und dem Okavango-Delta (Botswana). Insgesamt haben 160 Staaten das gemeinsame Abkommen unterzeichnet und bekennen sich damit zu einem Schutz des Gebietes.

Seit 1980 führt im Auftrag der EU die unabhängige Naturschutzorganisation „Internationaler Rat für Vogelschutz" (heute: BirdLife International) eine Liste mit Gebieten, die herausragende Bedeutung für den Vogelschutz (=Important Bird Area, IBA) haben. Auch hier nimmt der Chiemsee einen wichtigen Platz ein.

Die Europäische Union erließ 1992 die Vogelschutzrichtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH). Der Chiemsee ist als Special Protection Area (SPA) und als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet in die Liste europäischer Schutzgebiete aufgenommen.

Bayern hat hierdurch große Verantwortung für eine in Europa einzigartige Tier- und Pflanzenwelt.

Ruhezonenkonzept

Regierung von Oberbayern, Obere Naturschutzbehörde mit den Unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern Rosenheim und Traunstein in Abstimmung mit der Fischereigenossenschaft Chiemsee, den Chiemsee-Kommunen, dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein, den Verbänden und anerkannten Vereinen.

Weitere Infos bei den Naturschutzbehörden an den Landratsämtern Rosenheim (08031-392-0) und Traunstein (0861-58-0).

Landkreis Traunstein
Landkreis Rosenheim
Regierung von Oberbayern Höhere Naturschutzbehörde
CHIEMSEE

Informationen unter www.ruhezonen.chiemseeagenda.de

Herausgeber: Regierung von Oberbayern, Landratsamt Rosenheim, Landratsamt Traunstein
Konzept/Text: Landratsamt Rosenheim / Sachgebiet Naturschutz
Bearbeitung der 2. Auflage: H. Krauss / **Gebietsbetreuer** Chiemsee, C. Linke / **Chiemseeagenda**
Bildnachweis: J. Zimmermann, A. Hartl (Fisch)
Mai 2014/4b *Lc*

Bitte nicht stören!

RUHEZONEN

für Vögel, Fische und Schilf am Chiemsee

Ein Projekt der Regierung von Oberbayern und der Landratsämter Rosenheim und Traunstein zum Schutz von Vögeln, Fischen und Schilfzonen

www.ruhezonen.chiemseeagenda.de

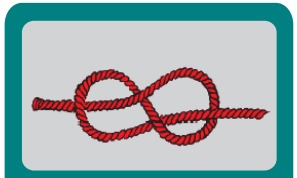

Achtknoten

Verhindert das Ausrauschen eines Endes durch einen Block

Palstek

Dient zur Herstellung eines Auges, das sich nicht zusammenzieht. Er wird zum Überlegen einer Festmacherleine auf einem Poller an Land oder auf einem Pfahl im Wasser verwendet

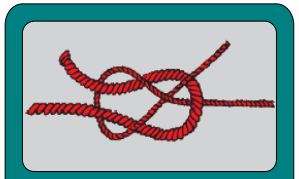

Einfacher Schotstek

Dient zum Verbinden von zwei ungleichstarken Leinen

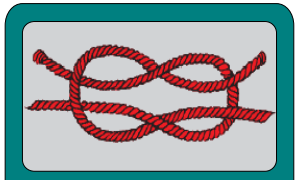

Kreuzknoten

Dient zum Verbinden von zwei etwa gleichstarken Leinen

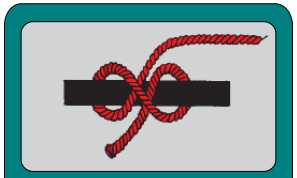

Webeleinenstek

Dient zum Belegen von Festmachern auf Pollern, an einer Reling und anderen festen Gegenständen und ist meistens mit zwei halben Schlägen gesichert

Zwei halbe Schläge

Sie vermeiden das Aufgehen des Knotens und dienen zum Festmachen an Dalben, Stangen oder Ringen, meistens in Verbindung mit einem Rundtörn

Aus: "Der amtliche Sportbootführerschein See", 14. Auflage
Delius Klasing Verlag, Bielefeld. ISBN 3-7688-1496-3

Sturmwarndienst Bodensee

See- und Wasserschutzpolizeien rund um den Bodensee

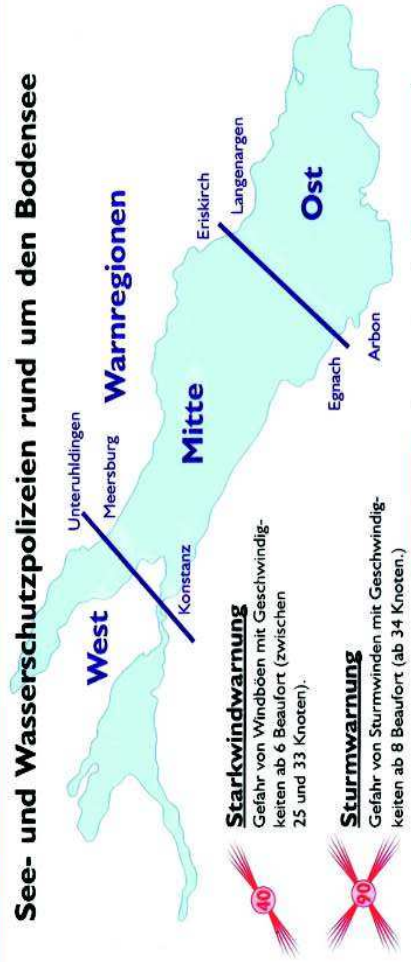

Im Notfall:

Telefon: **117** **110** **133**

Polizeipräsidium Mittelfranken
Wasserschutzpolizei-Zentralstelle Bayern
Friedrich-Ebert-Str. 10
91126 Schwabach
Tel.: 09122/927-472, Fax: -475
E-Mail:
wspz@polizei.bayern.de
Internet:
www.wasserschutzpolizei-bayern.de
www.bootsport.info

Stand: 08/2010 Wager / Matzke

Bayerische Wasserschutzpolizei

Sturmwarndienst auf bayerischen Gewässern und dem Bodensee

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Sturmwarndienst auf bayerischen Gewässern und Bodensee

Sturmwarndienst auf bayerischen Seen

Auf den größeren Seen in Bayern werden Wassersportler vor Starkwind und Sturm gewarnt, damit sie ihr Verhalten rechtzeitig auf die Gefahrensituationen einstellen können.

Zu diesem Zweck wurden Sturmwarnleuchten installiert.

Sind keine Sturmwarnleuchten vorhanden, kann die Warnung auf andere Weise erfolgen, und zwar mit Einrichtungen zur Abgabe akustischer Warnsignale (z.B. Böllerschüsse etc.).

Der Sturmwarndienst wird grundsätzlich vom 1. April bis 31. Oktober von 07.00 bis 22.00 Uhr betrieben.

Sturmwarndienst Bodensee

Auf dem Bodensee wird in 3 Warnregionen, West, Mitte und Ost ebenfalls mit orangefarbigen Warnleuchten zu folgenden Zeiten gewarnt:

1. April - 31. Oktober	06.00 - 22.00 Uhr
1. November - 31. März	07.00 - 20.00 Uhr

Die Trennlinie zwischen West/Mitte verläuft von Konstanz-Staad nach Meersburg und zwischen Mitte/Ost von Arbon nach Langenargen.

Starkwindwarnung

orangefarbiges Blinklicht mit 40 Blitzen pro Minute

Es wird vor Windböen oder anhaltendem Wind von 6 und 7 Beaufort (39 - 61 km/h) gewarnt.

Die Starkwindwarnung soll die Wassersportler auf die Gefahr aufmerksam machen und sie veranlassen, die Wetterentwicklung sorgfältig zu verfolgen und ihr Verhalten darauf abzustellen.

Sturmwarnung

orangefarbiges Blinklicht mit 90 Blitzen pro Minute

Es wird vor Sturmböen von 8 und mehr Beaufort (62 km/h und mehr) gewarnt.

Die Sturmwarnung soll die Wassersportler veranlassen, unverzüglich alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und das Ufer oder windgeschützte Stellen aufzusuchen.

Die Sturmwarnung wird ausgelöst:

- Etwa eine Stunde vor dem erwarteten Eintreffen des Sturms.
- Im Anschluss an die Starkwindwarnung bei Erreichen oder Überschreiten von 8 Bft.
- Sofort bei einsetzendem Sturm.

Allgemeine Hinweise

Es ist in diesem Rahmen nicht möglich, alle Gefahrensituationen aufzuzeigen und Lösungen anzubieten.

Wenn Sie einige grundsätzliche Regeln der Seemannschaft beachten, ist aber fast jede Situation zu meistern:

- Rettungswesten und Sicherheitsgurte anlegen.
- Segelboote reffen die Segel oder setzen Sturmsegel.
- Alle Schotten und Luken im Boot schließen, damit kein Wasser eindringt.
- Motorboote sollen nicht mit großer Geschwindigkeit gegen die See fahren.
- Die Ruhe bewahren und in kleineren Booten jede unnötige und heftige Bewegung vermeiden.

Zur guten Seemannschaft gehört auch, sich vor dem Auslaufen über die Wetterentwicklung zu informieren.
Lokale Gewitter können sich so schnell entwickeln, dass eine rechtzeitige Warnung nicht möglich ist.

Gollenshausen
Anlegen

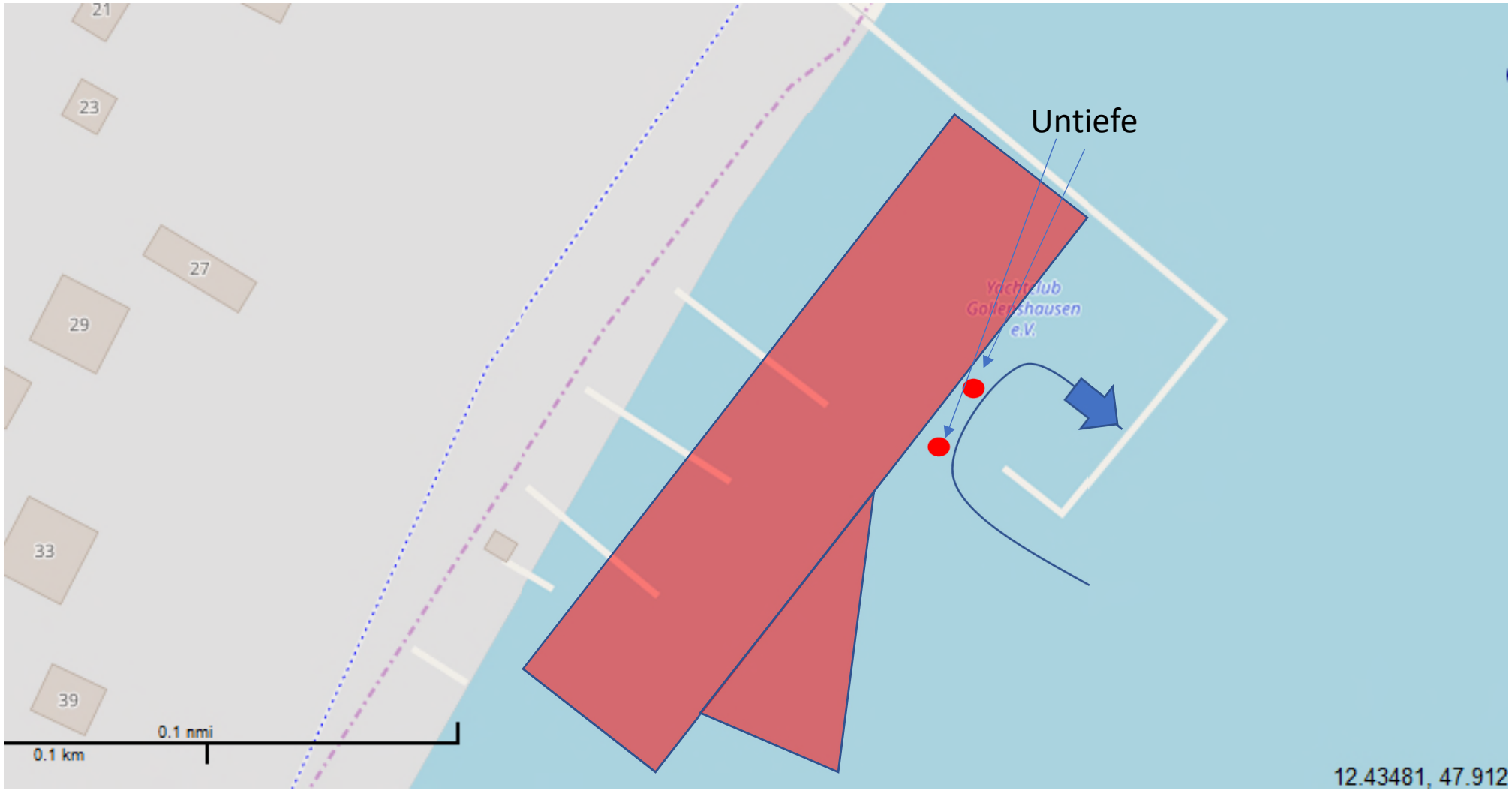

Gollenshausen
Ablegen

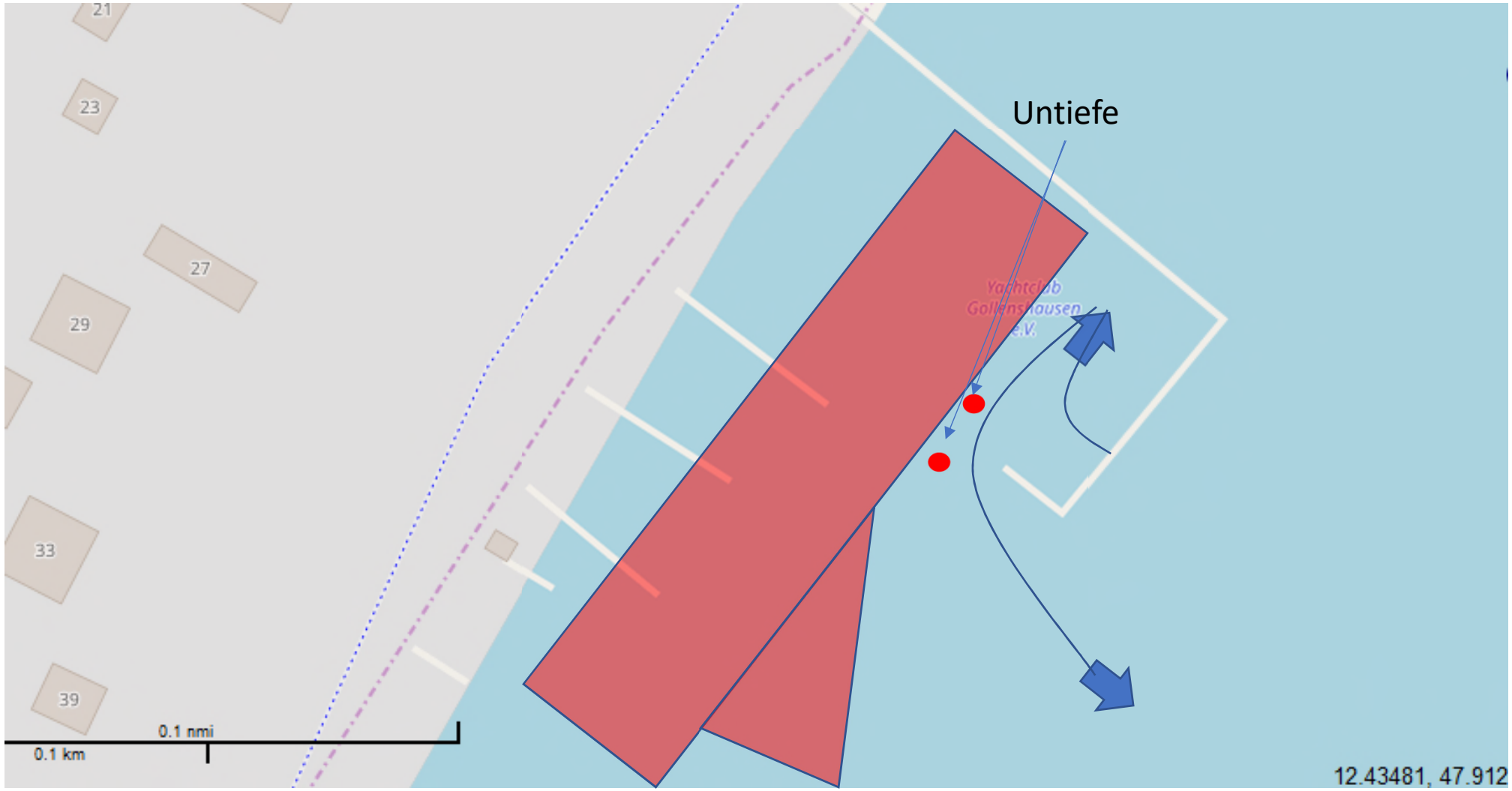

Seebruck Hafen

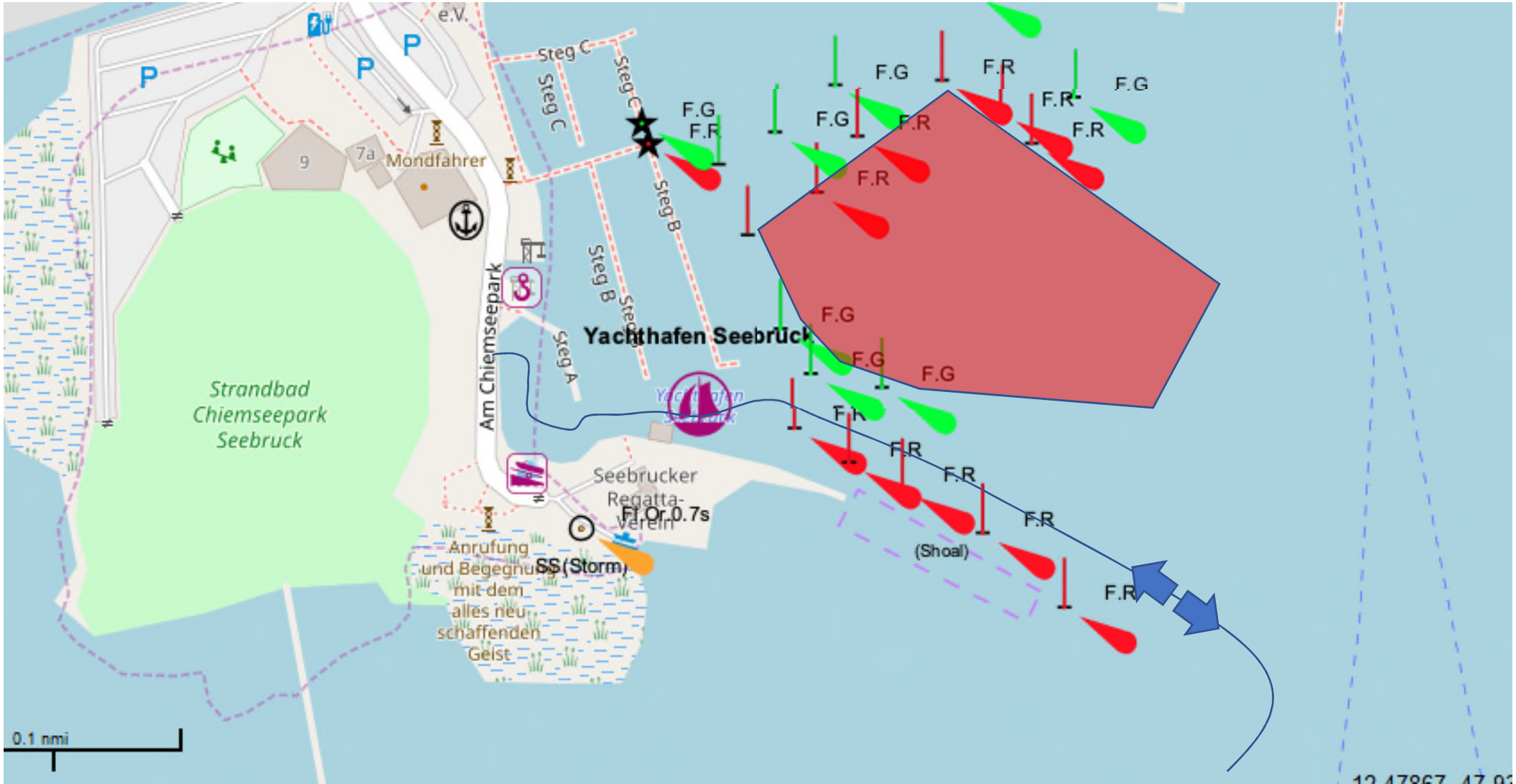

torqeedo
STARNBERG.GERMANY

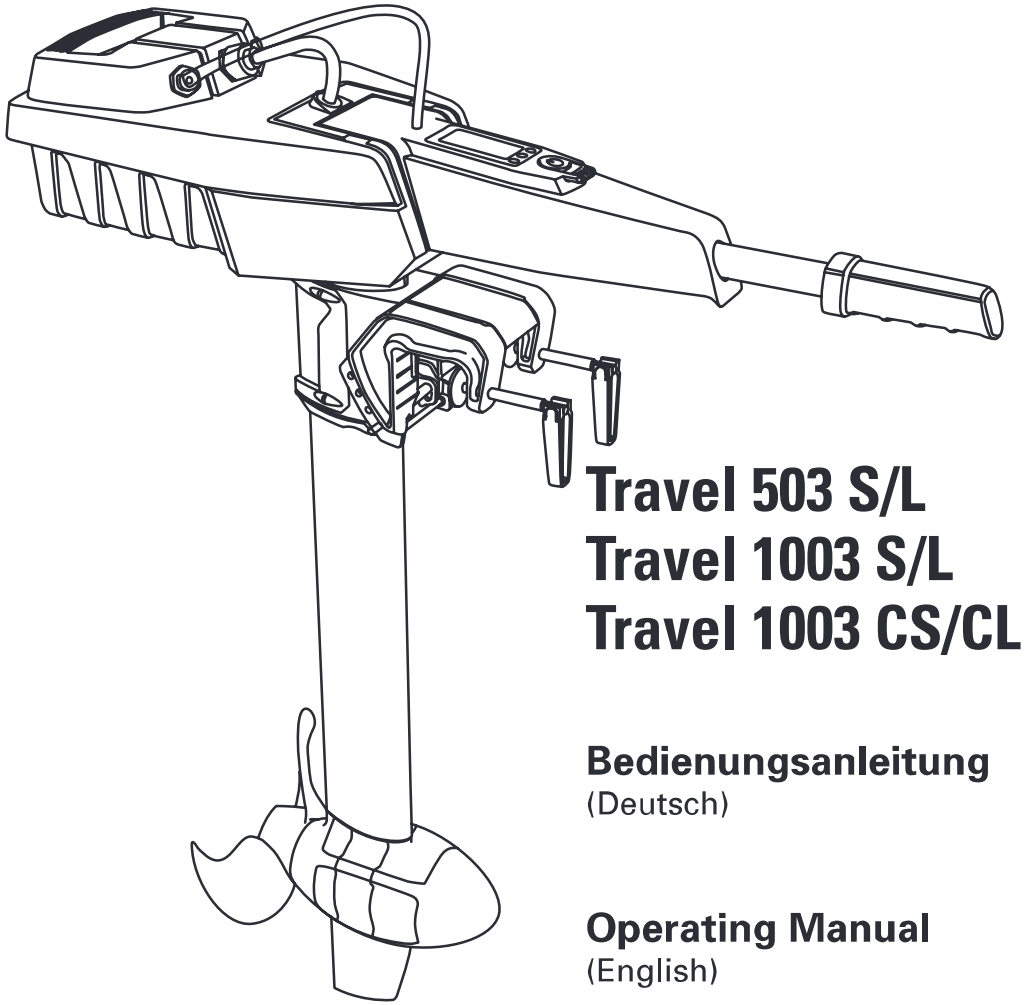

Travel 503 S/L
Travel 1003 S/L
Travel 1003 CS/CL

Bedienungsanleitung
(Deutsch)

Deutsch

Operating Manual
(English)

English

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns darüber, dass unser Motorenkonzept Sie überzeugt hat. Ihr Torqeedo Travel Außenborder entspricht mit Blick auf Motor-, Batterien- und Propellertechnik dem neuesten Stand der Technik. Er wurde mit äußerster Sorgfalt und unter besonderer Beachtung von Komfort, Benutzerfreundlichkeit und Sicherheit entworfen und gefertigt und vor seiner Auslieferung eingehend geprüft.

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, diese Bedienungsanleitung gründlich durchzulesen, damit Sie den Motor sachgemäß behandeln können und langfristig Freude an ihm haben.

Wir wünschen Ihnen viel Freude auf dem Wasser mit diesem Produkt.

Ihr Torqeedo Team

Inhalt

1. Wichtige Sicherheits- und Handhabungshinweise 6
2. Gesetzlich vorgeschriebene Angaben 8
   2.1 Identifizierung und technische Daten 8
   2.2 Konformitätserklärung 10
3. Ausstattung und Bedienelemente 11
   3.1 Lieferumfang 11
   3.2 Übersicht Bedienelemente und Komponenten 11
4. Inbetriebnahme 12
5. Bedienung 14
   5.1 Fahrbetrieb 14
   5.2 Multifunktionsanzeige mit Signalton 14
   5.3 Kippen des Motors und Fixierung der Lenkung 16
   5.4 Bedienung des Akkus 17
      5.4.1 Sicherheitshinweise Akku 17
      5.4.2 Allgemeine Hinweise Akku 18
      5.4.3 Laden des Akkus mit Netzteil 19
      5.4.4 Laden des Akkus vom Bordnetz 20
      5.4.5 Solar-Laden des Akkus 21
      5.4.6 Versorgung eines Gerätes über den USB Versorgungsanschluss 21
   5.5 Außergewöhnliche Funktionen/Notsituationen 22
   5.6 Fehlermeldungen/Fehlersuche 23
6. Demontage 24
7. Hinweise zur Lagerung und Pflege 25
   7.1 Allgemeine Pflegehinweise, Wartung und Korrosionsschutz 25
   7.2 Akkupflege 25
   7.3 Wechseln des Propellers 26
8. Garantiebedingungen 27
   8.1 Garantieumfang 27
   8.2 Garantieprozess 28
9. Zubehör 29
10. Außerbetriebnahme des Produkts / Entsorgung 30
   10.1 Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten 30
   10.2 Entsorgung von Akkus 31
11. Torqeedo Service Center 64

1. Wichtige Sicherheits- und Handhabungshinweise

GEFAHR

Dieses Symbol warnt vor Verletzungsgefahren für Sie und andere.

Torqeedo Motoren sind so konzipiert, dass sie sicher und zuverlässig arbeiten, sofern sie entsprechend der Bedienungsanleitung benutzt werden. Bitte lesen Sie diese Bedienungsanleitung sorgfältig bevor Sie den Motor in Betrieb nehmen. Fehlende Berücksichtigung dieser Hinweise kann Sach- oder Personenschäden zur Folge haben. Torqeedo übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Handlungen entstanden sind, die im Widerspruch zu dieser Bedienungsanleitung stehen.

Um einen sicheren Betrieb des Motors zu gewährleisten:

- Prüfen Sie den Zustand und die Funktion des Außenborders (inklusive Not-Halt) vor jeder Fahrt.
- Der Not-Aus-Magnetchip bewirkt einen sofortigen Stopp des Motors. Der Propeller kommt danach zum Stillstand. Sie können den Motor erst erneut starten, wenn Sie zunächst den Magnetpin wieder auflegen und anschließend den Pinnengriff die Mittel-Stellung (Stopp-Stellung) bringen.
- Beachten Sie, dass die GPS-basierte Reichweiten-Berechnung eine Veränderung von Strömung und Windverhältnissen nicht berücksichtigt. Änderungen der Fahrtrichtung sowie von Strömungen und Windrichtungen können die angezeigte Rest-Reichweite wesentlich beeinflussen.
- Nehmen Sie stets ein Paddel mit an Bord.
- Wenn Sie den Motor bei hohen Umgebungstemperaturen Vollgas fahren, sollten Sie beachten, dass der Motor automatisch die Geschwindigkeit drosselt, um ein Überhitzen des Akkus zu vermeiden. Ein blinkendes Thermometer im Display weist Sie darauf hin (Temperatur-Schutz-Modus).
- Machen Sie sich mit allen Bedienelementen des Motors vertraut. U.a. sollten Sie in der Lage sein, den Motor bei Bedarf schnell zu stoppen.
- Überlassen Sie die Handhabung des Motors nur erwachsenen Personen, die eine Einweisung in die Bedienung erhalten haben.
- Beachten Sie die Hinweise des Bootsherstellers zur zulässigen Motorisierung Ihres Bootes; überschreiten Sie nicht die angegebenen Leistungsgrenzen.
- Stoppen Sie den Motor sofort, falls jemand über Bord gehen sollte.
- Betreiben Sie den Motor nicht, falls sich jemand in der Nähe des Bootes im Wasser befindet.
- Öffnen Sie nicht das Gehäuse des Akkus. Schützen Sie den Akku vor mechanischen Beschädigungen. Sollte das Akku-Gehäuse beschädigt werden:
  - Benutzen Sie den Akku nicht mehr und laden Sie ihn nicht mehr. Es besteht Brandgefahr.

- Falls aus dem beschädigten Akku Elektrolyt austreten sollte, vermeiden Sie Hautkontakt und direktes Einatmen der Gase. Sollten Sie in Kontakt mit aus dem Akku ausgetretenen Elektrolyt gekommen sein (z.B. auf der Haut oder in den Augen), spülen Sie die betreffenden Stellen gründlich mit klarem Wasser. Suchen Sie umgehend einen Arzt auf.
- Kontaktieren Sie ein Torqeedo Service Center für Entsorgungs-Hinweise des beschädigten Akkus

- Laden Sie den Akku stets unter Aufsicht einer erwachsenen Person auf feuerfestem Untergrund.
- Laden Sie den Akku nur bei Umgebungstemperaturen zwischen 0°C und 45°C.
- Bitte beachten Sie dass Lithium Akkus mit einer Kapazität >100 Wh seit 2009 nicht mehr in Passagierflugzeugen als Gepäck mitgeführt werden dürfen. Der diesem Produkt beigefügte Akku überschreitet diese Schwelle und darf daher weder als Handgepäck noch im Laderaum von Passagierflugzeugen mitgeführt werden.
- Der Akku Ihres Travel Motors ist als Gefahrgut der UN Klasse 9 deklariert. Der Versand über Transportunternehmen muss in Originalverpackung erfolgen. Der private Transport ist von dieser Regulierung nicht betroffen. Achten Sie bei privatem Transport darauf, dass das Akkugehäuse nicht beschädigt wird.
- Beachten Sie neben diesen ausgewählten Hinweisen die gesamte Gebrauchsanweisung.

ACHTUNG

Dieses Symbol warnt vor Beschädigungsgefahren für oder durch Ihren Außenbordmotor.

Nachfolgend finden Sie eine Auswahl der wichtigsten Hinweise zur Handhabung von Torqeedo Travel Motoren. Bitte beachten Sie neben diesen Hinweisen die gesamte Bedienungsanleitung, um Schäden an Ihrem Motor zu verhindern.

- Betreiben Sie den Motor nur, während sich der Propeller unter Wasser befindet. Bei längerem Betrieb außerhalb des Wassers nehmen die Wellendichtringe Schaden, die den Motor an der Getriebewelle abdichten, und es besteht die Gefahr der Überhitzung des Motors.
- Die Travel 503/1003 Modelle sind nach Schutzart IP67 (DIN ISO 60529) gegen Schmutz- und Wassereintritt geschützt (30 Minuten bei 1 Meter Tiefe).
- Nach Gebrauch muss der Motor grundsätzlich aus dem Wasser genommen werden. Dies kann über die Kipp-Vorrichtung erfolgen.
- Nach Betrieb im Salz- oder Brackwasser sollten alle Komponenten mit Frischwasser abgespült werden.
- Verwenden Sie alle zwei Monate Kontaktspray zur Pflege aller elektronischen Kontakte.
- Die Ladebuchse ist außerhalb des Ladeprozesses stets verschlossen zu halten. Bitte benutzen Sie hierzu die an der Buchse befestigte Kappe.

- Sie verlängern die Lebensdauer Ihres Akkus, wenn Sie ihn nicht länger als notwendig direkter Sonneneinstrahlung aussetzen.
- Bei längerer Einlagerung Ihres Akkus sollten Sie folgende Regeln beachten. Einlagerung für ca. ein halbes Jahr: Ladestand bei Einlagerung 50%. Einlagerung für ein ganzes Jahr: Ladestand bei Einlagerung 100%. Bei mehrjähriger Lagerung sollte der Ladestand des Akkus ein Mal jährlich nachgeladen werden, um eine Tiefentladung des Akkus zu vermeiden.
- Vor dem ersten Gebrauch vollladen um die Ladezustandsanzeige zu kalibrieren.
- Bei Funktionsstörungen des Motors erscheint ein Fehlercode im Display. Nach Beseitigung des Fehlers kann der Motor aus der Stopp-Stellung weiter gefahren werden. Bei einigen Fehlercodes ist ein Ausschalten des Motors über die „Ein/Aus“-Taste in der Pinne erforderlich. Beschreibungen und Details finden Sie im Kapitel „Fehlermeldungen/Fehlersuche“ in dieser Bedienungsanleitung.
- Bei Fremdantrieb (Schleppen des Bootes, Segeln, Fahrt unter anderem Motor) ist der Propeller aus dem Wasser zu nehmen um Schäden an der Elektronik zu vermeiden.

2. Gesetzliche vorgeschriebene Angaben

2.1 Identifizierung und technische Daten

Die Typenschilder mit der vollständigen Produktbezeichnung befinden sich an den in der Abbildung gezeigten Stellen.

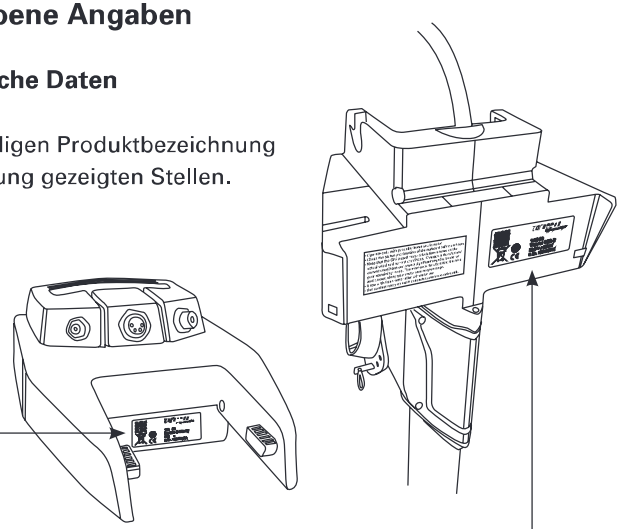

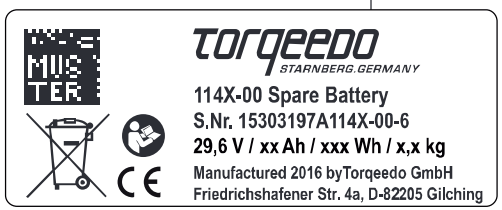

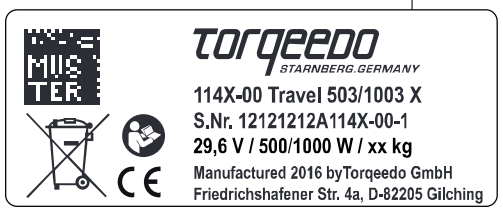

Erklärung und Beschreibung der verwendeten Symbole

Magnetfeld

Bitte Bedienungsanleitung sorgfältig lesen

Abstand halten von Herzschrittmachern und anderen medizinischen Implantaten – mind. 50 cm.

Zeitpunkt für Inspektion oder Entsorgung der Batterie

Abstand halten von Magnetkarten (z. B. Kreditkarten) und anderen magnetisch sensiblen Informationsträgern – mind. 50 cm

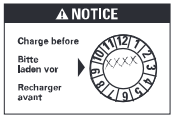

Akku muss spätestens zu dem auf der Verpackung angegebenen Datum voll aufgeladen werden

Technische Daten

Typenbezeichnung	Travel 503 S/L	Travel 1003 S/L	Travel 1003 CS/CL
Max. Eingangsleistung (in Watt)	500	1.000	1.000
Max. Vortriebsleistung (in Watt)	220	480	480
Max. Gesamtwirkungsgrad (in %)	44	48	48
Vergleichbarer Benzin-Außenborder (Vortriebsleistung)	1,5 PS	3 PS	3 PS
Bestimmungsgemäßer Gebrauch für Boote mit Gesamtgewicht bis (in Tonnen)	0,8	1,5	1,5
Integrierte Batterie	320 Wh Li-Ion	530 Wh Li-Ion	915 Wh Li-Ion
Nennspannung (in Volt)	29,6	29,6	29,6
Ladeendspannung (in Volt)	33,6	33,6	33,6
Entladeschluss-Spannung (in Volt)	24,0	24,0	24,0
Gebrauchs-/Lager-Temperatur Akku	-20°C – +60°C	-20°C – +60°C	-20°C – +60°C
Ladetemperatur Akku	0°C – +45°C	0°C – +45°C	0°C – +45°C
Gesamtgewicht	S: 12,7 kg L: 13,3 kg	S: 13,4 kg L: 14,0 kg	S: 14.4 kg L: 15.0 kg
Schaftlänge	S: 62,5 cm (24,6 Zoll) L: 75 cm (29,5 Zoll)		
Maße (L x B x H)	83,0 x 23,2 x 103,5 (S) / 115,5 (L) cm		
Standard-Propeller (v = Geschwindigkeit in km/h @ p = Leistung in Watt)	v9/p790	v9/p790	v9/p790
Max. Propellerdrehzahl (in U/min)	700	1.200	1.200
Trimmstufen	0°, 7°, 14°, 21°	0°, 7°, 14°, 21°	0°, 7°, 14°, 21°
Schutzklasse IP67 (geschützt gegen Untertauchen maximal 30 Minuten, maximal 1 Meter)	Ja	Ja	Ja

2.2 EU-Konformitätserklärung

Für die nachfolgend bezeichneten Erzeugnisse

1140-00 - Travel 503 S	1142-00 - Travel 1003 S	1149-00 Travel 1003 CS
1141-00 - Travel 503 L	1143-00 - Travel 1003 L	1150-00 Travel 1003 CL

wird hiermit erklärt, dass sie den wesentlichen Schutzanforderungen entsprechen, die in den nachfolgend bezeichneten Richtlinien festgelegt sind:

- RICHTLINIE **2006/42/EG** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)

  Angewandte harmonisierte Normen:
  - **EN ISO 12100:2010** - Sicherheit von Maschinen - Allgemeine Gestaltungsleitsätze Risikobeurteilung und Risikominderung

- RICHTLINIE **2014/30/EU** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Neufassung)

  Angewandte harmonisierte Normen:
  - **EN 61000-6-2:2005** - Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Teil 6-2: Fachgrundnormen - Störfestigkeit für Industriebereiche (IEC 61000-6-2:2005)
  - **EN 61000-6-3:2007** + A1:2011 - Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Teil 6-3: Fachgrundnormen - Störaussendung für Wohnbereich, Geschäfts- und Gewerbebereiche sowie Kleinbetriebe (IEC 61000-6-3:2006 + A1:2010)

Dokumentationsbevollmächtigter im Sinne des Anhang II Ziffer 1 Abschnitt A. Nr. 2., 2006/42/EG:

Name, Vorname:	Dankesreiter-Unterhinninghofen, Sylvia
Stellung im Betrieb des Herstellers:	Standards Compliance Manager

Diese Erklärung gilt für alle Exemplare, die nach den entsprechenden Fertigungszeichnungen - die Bestandteil der technischen Dokumentation sind – hergestellt werden.

Diese Erklärung wird verantwortlich für den Hersteller

Name:	Torqeedo GmbH
Anschrift:	Friedrichshafener Straße 4a, 82205 Gilching, Deutschland

abgegeben durch

Name, Vorname:	Dr. Plieninger, Ralf
Stellung im Betrieb des Herstellers:	Geschäftsführer

Gilching, 26. Juli 2016

Dokument: 203-00002
Monat.Jahr: 09.2016

3. Ausstattung und Bedienelemente

3.1 Lieferumfang

Zum vollständigen Lieferumfang Ihres Torqeedo Travel gehören folgende Teile:

- Motor
- Akku
- Pinne
- Ein-/Aus-Magnetpin
- Verpackung
- Arretierbolzen (zur Fixierung der Lenkung)
- Riegel (zur Fixierung des Akkus)
- Netzgerät inkl. Euro-Netzkabel und US-Netzkabel
- Bedienungsanleitung
- Garantieschein

3.2 Bedienelemente und Komponenten

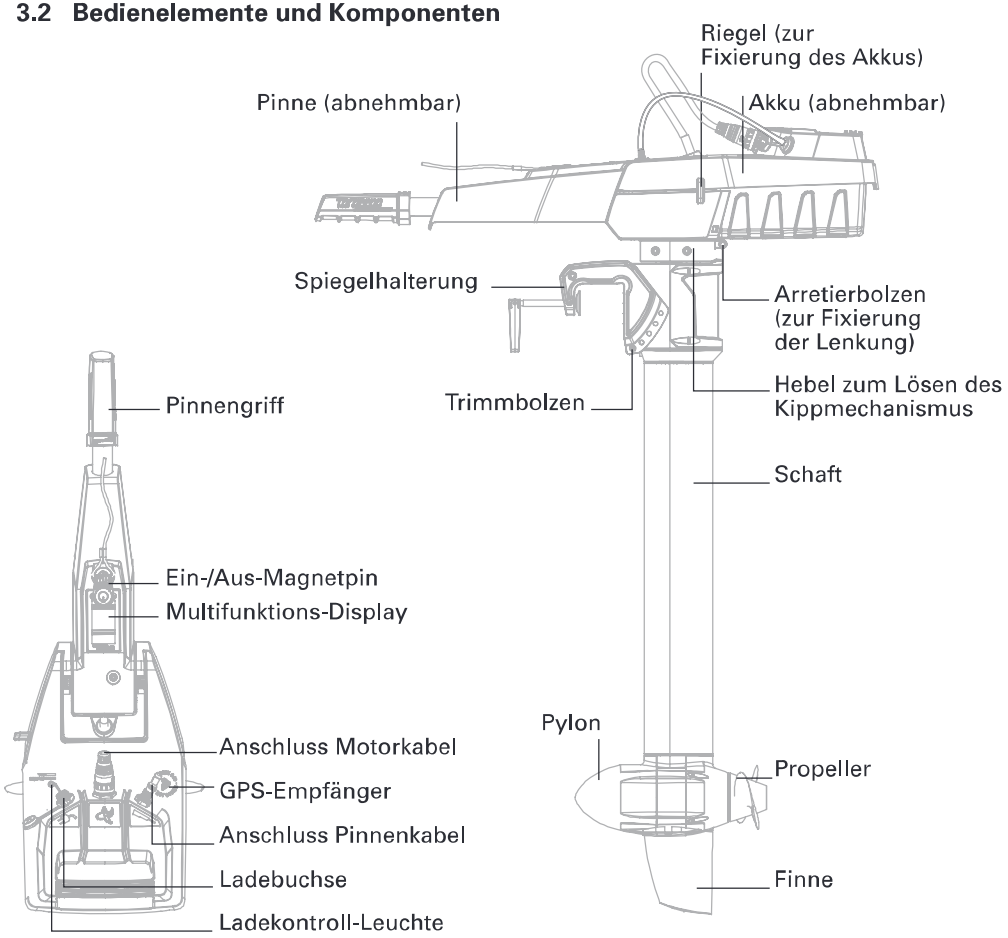

4. Inbetriebnahme

- Bitte achten Sie auf eine festen Stand, wenn Sie Ihren Außenborder montieren.
- Montieren Sie den Außenborder immer ohne Akku und Pinne. Erst nach Montage einsetzen (s. Abb. 4 und 5).
- Achtung, Quetschgefahr: Achten Sie auf Ihre Hände und Finger!

1.

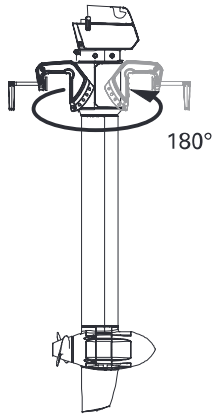

2.

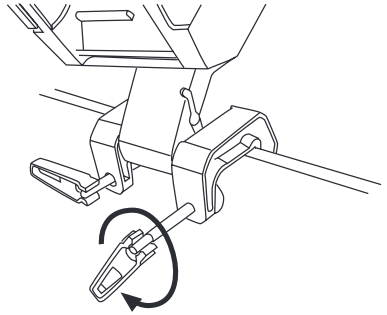

3.

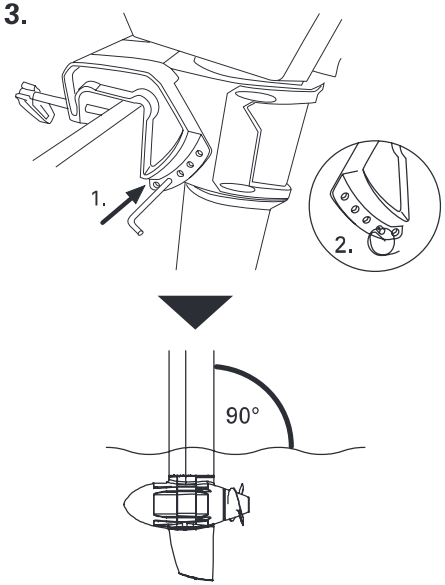

4.

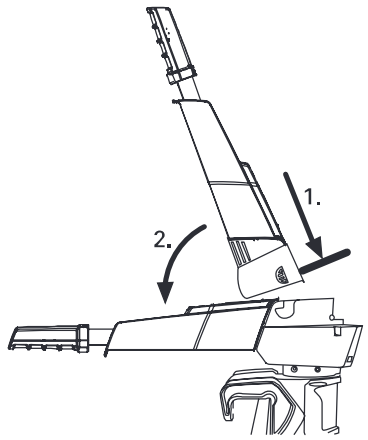

Montage ohne Kraftaufwand!

1. einfaches Einrasten in Halterung
2. leicht in eine waagerechte Position bringen

5.

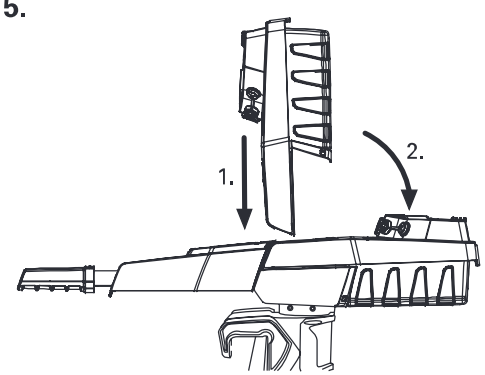

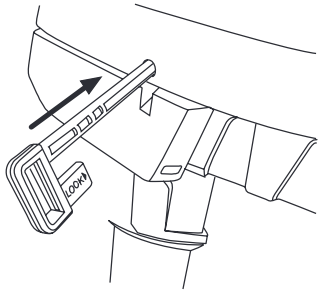

Montage ohne Kraftaufwand!

1. einfach in Halterung gleiten lassen
2. langsam in eine waagerechte Position bringen

6.

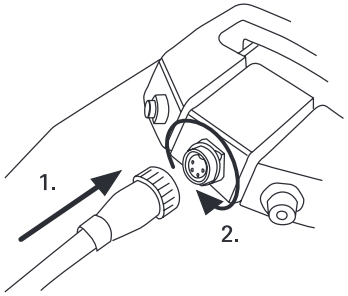

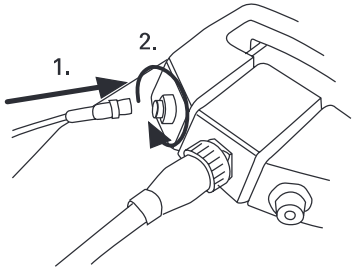

- Vor der ersten Benutzung oder nach mehrmonatiger Lagerung sollte die Batterie zu 100% vollgeladen werden, um die Batterie-Ladestandanzeige zu kalibrieren (99% Ladung ist für die Kalibrierung nicht ausreichend).
- Achten Sie darauf, dass die Kabel nicht gequetscht, eingeklemmt oder beschädigt werden.
- Achten Sie darauf, dass die Überwurfmuttern der Stecker gerade aufgesetzt werden und das Gewinde beim Festziehen nicht beschädigt wird.

5. Bedienung

5.1 Fahrbetrieb

Um den Motor zu starten, müssen Sie ihn einschalten, den Magnetpin auflegen und den Pinnengriff aus der Stopp-Stellung in die gewünschte Richtung drehen.

1.

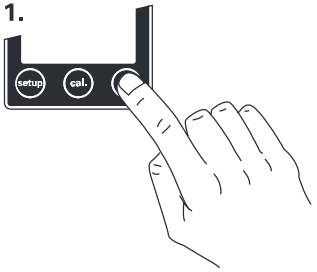

2.

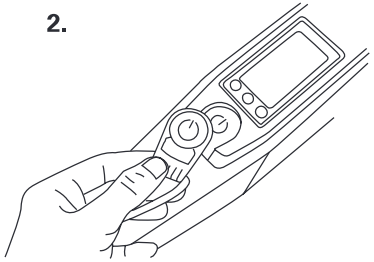

3.

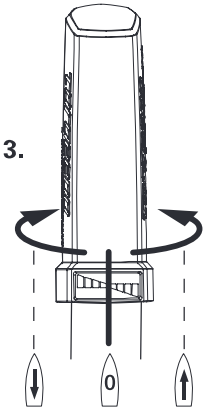

- Der Magnetpin kann die Funktion von Herzschrittmachern beeinflussen. Halten Sie den Magnetpin von Herzschrittmachern fern (mindestens 50 cm). Der Magnetpin kann elektronische und magnetische Instrumente beeinflussen (z.B. Kompass). Prüfen Sie die Beeinflussung von Instrumenten an Bord vor Fahrtantritt.
- Kleben oder binden Sie den Magnetpin nicht an die Pinne.
- Befestigen Sie die Schnur des Magnetpins fest an Ihrem Handgelenk oder Ihrer Schwimmweste.
- Prüfen Sie die Funktion des Magnetpins vor jeder Fahrt.

Der Magnetpin kann magnetische Informationsträger löschen (insbesondere Kreditkarten, Scheckkarten etc.). Halten Sie den Magnetpin von Kreditkarten und anderen magnetischen Informationsträgern fern.

5.2 Multifunktionsanzeige mit Signalton

Die Pinne ist mit einem **integrierten Display bzw. Bordcomputer** und drei Tasten ausgestattet. Wenn Sie die „Ein/Aus“-Taste für 1 Sekunde betätigen, schalten Sie den Motor ein. Ein erneutes Drücken für 3 Sekunden schaltet den Motor wieder aus. Sie können den Motor in jedem Betriebszustand ausschalten. Nach einer Stunde ohne Aktivität schaltet sich das System automatisch ab. Durch erneutes Drücken kann er wieder eingeschaltet werden.

Mit der „setup“-Taste haben Sie die Möglichkeit, die Einheiten der Anzeige einzustellen. Durch Drücken der „setup“-Taste gelangen Sie in das Menü. Zunächst können Sie die Einheiten auswählen, in denen die verbleibende Reichweite angezeigt wird. Durch Drükken der „cal“-Taste wählen Sie zwischen Angaben in Kilometern, Meilen, Seemeilen und Stunden. Durch nochmaliges Drücken der „setup“-Taste bestätigen Sie Ihre Auswahl.
Sie gelangen dann in die Einstellung der Geschwindigkeitsanzeige. Hier können Sie zwischen Stundenkilometern, Meilen pro Stunde und Knoten wählen. Die Auswahl erfolgt wiederum durch Drücken der “cal“ Taste. Durch erneutes Drücken der „setup“-Taste bestätigen Sie Ihre Auswahl und gehen zum nächsten Anzeigefeld.
Abschließend wird die Anzeige des Batteriestatus gewählt. Sie haben die Auswahl zwischen „Akku-Ladestand in Prozent“ sowie „Spannung in Volt“. Die Auswahl der gewünschten Anzeige erfolgt wieder mit Hilfe der „cal“-Taste. Durch Drücken von „setup“ bestätigen Sie Ihre Auswahl und verlassen das „setup“ Menü.
Die Aufschrift „cal“ auf der mittleren Taste steht für „calibration“ oder Kalibrierung. Im Fall einer entsprechenden Fehlermeldung im Display können Sie mit Hilfe dieser Taste die Pinne neu kalibrieren. Details hierzu finden Sie im Kapitel „Fehlermeldungen/Fehlersuche“.

Anzeige-Beispiel im Normalbetrieb:

Batterie-Ladestand in Prozent

Verbleibende Reichweite bei aktueller Geschwindigkeit

Geschwindigkeit über Grund

Aktueller Leistungsverbrauch in Watt

Andere Anzeigen:

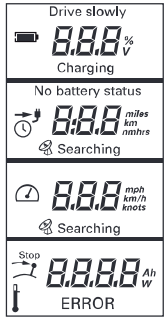

Drive slowly: Erscheint, wenn die Akkukapazität <30% ist.

Charging: Wird während des Ladens angezeigt (nur mit Power 26-104).

Das integrierte GPS Modul sucht Satellitensignale zur Geschwindigkeitsbestimmung. Solange kein GPS Signal empfangen wird, zeigt die Anzeige im zweiten Feld immer die „Restlaufzeit bei aktueller Geschwindigkeit“ (Zeitangabe) und ein Uhrensymbol wird angezeigt. Ist die Restlaufzeit größer als 10 Stunden wird die Restlaufzeit in ganzen Stunden angezeigt.

Wenn sie kleiner ist, werden Stunden und Minuten angezeigt, Das GPS Modul beendet die Suche, wenn innerhalb von fünf Minuten kein Signal empfangen wurde. Um die Suche erneut zu aktivieren, muss das System am Ein/Aus Knopf der Pinne aus und wieder eingeschaltet werden.

Stop Dieses Symbol erscheint, wenn die Pinne in die Mittel-Stellung (Stopp-Stellung) gebracht werden muss. Dies ist erforderlich, bevor Sie losfahren können.

Erscheint bei Übertemperatur des Motors. Der Motor regelt in diesem Fall die Leistung selbstständig zurück.

Error: Im Fehlerfall erscheint im untersten Feld das Symbol „Error" und ein Fehlercode wird angezeigt. Der Code zeigt die auslösende Komponente sowie den Fehler der Komponente an. Details zu den Fehlercodes finden Sie im Kapitel 5.3.4.

Wenn der Ladestand unter 30% sinkt, ertönt ein 3-maliger Signalton (nur bei Cruise T-Pinne). Der Signalton wird wiederholt, wenn der Ladestand unter 20% bzw. 10% sinkt. Ist beim Einschalten der Ladestand unter 30% ertönt der Signalton ebenfalls.

Der Ladestand des Akkus muss unterwegs zu jeder Zeit kontrolliert werden.

5.3 Kippen des Motors und Fixierung der Lenkung

- Motor darf während des Trailerns nicht am Spiegel befestigt sein.
- Motor darf nicht in gekipptem Zustand getrailert werden. In diesem Fall muss der Motor vom Spiegel entfernt werden.
- Nichtbeachtung führt zu Schäden am Gerät..

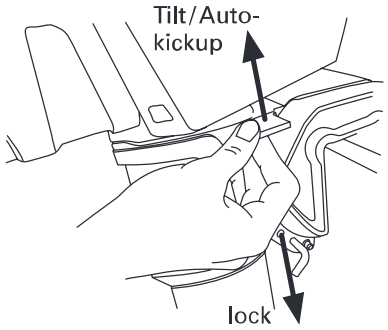

Der Kippsperrhebel erlaubt in der „Tilt/Auto kick-up" Position (Hebel oben) ein Hochkippen des Motors bei Grundberührung. In dieser Position sind Vollgas-Rückwärtsfahrt und Aufstoppen nicht möglich.

In der Position „Lock" (Hebel unten) ist das automatische Hochkippen abgeschaltet. Vollgasfahrt rückwärts ist möglich.

- Wenn der Kippsperrhebel auf Tilt/Auto-kick-up steht, sind Aufstoppen und Rückwärtsfahrt nicht möglich. Stellen Sie den Kippsperrhebel auf die Position „Lock“ wenn ein Aufstoppen oder eine Rückwartsfahrt ggf. notwendig werden können.
- Achten Sie beim Kippen des Motors auf einen sicheren Stand.
- Vorsicht beim Kippen des Motors: der Schaftkopf kann umschlagen.
- Achtung, Quetschgefahr: Achten Sie auf Ihre Hände und Finger!

Die Auto-kick-up Einstellung schützt den Motor bei Grundberührungen. Sie bietet keine Gewähr, dass eine Grundberührung nicht zu Schäden am Propeller oder sogar am Motor führt. Dies gilt insbesondere für Grundberührungen auf Stein oder Fels.

Hochkippen des Motors

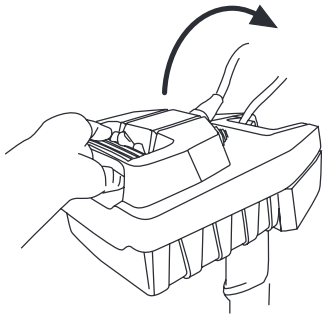

Lösen der Arretierung und Herunterkippen des Motors

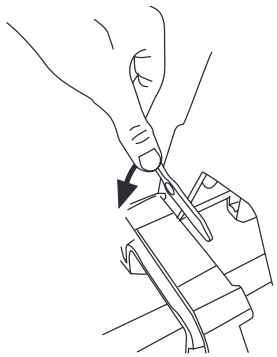

Fixieren der Lenkung (sofern gewünscht)

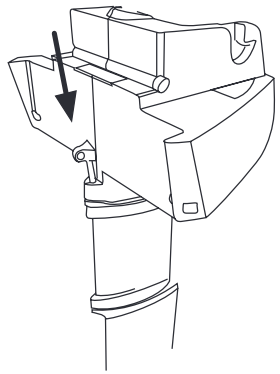

5.4 Bedienung des Akkus

5.4.1 Sicherheitshinweise Akku

- Niemals Akkus benutzen, die nicht für die Verwendung in dem Gerät ausgelegt oder konstruiert sind.
- Die mit den Geräten mitgelieferten Informationen aufheben, um später Hinweise und Hilfestellung für die Auswahl der richtigen Akkus zu haben.
- Zellen unterschiedlicher Herstellung, Kapazität, Baugröße und Bauart dürfen innerhalb eines Gerätes nicht gemischt eingesetzt werden.
- Akkus sind möglichst aus den Geräten zu entfernen, wenn sie nicht benutzt werden.
- Ein Akku darf erst aus seiner Originalverpackung entnommen werden, wenn er verwendet werden soll. Vor dem Einbau eines Akkus die Kontakte des Akkus und des Gerätes reinigen.
- Akkus dürfen keinen mechanischen Stößen ausgesetzt werden.

- Akkus sind außerhalb der Reichweite von Kindern aufzubewahren.
- Wenn Batteriepole verschmutzt sind, können sie mit einem sauberen, trockenen Lappen abgewischt werden. Zum Reinigen von Kunststoffoberflächen, z.B. bei Gehäusen oder Deckeln, darf nur ein mit Wasser angefeuchteter Lappen verwendet werden. Zellen oder Akkus dürfen nicht mit Lösungsmittel in Kontakt kommen, wie z.B. mit Verdünnung, Alkohol, Öl, Rostschutzmittel oder Oberflächen angreifenden Mittel, z.B. Waschmittel.
- Akkus nicht an Stellen lagern, wo sie dem Regen ausgesetzt werden. Hohe Temperaturen und hohe Luftfeuchte können den Isolationswiderstand beeinträchtigen und zu Selbstentladung sowie Korrosion an der Oberfläche führen.
- Akkus oder Zellen dürfen nicht gefahrbringend in einer Schachtel oder in einem Schubfach gelagert werden, wo sie sich gegenseitig kurzschließen oder durch andere leitende Werkstoffe kurzgeschlossen werden können.
- Akkus in ihrer Originalverpackung lagern. Wenn Akkus ausgepackt werden und lose beieinander liegen, können sie kurzgeschlossen oder beschädigt werden.
- Vermeiden Sie es unbedingt, bei Arbeiten an oder in der Nähe von Akkus metallischen Schmuck zu tragen. Auch das Ablegen von metallischem Werkzeug auf den Akkus ist zu vermeiden, da dies Kurzschlüsse zur Folge haben kann. Verwenden Sie isoliertes Werkzeug.
- Akkus müssen vor dem Gebrauch geladen werden.
- Es ist stets das vorschriftsmäßige Ladegerät anzuwenden, und die Herstelleranweisungen bzw. die Angaben in der Gebrauchsanweisung für das richtige Laden sind stets einzuhalten.
- Akkus nicht über längere Zeit laden, wenn sie nicht gebraucht werden.

5.4.2 Allgemeine Hinweise Akku

Typenbezeichnung	Akku Travel 503	Akku Travel 1003	Akku Travel 1003 C
Kapazität	320 Wh	530 Wh	915 Wh
Gebrauchs-/Lager-Temperatur	-20°C bis +60°C (-4°F bis 140°F)		
Optimale Lagerung (für Lagerung >3 Monate)	Lagertemperatur 5-15°C (40-60°F); Ladestand ~50% bei Lagerung für ½ Jahr Ladestand 100% bei Lagerung für 1 Jahr		
Selbstendladungsrate bei optimaler Lagerung	3,6% pro Monat, 43% pro Jahr		
Ladezeit (Netzteil)	4 Stunden	6 Stunden	10,5 Stunden
Ladetemperatur Akku	0°C bis +45°C (32°F bis 113°F)		

Die Akkus der Modelle 503, 1003 und 1003 C unterscheiden sich in ihrer Kapazität. Alle Motoren können aber mit den drei unterschiedlichen Akkus betrieben werden.
(Travel 1003 Motoren werden bei Verwendung des 320 Wh Akkus auf 50% Leistung reduziert.)
Der Lithium-Ionen-Akku ist gegenüber Zyklen (1 Zyklus = Entladung und Wiederaufladung) sehr unempfindlich. Die Zellen verlieren nach Entnahme des 500fachen der Akku-Kapazität etwa 20% ihrer Kapazität (also z.B. nach 500 Entladungen zu 100% oder

nach 1.000 Entladungen zu 50% oder nach 2.000 Entladungen zu 25%). Diese Angabe zur Lebensdauer gilt allerdings nur unter Normbedingungen (insbesondere mit Blick auf Umgebungstemperaturen von ca. 20° C). Die Batterie hat keinen Memory Effekt.
Wesentlicher als die Anzahl der Zyklen ist es für die Lebensdauer Ihres Akkus, dass er nicht dauerhaft übermäßiger Wärme ausgesetzt ist. Bei längerer Lagerung sollte er daher nach Möglichkeit kühl gelagert werden.
Die Anwendung des Motors in heißem Klima und bei hohen Tagestemperaturen ist unkritisch. Nach Benutzung sollte der Akku aber aus der Sonne genommen werden.
Die Batterie-Elektronik erlaubt ein Laden des Akkus auch während der Benutzung (gleichzeitige Ladung und Entladung).
Die Leistungsanzeige zeigt in diesem Fall nur die aus der Batterie entnommene Leistung. Ist der Ladestrom größer als der vom Motor entnommene Strom, zeigt die Leistungsanzeige 0 W und der Akku wird geladen. Die Ladestandanzeige berücksichtigt sowohl den Ladestrom als auch den vom Motor entnommenen Strom.

Sollte sich der Akku für einen kurzen Zeitraum in einer Wassertiefe von über einem Meter befinden, kontaktieren Sie den Torqeedo Service und versuchen Sie NICHT den Akku zu bergen. Verhalten Sie sich ebenso wenn der Akku über einen länger als 30 Minuten in geringerer Wassertiefe lag. Es besteht die Gefahr der Knallgasbildung

- Die Ladebuchse ist außerhalb des Ladeprozesses stets verschlossen zu halten. Bitte benutzen Sie hierzu die beigefügte Kappe.
- Weder den Akku noch das Ladegerät während des Ladevorgangs abdecken.
- Während des Ladevorgangs mit dem Netzteil ist der Ladestecker nicht vor Wassereinbruch geschützt. Laden Sie Ihren Akku nur im Trockenen.

5.4.3 Laden des Akkus mit Netzteil

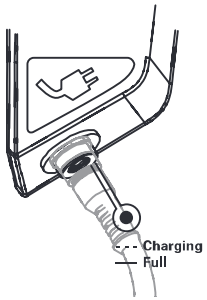

Die Ladebuchse des Akkus ist mit einem Stecker gekennzeichnet. Zum Laden wird das Netzteil mit Steckdose und Ladebuchse verbunden. Während des Ladevorgangs blinkt die Ladekontroll-Leuchte (Charging) im Batteriegehäuse. Ist der Ladevorgang abgeschlossen, leuchtet diese Leuchte permanent. Für genauere Informationen kann während des Ladevorgangs die Pinne mit dem Akku verbunden werden. In diesem Fall zeigt das Pinnen-Display die Funktion „Charging“ sowie den Ladestand in Prozent an.

- Öffnen Sie nicht das Gehäuse des Akkus. Schützen Sie den Akku vor mechanischen Beschädigungen. Sollte das Akku-Gehäuse beschädigt werden:
  - Benutzen Sie den Akku nicht mehr und laden Sie ihn nicht mehr. Es besteht Brandgefahr.
  - Falls aus dem beschädigten Akku Elektrolyt austreten sollte, vermeiden Sie Hautkontakt und direktes Einatmen der Gase. Sollten Sie in Kontakt mit aus dem Akku ausgetretenen Elektrolyt gekommen sein (z.B. auf der Haut oder in den Augen), spülen Sie die betreffenden Stellen gründlich mit klarem Wasser. Suchen Sie umgehend einen Arzt auf.
  - Kontaktieren Sie ein Torqeedo Service Center für Entsorgungs-Hinweise des beschädigten Akkus.
- Schließen Sie den Akku nicht kurz.
- Laden Sie den Akku stets unter Aufsicht einer erwachsenen Person auf feuerfestem Untergrund.
- Laden Sie den Akku nur bei Umgebungstemperaturen zwischen 0°C und 45°C.
- Bitte beachten Sie, dass Lithium Akkus mit einer Kapazität >100 Wh seit 2009 nicht mehr in Passagierflugzeugen als Gepäck mitgeführt werden dürfen. Der diesem Produkt beigefügte Akku überschreitet diese Schwelle und darf daher weder als Handgepäck noch im Laderaum von Passagierflugzeugen mitgeführt werden.
  - Das im Lieferumfang enthaltene Ladegerät ist nicht wasserdicht, Ladevorgang muss spritzwassergeschützt erfolgen.

5.4.4 Laden des Akkus vom Bordnetz

Der Akku kann von jeder Gleichspannungsquelle im Bereich von 9,5V ... 50V geladen werden.
Der Mindeststrom muss 4A betragen.
Bitte verwenden Sie hierfür einen Kabelquerschnitt von mindestens 0,5 mm². Der benötigte Hohlstecker hat die Maße 5,5/2,5 mm. Verwenden Sie beispielsweise das 12 V Ladekabel von Torqeedo. Die Polarität ist zu beachten - siehe Skizze.

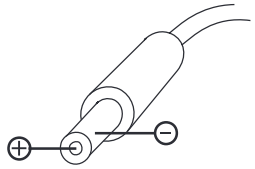

Wenn der Akku nicht mit dem mitgelieferten Netzteil (oder anderen Torqeedo Produkten) geladen wird, ist die Polarität der Verbindung unbedingt zu beachten. Nichtbeachtung führt zu Schäden am Gerät, die nicht unter die Garantie fallen.

- Falls Sie andere als Original Torqeedo Produkte zum Laden des Akkus vom Bordnetz benutzen, stellen Sie sicher, dass ausreichende Kabeldurchmesser verwendet werden (Brandgefahr).
- Spannungen über 60V (auch kurzzeitig) können den Akku beschädigen.

5.4.5 Solar-Laden des Akkus

Der Akku lässt sich direkt mit Hilfe des Solar-Ladegeräts SUNFOLD 50 laden (Artikel Nr. 1132-00).
Desweiteren lässt sich der Akku auch mit Solarpanelen bis 50V Leerlaufspannung laden.
Bitte verwenden Sie hierfür einen Kabelquerschnitt von mindestens 0,5 mm^2.
Der Akku passt sich dabei der Panelleistung dynamisch an.
Spezifikation zu Hohlstecker und Polarität: siehe Kapitel 5.4.4

- Laden Sie den Akku stets unter Aufsicht einer erwachsenen Person auf feuerfestem Untergrund.
- Spannungen über 60 V (auch kurzzeitig) können den Akku beschädigen.

5.4.6 Versorgung eines Gerätes über den USB Versorgungsanschluss

Über den beiliegenden Adapter können USB-kompatible Geräte versorgt werden. Die Ausgangsspannung beträgt 5V, der maximale Ausgangsstrom 1A.
Stecken Sie den Adapter auf die Ladebuchse auf und drehen Sie die Überwurfmutter fest. Stecken sie den USB-A Stecker ihres Gerätes in den Adapter. Das Gerät wird noch vier Stunden nach dem Ausschalten des Pinnendisplays versorgt. Die Ladekodierung für Smartphones beträgt 1A nach Apple Standard.

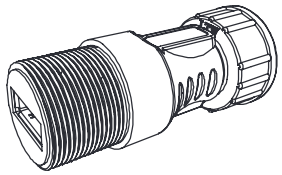

- Achten sie darauf keine (Hebel-)Kräfte auf den Adapter auszuüben.
- Achten Sie bitte darauf, dass kein Wasser in den USB-Adapter gelangt.
- Bei Nichtgebrauch bitte den USB-Adapter entfernen.

5.5 Außergewöhnliche Funktionen/Notsituationen

Sie können Ihren Motor auf drei verschiedene Arten stoppen:

1.
Pinne in Stopp-Position bringen

2.
Magnetpin ziehen

3.
Motorkabel von der Batterie entfernen (Hauptschalter)

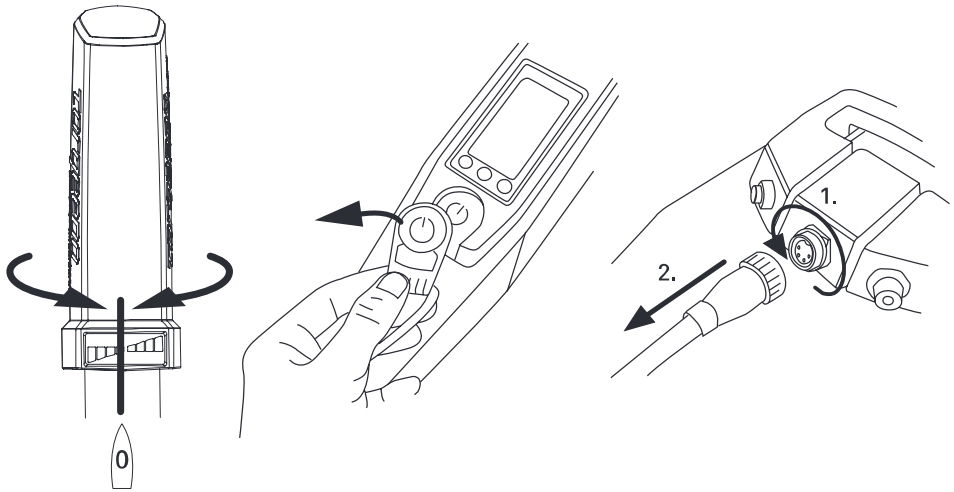

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass Ihr Lithium-Akku Feuer fängt, versuchen Sie, ihn in eine Position zu bringen, wo er möglichst wenig Schaden anrichtet. Wasser kann einen Lithium Brand nicht löschen – wenn möglich, ersticken Sie das Feuer mit Sand.

5.6 Fehlermeldungen/Fehlersuche

Anzeige	Ursache	Was ist zu tun
E02	Stator Übertemperatur (Motor überhitzt)	Motor kann nach kurzer Wartezeit (ca. 10 Minuten) langsam weiter betrieben werden. Torqeedo Service kontaktieren.
E05	Motor/Propeller blockiert	Motorkabel vom Akku trennen. Blockierung lösen und Propeller von Hand eine Umdrehung weiter drehen. Motorkabel wieder einstecken.
E06	Spannung am Motor zu niedrig	Niedriger Ladestand der Batterie. Motor kann ggf. aus Stopp-Stellung langsam weiter gefahren werden.
E07	Überstrom am Motor	Mit geringer Leistung weiter fahren. Torqeedo Service kontaktieren.
E08	Übertemperatur Leiterplatte	Motor kann nach kurzer Wartezeit (ca. 10 Minuten) langsam weiter betrieben werden. Torqeedo Service kontaktieren.
E21	Kalibrierung Pinne fehlerhaft	• Neukalibrierung durchführen: Für 10 Sekunden "cal"-Taste drücken • Im Display erscheint "cal up":Pinne auf Vollgas vorwärts, anschließend "cal"-Taste drücken. • Im Display erscheint "cal stp": Pinne in die Mittel-(Stopp-)Stellung bringen, anschließend "cal"-Taste drücken. • Im Display erscheint "cal dn": Pinne auf Vollgas rückwärts, anschließend "cal"-Taste drücken.
E22	Magnetsensor defekt	Neukalibrierung durchführen (siehe E21)
E23	Wertebereich falsch	Neukalibrierung durchführen (siehe E21)
E30	Kommunikationsfehler Motor	Überprüfen Sie die Steckverbindung des Motorkabels. Überprüfen Sie das Motorkabel auf Beschädigung.
E32	Kommunikationsfehler Pinne	Überprüfen Sie die Steckverbindungen der Pinne. Überprüfen Sie das Kabel.
E33	Allgemeiner Kommunikationsfehler	Überprüfen Sie die Steckverbindungen und die Kabel. Schalten Sie den Motor aus und wieder an.
E41, E42	Falsche Ladespannung	Verwenden Sie ein Torqeedo Netzteil. Sollte der Fehler trotz der Verwendung eines Torqeedo Netzteils auftreten, warten Sie einige Stunden, der Akku baut die Überladung intern ab. Sollte der Fehler auch weiterhin bestehen, kontaktieren Sie bitte den Torqeedo Service.
E43	Akku leer	Akku laden. Motor kann ggf. aus der Stopp-Stellung langsam weiter gefahren werden.
E45	Überstrom Akku	Motor ausschalten und wieder einschalten. Die Batteriestandsanzeige und Reichweitenanzeige sind nach diesem Fehler nicht mehr aussagefähig, bis der Akku wieder vollständig aufgeladen wurde.
E46	Betriebstemperaturfehler Akku	Akkuzellen außerhalb Betriebstemperatur zwischen -20°C und +60°C. Nach Temperaturstabilisierung kann der Motor weiter gefahren werden.
E 48	Temperaturfehler Laden	Akku abkühlen lassen, Ladung wird fortgesetzt, wenn Zellentemperatur zwischen 0°C und+45°C liegt.
Andere Fehlercodes	Defekt	Torqeedo Service kontaktieren und den Fehlercode mitteilen.
Keine Anzeige im Display/ kein Blinken während des Ladens	Akku lädt nicht	Torqeedo Service kontaktieren

6. Demontage

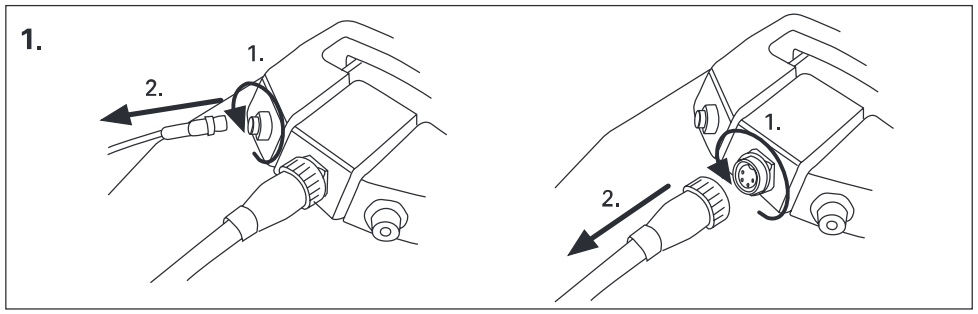

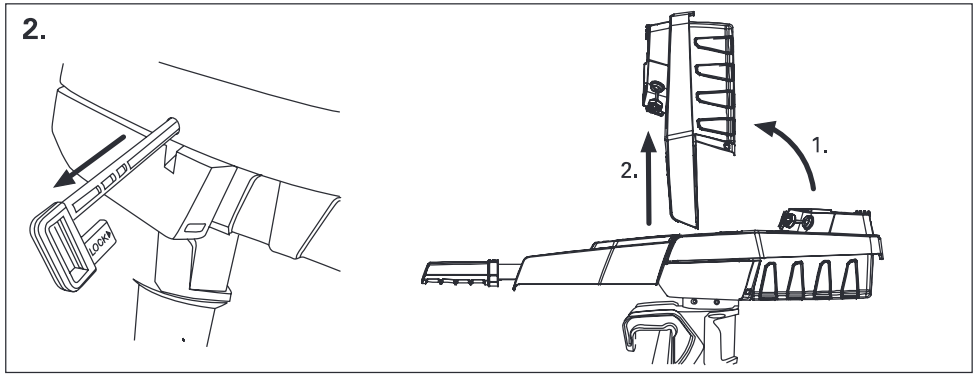

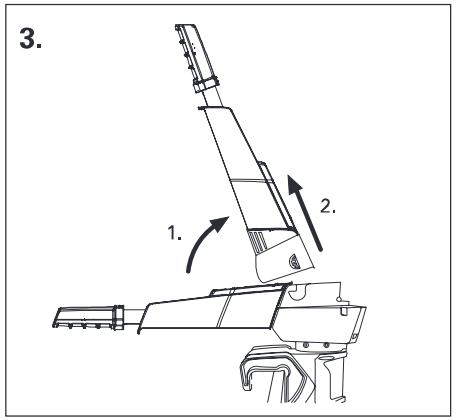

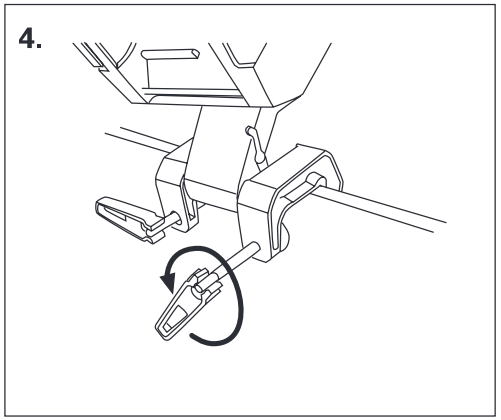

Bordhandbuch

Boreas

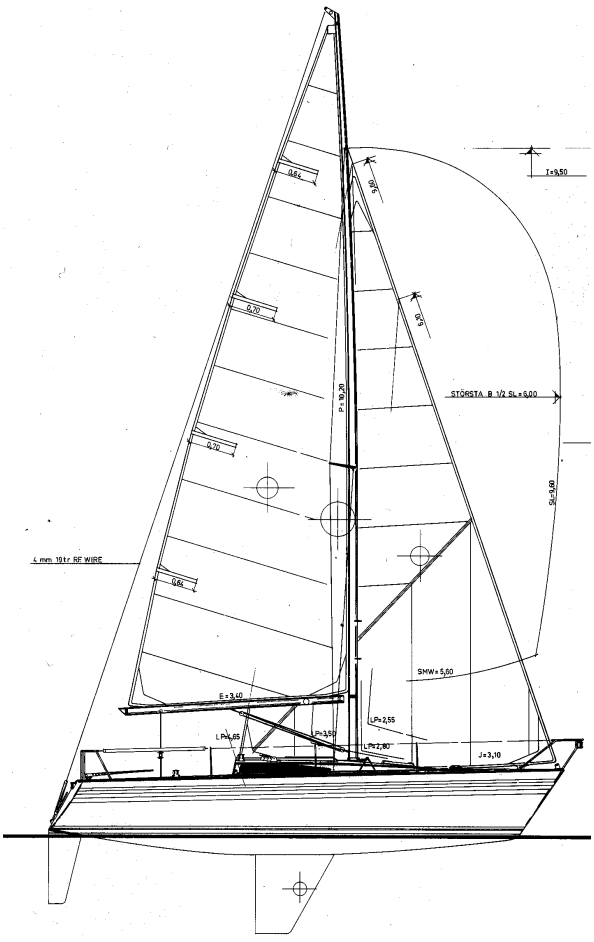

Technische Daten Tabasco 26:

LÜA:	**7,90 m**
Breite:	**2,48 m**
Verdrängung:	**1700 kg**
Tiefgang:	**1,50 m**
Groß:	**19,6 m²**
Genua:	**22,3 m²**
Fock:	**13,2 m²**
Spi:	**60,0 m²**
Motor:	**7 PS (BMW Diesel)**

Umgang mit den WSG Booten

Boreas und Hippodackl

Liebe Segelfreunde,

ein richtig guter Segeltag fängt mit der Übernahme eines sauberen und funktionsfähigen Bootes an. Deshalb bitten wir Euch die nachfolgenden „Umgangsformen“ zu beachten.

1. Wenn man an Bord geht

- Saubere Segelschuhe (keine schwarzen Sohlen; keine Profilsohlen wegen Steinchen)
- Logbuch auf Schadensmeldungen überprüfen
- Rigg überprüfen (z. B. Splinte an Wantenspannern)
- Füllstand Tank und Reservekanister überprüfen (Bei Bedarf nachtanken – Vorsicht w/Überfüllung!)
- Sicherheitsmittel auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit überprüfen (Anker, Rettungswesten; 2 Lifebelts, Feuerlöscher, Verbandskasten, Paddel; Bootshaken, Horn, Taschenlampe

2. Ablegen und Segelsetzen

- Segel im Hafen nur anschlagen nicht setzen
- Hafen unter Motor verlassen; Paddel und Bootshaken bereitlegen da Motor absterben könnte, einen Mitsegler mit dem Bootshaken zur Kollisionsverhinderung am Bug postieren
- Segel im freien Wasser setzen
  Dabei **unbedingt beachten:**
  Segel nicht mit Gewalt setzen oder mit Winsch durchsetzen! Zuerst prüfen ob Mastrutscher (Groß) oder Stagreiter an der Befestigung des Vorstages (Fock, Genua) verklemmt sind.

3. Fahren unter Motor

- Zum Start und Abstellen Bedienungsanweisung im Bordbuch beachten
- Nach dem Starten Kühlwasseraustritt prüfen
- Der Motor darf nur beim Ein- und Auslaufen im Hafenbereich oder Bojenfeld oder unmittelbarer Gefahr für Crew oder Boot in Betrieb genommen werden:
  - bei Sturm(vor)warnung
  - bei Nebel oder sonstigem unsichtigen Wetter
  - bei Einbruch der Dunkelheit und gleichzeitiger Flaute
  - Manövierunfähigkeit

- Eine Zuwiderhandlung gilt als Ordnungswidrigkeit und kann mit bis zu 500 € geahndet werden!

- Beim Segeln mit Krängung über 15% kein Motorbetrieb (Motorschaden!)

4. Anlegen an Stegen und zwischen Booten

- Rechtzeitig Segel bergen und Fender ausbringen
- Anlegen am Steg unter Motor
- Festmachen mit Palstek an Poller und langem Ende am Boot (evtl. Spring bei Wellengang)

5. Rückkehr

- Siehe Punkt 4. Anlegen
- In Hafenbox Boot mit ausreichend Spielraum sichern
- Großsegel auf Baum auftuchen; nasse Vorsegel im Cockpit unter Persenning ausbreiten. Ist das Boot am Folgetag wieder verchartert, so ist das aufziehen der Baumpersenning ausreichend!
- **Deck, Cockpit und Kajüte reinigen**; Abfälle entsorgen
- **Logbucheintrag**

6. Bei Schäden oder Verlust von Teilen

- Schäden am Boot wenn möglich selbst beheben. (Haftung des Schadens-verursachers im Rahmen unserer Versicherung mit 500,-€ Selbstbeteiligung)
- Schäden an den Segeln sind ins Logbuch einzutragen. Auf alle Fälle ist der Bootswart Markert Walter, Hermann-Hiller- Straße 22, 84489 Burghausen +49 151 54897097 (auch WhatsApp) umgehend zu informieren! Für Reparaturen das Segel zur

- Segelmacherei - Tuchfüllung, Christoph Langer, Ludwigstr. 2a, 83358 Seebruck, Tel. 08667-876482 bringen. Außerhalb der Geschäftszeiten das Segel zusammen mit dem ausgefüllten Reparaturauftrag in die Tuchkiste vorm Haus legen. Zufahrt in Seebruck - Richtung Pullach, eine Straße vor Yacht & Technik Friedrich rechts abbiegen.

- Meldung an Bootswart. Bei stark beeinträchtigter Funktion, insbesondere am Wochenende nachfolgenden Skipper benachrichtigen
- Bei Haftpflichtschäden ist auf alle Fälle der Bootswart und/oder 1.Vorstand noch am gleichen Tag benachrichtigen. Das Schadensprotokoll ist umgehend und voll-ständig ausgefüllt an den Bootswart oder Vorstand weiter zu leiten!

Forderung der Versicherung:

- Bei Kollisionsschäden mit ungeklärter Schuldfrage Wasserschutzpolizei benachrichtigen und Protokoll mit Namen und Unterschrift der Beteiligten und Zeugen erstellen. (keine verfrühte Schuldanerkennung!). Den Schaden mit Bildern dokumentieren!

- Bei Regatten einen möglichen Vorfall der Regattaleitung melden und Protest erheben
- Geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Schadensminimierung sind grundsätzlich zu ergreifen. Es besteht zudem die Verpflichtung zur Regress-Sicherung z. B. durch schriftliche Haftbarmachung bei möglichem Verschulden Dritter.

Falls jemandem an der Führung und Behandlung der Boote etwas unklar ist, kann er sich gerne jederzeit zur Teilnahme an einem **Auffrischsegeln** anmelden. Neben den Umgangsformen mit den WSG-Booten ist die Revierinfo zum Chiemsee unbedingt zu beachten. Dann bleibt nur...viel Spaß beim Segeln und Mast und Schotbruch

Eure Vorstandschaft Burghausen 18.04.2019

Anlassen und Bedienung

Eine Einlaufperiode von ungefähr 10 Stunden mit einer Höchstdrehzahl von 3000 min^{-1} verlängert die Lebensdauer von Motor und Getriebe. Nach diesen 10 Stunden sollte der Motor in einer BMW Marine Servicestation entsprechend den Instruktionen überprüft werden.

Jeden Tag ist vor dem ersten Start der Motorölstand zu kontrollieren.

Kraftstoffsystem entlüften

Das BMW D 7 Kraftstoffsystem verfügt über eine vollautomatische Entlüftung.
Nach einer längeren Betriebspause, oder wenn am Kraftstoffsystem gearbeitet worden ist, die Primer Pumpe 30–50 Hübe von Hand betätigen. Dies schont Batterie und Anlasser.

Anlassen des Motors mit der Hand

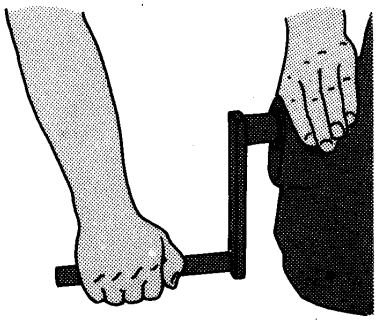

- Motor vorbereiten, wie unter „Anlassen des Motors“ beschrieben.
- Andrehkurbel einführen und sich davon überzeugen, daß sie voll eingerastet ist.
- Knebel des Dekompressionsventils im Uhrzeigersinn drehen.
- Andrehkurbel wie in Abbildung gezeigt anfassen. Das heißt, Finger und Daumen auf einer Seite. Hierdurch wird eine Verletzung der Hand vermieden, falls der Motor einmal zurückschlagen sollte. Motor so schnell und kräftig wie möglich durchdrehen. Nach vier Umdrehungen der Andrehkurbel schließt sich das Dekompressionsventil und der Motor zündet normal.
- Andrehkurbel vom Motor abnehmen und Gasbetätigung auf Leerlaufdrehzahl stellen.

Anlassen des Motors

- Getriebe in „Neutral“-Position stellen.
- Gasbetätigung auf „Vollgas“.
- Druckschalter einschalten und kontrollieren, ob die Ladekontrolle aufleuchtet.
- Starttaster drücken. Der Anlasser dreht jetzt den Motor durch.
- Starttaster loslassen, sobald die ersten Zündungen erfolgen.
- Motordrehzahl auf normalen Leerlauf reduzieren. Prüfen, ob die Ladekontrolle erlischt.

Anlassen bei kaltem Wetter wird erleichtert, wenn die Kaltstartvorrichtung herausgezogen wird. Siehe Seite 7.

ACHTUNG:

Der Druckschalter soll bei laufendem Motor immer eingeschaltet sein, damit die Batterie aufgeladen wird.

Zur Beachtung

Da der Dieselmotor einen bestimmten Kompressionsdruck = Temperatur zur Zündung des Kraftstoff-Luftgemisches, benötigt, kann es erforderlich sein, den Anlasser länger zu betätigen, als bei einem Otto-Motor. Unter keinen Umständen soll der Anlasser länger als 30 Sekunden betätigt werden, ohne eine entsprechende Pause zum Abkühlen abzuwarten.
Eine schwache Batterie macht ein normales Anlassen unmöglich. In solch einem Fall ist die Benutzung des Dekompressionsventils zu empfehlen oder der Motor mit der Andrehkurbel zu starten.

Abstellhebel

Hebel ziehen und in dieser Position festhalten, bis der Motor sich nicht mehr dreht.

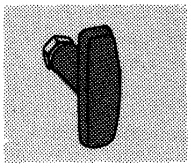

Motor abstellen

- Bedienung auf Leerlauf und den Motor in dieser Drehzahl einige Minuten laufen lassen, um thermische Belastungen abzubauen.
- Abstellhebel voll ziehen bis der Motor steht.
- Druckschalter ausschalten.

HINWEIS:

Dekompressionsventil niemals zum Abstellen des Motors verwenden.

HINWEIS:

Auch mit Handstart darf der Motor nur mit angeschlossener Batterie angelassen werden, weil sonst der Gleichrichter zerstört wird.

Das Dekompressionsventil

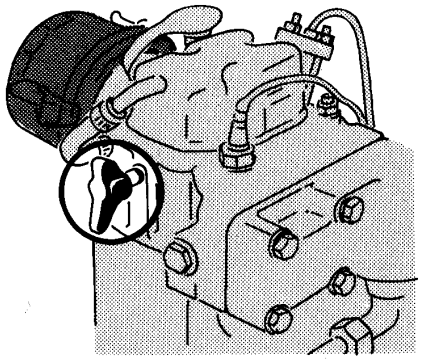

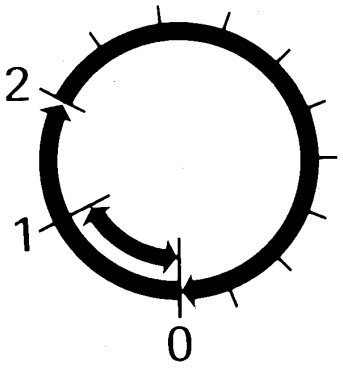

Das automatische Dekompressionsventil erleichtert das Anlassen, besonders, wenn der Motor mit der Hand gestartet werden soll. Er wird durch einen Knebel betätigt. In der Position „O" ist das Ventil geschlossen, während es im „I"-Sektor offen, die automatische Betätigung jedoch nicht eingeschaltet ist. Durch weiteres Drehen des Griffes im Uhrzeigersinn schaltet sich die automatische Betätigung ein. Wenn der Motor sich dreht, kehrt das Ventil automatisch Raste für Raste in die Position „O" zurück. Dies dauert vier volle Umdrehungen der Andrehkurbel. Die hierbei erreichte Drehzahl läßt den Motor bei dem ersten folgenden Kompressionstakt zünden und anspringen.

Die Benutzung des Dekompressionsventils ist auch zu empfehlen, wenn die Batteriespannung nicht mehr ausreicht, um eine genügende Anlaßdrehzahl zu erreichen.

Zur Beachtung

Das Dekompressionsventil niemals zum Abstellen des Motors benutzen!

Ausrüstungsliste Tabasco 26

Stand: 08.04.01

Deck

1 Spibaum		1 Großbaum	
2 Salings		1 Persenning blau, zweigeteilt	
2 Wanten		1 Baumniederholer	
1 Achterstag mit Flaschenzug		1 Großschot mit 2 Blöcken	
1 Windex		1 Schot für Selbstwendefock	

Backskiste

Backbord		***Steuerbord***	
4 Festmacherleinen weiß		1 Batterie 12V 66 Ah	
6 Fender		1 Petroleumlampe	
1 Klapp-Anker; 2,5 kg mit 26 m Leine		1 Petroleumflasche	
1 Bruce-Anker; 7,5 kg mit 35 m Leine		1 Trichter für Diesel	
		1 Dieselkanister 10 l	
		1 Pütz mit Leine	
		1 Schwamm	
		1 Bürste	
		1 Schrubber/ Bootshaken	
		2 Paddel	
		1 Dose Allzweckreiniger	

Salon/Niedergang

2 Winschkurbeln			

Salon/Schapp

1 Feuerlöscher 2 kg-Pulver; TÜV:		1 Bayernfahne	
1 Secumar mit 30 m Schwimmleine gelb		1 Genuaschot	
1 Notflagge rot		2 Spischoten mit Rollen und Schäkel	
1 Baumpersenning		2 Barberholer mit 2 Y-Rollen	
1 Sprayhood			

Salon/Ziehkasten

1 Verbandskasten		4 Bändsel weiß zum Segel bergen	
1 Nebelhorn		1 Sanitärschlüssel	
1 Werkzeugtasche		1 Hauptschalterschlüssel	
1 Schwengel für Lenzpumpe		1 Isolierband	
1 Bordbuch mit Bedienanweisungen		3 Vorhängeschlösser	
1 Paar Handschuhe		2 Stopfen für Logge und Echolot	

Salon/Schrank

2 Lifebelts mit Sicherungsleinen		4 Schwimmwesten	
1 Handbesen mit Schaufel			

Salon/Stauraum

1 Moterkurbel			

Segel

1 Großsegel gelattet (G49)		1 Spi	
1 Selbstwendefock		1 Genua	
1 Sturmfock			

Werkzeugtasche

1 Schäkelschlüssel		1 Seitenschneider	
1 Rollgabelschlüssel		1 Hammer	
1 Durchschlag 4mm		1 Schraubendreher Kreuzschlitz	
1 Messer		1 Isolierband	
2 Schraubendreher Schlitz		Sicherungsringe und Splinte	
1 Gabelschlüssel 6/7		div. Schäkel	
1 Gabelschlüssel 10/11		1 Putzlappen	
1 Gabelschlüssel 12/13		4 Wantensicherungen	
1 Gabelschlüssel 17/19			

WSG Logbuch

Liebe Segelfreunde,

um unsere Boote immer in einen guten Zustand zu halten, sind wir auf Eure Mitarbeit und eine korrekte Führung des Logbuches angewiesen. Für den erfahrenen Skipper ist dies auch ohne Hinweis auf unsere Satzung selbstverständlich.

Hier ein paar Erläuterungen für die Eintragungen

Datum **gechartert von** **Übernahmezeit/ Unterschrift**	Eintragungen für jeden Segeltag auf eigenem Logbuch-Blatt Name des verantwortlichen Skippers Beginn des Segeltages mit Uhrzeit und Unterschrift
Mitsegler **Sicherheitshinweise**	Namen aller Crew Mitglieder angeben. (gilt auch als Nachweis für WSG Mitglieder beim Freisegeln) **Die Mitsegler sind vom Skipper über Sicherheitsbelange einzuweisen! (z.B. Rettungsmittel an Bord)**
Ablegezeit/-ort	Verlassen des Liegeplatzes, Ankerplatzes oder der Boje am Segeltag
Anlegezeit/-ort	Festmachen am Liegeplatz, Ankerplatz oder Boje am Ende des Segeltags
Wetter/ Wind	Ca. Angaben von Windrichtung und –stärke. z.B.:*Frischer Wind (ca. 2 –3 Bft.) aus Südost,* kurze Wetterangaben; Gewitter und Sturmwarnungen sind immer einzutragen z. B.:*Sonnig, heiter wolkenlos nachmittags aufziehendes Gewitter mit Sturmwarnung ab 1400Uhr*
Motorfahrten	Motorfahrten mit Uhrzeit und Grund angeben z. B.: *Anlegen, Ablegen* oder: *0800 – 0900 Motorfahrt von Gollenshausen nach Seebruck (Ausnahmegenehmigung wegen Regatta)*
Mängel bei der Übernahme	Bei der Übernahme ist das Boot gründlich vom Skipper zu prüfen. Fehlende Ausrüstungsteile und festgestellte Mängel sind einzutragen z. B.: *Windex klemmt, Schäkel an Vorstag für Genua fehlt*
entstandenen Schäden	verlorengegangene Ausrüstungsteile bzw. entstandene Schäden eintragen, Chartermeldestelle und Bootswart benachrichtigen; nachfolgenden Skipper benachrichtigen, wenn Boot nicht segelfähig z. B.: *Genua eingerissen - Genua beim Segelmacher abgeliefert*
Bemerkung	kurze Törnbeschreibung ; Immer einzutragen sind: - Kontrollen durch die Wasserschutzpolizei - Unfälle - Tanken des Bootes z. B.: *Fahrt von Seebruck nach Chieming, bei der Rückfahrt auf Höhe Schnitzing Starkwindwarnung; unter Motor zurückgefahren*

Schiffsname: Hippodackl

Datum **gechartert von** **Übernahmezeit/ Unterschrift**	
Mitsegler **Sicherheitshinweise**	
Ablegezeit	
Anlegezeit	
Wetter/ Wind	
Motorfahrten	
Mängel bei der Übernahme	
entstandenen Schäden	
Bemerkung	

Revier-Info Chiemsee
für Segler

- Ankern über Nacht ist nur erlaubt nach vorheriger Genehmigung des Landratsamtes (Tel 0861/58495, Fax 0861/58513) und in den ausgewiesenen Ankerzonen:
  Ankerzone 1 vor dem Malerwinkel
  Ankerzone 2 vor Gollenshausen
  Ankerzone 3 vor Gstadt

- An der Südostecke des Sees, an der Mündung der Tiroler Ache (Naturschutzgebiet!) gibt es ein mit weißen Bojen bezeichnetes Sperrgebiet, das nicht befahren werden darf. Zuwiderhandlungen werden von der Wasserschutzpolizei mit hohen Bußgeldern bestraft. Das Befahren des Gebiets bei einer Regatta führt bei allen Chiemsee-Vereinen zur sofortigen Disqualifikation.

- Gefährlich können die Schützinger Klippen werden. Sie ragen nur bei extremem Niedrigwasser aus dem See. So mancher Segler hat sich dort schon Kiel oder Schwert ruiniert.

- Das Motoren auf dem See ist verboten. Sollten Sie aber zu einer Regatta unterwegs sein oder eine Überführungsfahrt planen, so benachrichtigen Sie das Landratsamt Traunstein, Herrn Meier ("Schifferl-Meier"!), Tel.0861/58495. Noch besser Fax 0861/58513. Schildern sie **kurz** den Grund und voraussichtlichen Termin Ihrer Motorfahrt. Dasselbe Fax schicken Sie an die Wasserschutzpolizei Prien, Fax 08051/9057109. Bei einer Kontrolle ist es gut, eine Kopie des Faxes dabeizuhaben.

  (Hinweis: bei WSG Regatten wird die Motorgenehmigung für die angemeldeten WSG Schiffe vom Regattawart eingeholt)

- Wettervorhersagen: Samstag und Sonntag um 8 Uhr im Bayerischen Rundfunk, 2. Programm (UKW 89,5): Vorhersage für Segler an den oberbayerischen Seen.

- Halten Sie sich an die 10 goldenen Regeln für Wassersportler!

Warnungssystem:
Sturmvorwarnung: Blinks langsam (etwa 40 Blinks pro Minute)
Sturmwarnung: Blinks schnell (etwa 80 Blinks pro Minute)

Wichtige Telephonnummern für Notfälle:

Wasserwacht Seebruck:	Tel. (08667) 222
Wasserschutzpolizei Prien:	Tel. (08051) 9057-0

Zehn goldene Regeln
für das Verhalten
von Wassersportlern in der Natur

1. Meiden Sie das Einfahren in Röhrichtbestände, Schilfgürtel und in alle sonstigen dicht und unübersichtlich bewachsenen Uferpartien. Meiden sie darüberhinaus Kies-, Sand- und Schlammbänke (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie Ufergehölze. Meiden Sie seichte Gewässer (Laichgebiete), insbesonders solche mit Wasserpflanzen.

2. Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Röhricht- und Schilfgürteln und anderen unübersichtlich bewachsenen Uferpartien und -gehölzen (30 - 50 Meter).

3. Befolgen sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften!

4. Nehmen Sie in "Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung" bei der Ausübung des Wassersports besondere Rücksicht. Diese Gebiete dienen als Lebensstätte seltener Tier- und Pflanzenarten und sind daher besonders schutzwürdig.

5. Benutzen Sie beim Anlegen die dafür vorgesehenen Plätze oder solche Stellen, an denen sichtbar kein Schaden angerichtet werden kann.

6. Nähern Sie sich auch vom Land her nicht Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und allen sonstigen dicht und unübersichtlich bewachsenen Uferpartien.

7. Laufen Sie im Bereich der Watten keine Seehundbänke an, halten Sie mindestens 300 bis 500 Meter Abstand zu Seehundliegeplätzen oder Vogelansammlungen. Fahren Sie langsam.

8. Beobachten und fotografieren sie Tiere möglichst nur aus der Ferne.

9. Helfen sie mit, das Wasser sauber zu halten. Abfälle gehören nicht ins Wasser. Benutzen Sie Sammelstellen für Ihren Abfall. Benutzen Sie im Hafen ausschließlich die sanitären Anlagen an Land. Lassen Sie den Motor Ihres Schiffes nicht unnötig laufen.

10. Machen Sie sich diese Regeln zu eigen und informieren Sie sich über die Bestimmungen, die für Ihr Fahrtgebiet gelten.

Bordhandbuch

SY Mistral

BENETEAU

First 25

Ausstattungsliste - Europa

ALLGEMEINE EIGENSCHAFTEN

• Länge über alles	7,90 m	*25'11"*
• Länge Rumpf	7,50 m	*24'7"*
• Länge Wasserlinie	7,35 m	*24'1"*
• Breite Rumpf	2,75 m	*9'*
• Tiefgang Hubkiel	0,85 - 1,85 m	*2'9" - 6'1"*
• Ballastgewicht Hubkiel	620 kg	*1,367 lbs*
• Tiefgang Kurzkiel	1,45 m	*4'9"*
• Ballastgewicht Kurzkiel	615 kg	*1,356 lbs*
• Höhe über Wasserlinie	12,50 m	*41'*
• Nettoverdrängung EG	2 150 kg	*4,740 lbs*
• Kraftstofffassungsvermögen	30 l	*8 US Gal*
• Frischwassertank	40 l	*11 US Gal*
• Motorleistung	14 PS	*14 HP*

KONSTRUKTEURE

• Finot Conq Und associs

CE FAHRTGEBIETSZERTIFIKAT

• C8
• D8

SEGELFLÄCHE UND STANDARDSEGELPLAN

• Großsegel	23,50 m²	*253 sq ft*
• Genua-Klüver 100 %	15 m²	*161 sq ft*
• Asymmetrischer Spinnaker	51,53 m²	*555 sq ft*
• Symmetrischer Spinnaker	46,10 m²	*496 sq ft*
• I	9,17 m	*30'1"*
• J	3,00 m	*9'10"*
• P	9,50 m	*31'2"*
• E	3,90 m	*12'10"*

YST: 112 mit SPI

Liebe Segelfreunde,

ein richtig guter Segeltag fängt mit der Übernahme eines sauberen und funktionsfähigen Bootes an. Deshalb bitten wir Euch die nachfolgenden „Umgangsformen“ zu beachten.

1. Wenn man an Bord geht

Wichtiger Hinweis! Die Schiebeluke vom Niedergang ist nicht trittfest! Verletzungsgefahr!

- Saubere Segelschuhe (keine schwarzen Sohlen; keine Profilsohlen wegen Steinchen)
- Logbuch auf Schadensmeldungen überprüfen
- **Sichtkontrolle Rigg (z. B. Sicherungen der Wantenspanner)**
- Füllstand Tank und Reservekanister überprüfen (Bei Bedarf nachtanken – der Tank befindet Steuerboard in der Backskiste und ist transparent, dadurch ist der Füllstand leicht zu überprüfen!)
- Sicherheitsmittel auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit überprüfen (Anker, Rettungswesten; 2 Lifebelts; Feuerlöscher, Verbandskasten, Paddel; Bootshaken, Horn

2. Ablegen und Segelsetzen

- Hafen unter Motor verlassen; Paddel und Bootshaken bereitlegen da Motor absterben könnte, einen Mitsegler mit dem Bootshaken zur Kollisionsverhinderung am Bug postieren
- Segel im freien Wasser setzen
  Dabei **unbedingt beachten:**
  Die Mistral ist mit Rollfock und Lacybag ausgerüstet! Zum Setzen des Groß muss die Mistral exakt in den Wind ausgerichtet sein, da sich ansonsten die Lattenenden in den Lacyjack-Leinen verfangen können! Segel nicht mit Gewalt setzen oder mit Winsch durchsetzen!

3. Fahren unter Motor

- Zum Starten und Abstellen Bedienungsanweisung im Bordbuch beachten
- Nach dem Starten Kühlwasseraustritt prüfen
- Der Motor darf nur beim Ein- und Auslaufen im Hafenbereich oder Bojenfeld oder unmittelbarer Gefahr für Crew oder Boot in Betrieb genommen werden:
  - bei Sturm(vor)warnung
  - bei Nebel oder sonstigem unsichtigen Wetter
  - bei Einbruch der Dunkelheit und gleichzeitiger Flaute
  - Manövierunfähigkeit
- Eine Zuwiderhandlung gilt als Ordnungswidrigkeit und kann mit bis zu 500 € geahndet werden!
  -

- Beim Segeln mit Krängung über 15% kein Motorbetrieb (Motorschaden!)

4. Anlegen an Stegen und zwischen Booten

- Rechtzeitig Segel bergen und Fender ausbringen
- Anlegen am Steg unter Motor
- Das Boot ordentlich und sicher festmachen (plötzlich aufkommender Sturm)

5. Rückkehr

- Siehe Punkt 4. Anlegen
- In Hafenbox Boot mit ausreichend Spielraum sichern
- Die **Festmacherleinen** müssen sowohl am **Heck** als auch am **Bug** festgemacht werden. Bitte die voreingestellten Festmacherleinen nicht verändern!
- **Großsegel** im **LazyBag** verstauen, auf die **Rollfock** die **Rollfockpersenning** mit der **Spifall** aufziehen
- **Deck, Cockpit und Kajüte reinigen**; Abfälle entsorgen
- **Logbucheintrag**

6. Bei Schäden oder Verlust von Teilen

- Schäden am Boot wenn möglich selbst beheben. (Haftung des Schadens-verursacher im Rahmen der Versicherung € 500,-- Selbstbeteiligung)
- Schäden an den Segeln sind ins Logbuch einzutragen. Auf alle Fälle ist der Bootswart Markert Walter, Hermann-Hiller- Straße 22, 84489 Burghausen +49 151 54897097 (auch WhatsApp) umgehend zu informieren! Für Reparaturen das Segel zur
- Segelmacherei - Tuchfüllung, Christoph Langer, Ludwigstr. 2a, 83358 Seebruck, Tel. 08667-876482 bringen. Außerhalb der Geschäftszeiten das Segel zusammen mit dem ausgefüllten Reparaturauftrag in die Tuchkiste vorm Haus legen. Zufahrt in Seebruck - Richtung Pullach, eine Straße vor Yacht & Technik Friedrich rechts abbiegen.
- Bei größeren Reparaturen sollte auch der nachfolgende Charterer benachrichtigt werden.
- Bei stark beeinträchtigter Funktion, insbesondere am Wochenende nachfolgenden Skipper benachrichtigen
- Bei Haftpflichtschäden ist auf alle Fälle der Bootswart und/oder 1.Vorstand noch am gleichen Tag benachrichtigen. Das Schadensprotokoll ist umgehend und vollständig ausgefüllt an den Bootswart oder Vorstand weiter zu leiten!

Forderung der Versicherung:

- Bei Kollisionsschäden mit ungeklärter Schuldfrage Wasserschutzpolizei benachrichtigen und Protokoll mit Namen und Unterschrift der Beteiligten und Zeugen erstellen. (keine verfrühte Schuldanerkennung!). Den Schaden mit Bildern dokumentieren!
- Bei Regatten einen möglichen Vorfall der Regattaleitung melden und Protest erheben
- Geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Schadensminimierung sind grundsätzlich zu ergreifen. Es besteht zudem die Verpflichtung zur Regress-Sicherung z. B. durch schriftliche Haftbarmachung bei möglichem Verschulden Dritter.

Falls jemandem an der Führung und Behandlung der Boote etwas unklar ist, kann er sich gerne jederzeit zur Teilnahme an einem **Auffrischsegeln** anmelden. Neben den Umgangsformen mit den WSG-Booten ist die Revierinfo zum Chiemsee unbedingt zu beachten. Dann bleibt nur...viel Spaß beim Segeln und Mast und Schotbruch

Eure Vorstandschaft Burghausen 18.04.2019

Grundlegendes Vorgehen

Batteriehauptschalter

(**roter Schaltknebel**) befindet sich auf der Steuerboardseite unterhalb des Schreibtisches! Er ist mit „Ein" und „Aus" beschriftet und muss am Ende des Segeltages unbedingt ausgeschaltet werden!!!

Links vom Kartentisches befindet sich die **Schalttafel** mit den Schaltern für Navigationslichter, das Ankerlicht, Navigationselektronik und Innen-beleuchtung!
Die Schalter E und F sind nicht belegt!

Logge

Das Raymarine Tacktick-Gerät empfängt die Daten drahtlos. Dazu muss der Schalter für die Navigationselektronik (C) eingeschaltet werden!
Die Anzeige findet ihr in der Ablage im Kartentisch und ist rechts neben dem Niedergang im Cockpit auf die Halterung zu stecken und durch drücken der linken Taste ein zu schalten!
Eine Beschreibung zum Gerät findet ihr weiter hinten im Bordbuch!

„Ein-
Ausschalter

Der **Kompass** befindet sich im Cockpit links vom Niedergang! Durch ziehen an der Schnur kann die Abdeckung entfernt werden!

Kühlbox

Die Mistral verfügt über eine Kühlbox mit 50 Litern Fassungsvermögen!

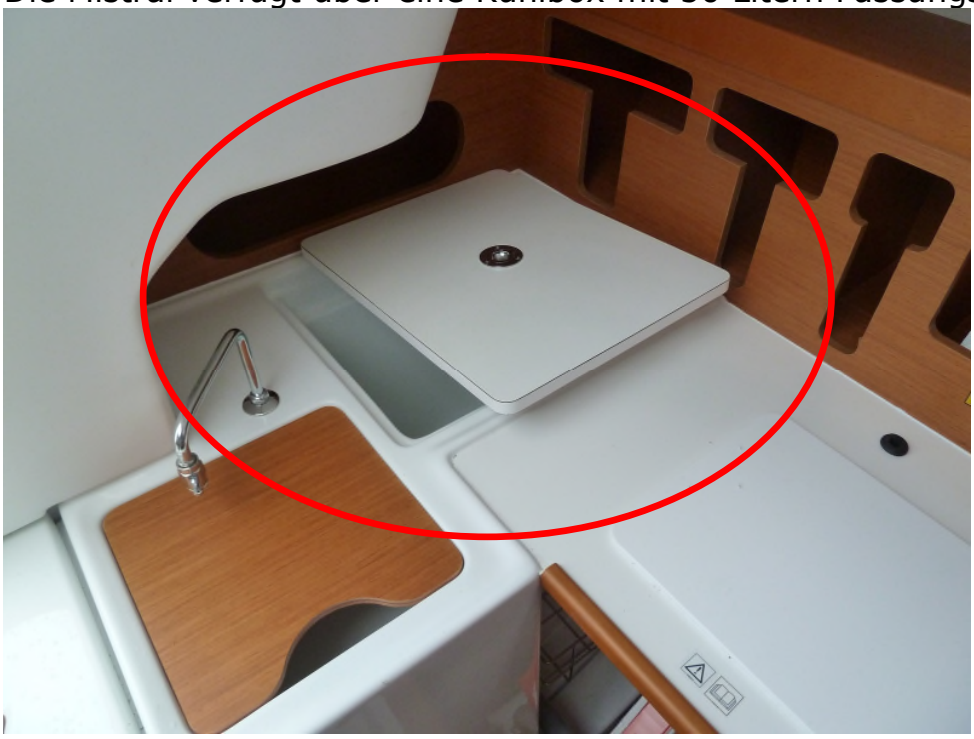

Dort können während der Nutzung mittels Kühlakku Getränke und Lebensmittel frisch gehalten werden!
Bitte den Deckel beim verlassen des Schiffes so wie im Foto zu sehen, offen lassen um einer Geruchsbildung vor zu beugen und die Kühlbox nach Benutzung wieder sauber machen!

Dieseltank nachfüllen:

Zum Öffnen des Tankdeckels (schwarz) auf der Steuerboardseite wird der entsprechende Werkzeugschlüssel (befindet sich in der Ablage unter den Kartentisch) benötigt und zudem muss der Entriegelungshebel (überm Kartentisch) gezogen werden!
Bitte den Reservekanister nach dem Nachtanken wieder auffüllen!

Die Nutzung der Waschbecken bzw. der Toilette ist nicht erlaubt!!!

Die Instrumententafel für die Motorsteuerung

Typ B20

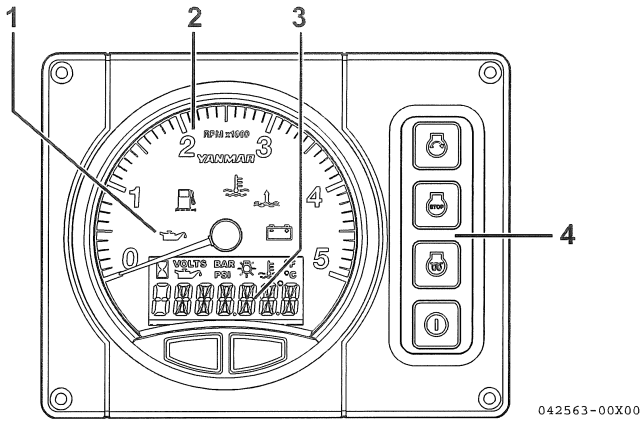

Abbildung 10

1 – Alarmleuchten
2 – Drehzahlmesser
3 – LCD
4 – Schalter (Drucktasten)

Schalter der Bedientafel

Alle Schalter sind Drucktasten.

Startschalter

Durch Drücken dieses Schalters wird der Anlasser betätigt und der Motor angelassen.

Glühschalter

Wird dieser Schalter für die angegebene Dauer gedrückt, wird die Glühkerze in der Brennkammer erhitzt. Sie wird rot glühend und erleichtert dadurch die Kraftstoffentzündung. Dies unterstützt das Anlassen des Motors bei kalter Witterung.

Stoppschalter

Durch Drücken dieses Schalters wird der Motor angehalten.

Ein/Aus-Schalter

Durch Drücken dieses Schalters wird die Stromversorgung an- oder ausgeschaltet.

Zum Ausschalten den Ein/Aus-Schalter **einige Sekunden gedrückt halten** bis der Pfeifton und die Anzeigen erloschen sind!

Eine genauere Beschreibung findet ihr weiter hinten im Boardbuch!

Ausrüstungsliste

Deck

1 Bugspriet Code-Zero		1 Großbaum	
2 Salings		1 Lacy Bag und Lacy Jack	
2 Wanten		1 Baumniederholer	
2 Diamantwanten		1 Großschot mit 2 Blöcken	
1 Windex		1 Rollfock-Persenning	

Backskiste

Backbord		***Steuerbord***	
4 Festmacherleinen weiß/schwarz		1 Trichter für Diesel	
6 Fender		1 Dieselkanister 5 l	
		1 Pütz mit Leine	
		1 Schwamm	
		1 Bürste	
		1 Bootshaken	
		2 Paddel 160cm	
		1 Dose Schmierseife	
		1 Schrubber	

Salon/Steuerboard unter der Sitzbank

1 Batterie 12V 66 Ah			

Salon

1 Feuerlöscher 2 kg-Pulver; TÜV:		2 Wischlappen f. Cockpit & Salon	
1 Secumar mit 30 m Schwimmleine gelb			
1 Notflagge rot			
1 Taschenlampe			
2 Schoten (rot) für Code Zero Leichtwindsegel			
1 Verbandskasten			
1 Nebelhorn			
1 Werkzeugtasche			
1 Bordbuch mit Bedienanweisungen			
1 Paar Handschuhe			
		Stopfen für Logge und Echolot	

Salon/Schrank

2 Lifebelts mit Sicherungsleinen		8 Schwimmwesten	
1 Handbesen mit Schaufel			

Segel

1 Großsegel gelattet			
1 Rollfock			
1 Code Zero Leichtwindsegel			

Werkzeugtasche

1 Schäkelschlüssel		1 Seitenschneider	
1 Rollgabelschlüssel		1 Hammer	
1 Durchschlag 4mm		1 Schraubendreher Kreuzschlitz	
1 Messer		1 Isolierband	
2 Schraubendreher Schlitz		Sicherungsringe und Splinte	
1 Gabelschlüssel 6/7		div. Schäkel	
1 Gabelschlüssel 10/11		1 Putzlappen	
1 Gabelschlüssel 12/13		4 Wantensicherungen	
1 Gabelschlüssel 17/19			

Zehn goldene Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur

1. Meiden Sie das Einfahren in Röhrichtbestände, Schilfgürtel und in alle sonstigen dicht und unübersichtlich bewachsenen Uferpartien. Meiden sie darüber hinaus Kies-, Sand- und Schlammbänke (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie Ufergehölze. Meiden Sie seichte Gewässer (Laichgebiete), insbesonders solche mit Wasserpflanzen.

2. Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Röhricht- und Schilfgürteln und anderen unübersichtlich bewachsenen Uferpartien und -gehölzen (30 - 50 Meter).

3. Befolgen sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften!

4. Nehmen Sie in "Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung" bei der Ausübung des Wassersports besondere Rücksicht. Diese Gebiete dienen als Lebensstätte seltener Tier- und Pflanzenarten und sind daher besonders schutzwürdig.

5. Benutzen Sie beim Anlegen die dafür vorgesehenen Plätze oder solche Stellen, an denen sichtbar kein Schaden angerichtet werden kann.

6. Nähern Sie sich auch vom Land her nicht Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und allen sonstigen dicht und unübersichtlich bewachsenen Uferpartien.

7. Laufen Sie im Bereich der Watten keine Seehundbänke an, halten Sie mindestens 300 bis 500 Meter Abstand zu Seehundliegeplätzen oder Vogelansammlungen. Fahren Sie langsam.

8. Beobachten und fotografieren sie Tiere möglichst nur aus der Ferne.

9. Helfen sie mit, das Wasser sauber zu halten. Abfälle gehören nicht ins Wasser. Benutzen Sie Sammelstellen für Ihren Abfall. Benutzen Sie im Hafen ausschließlich die sanitären Anlagen an Land. Lassen Sie den Motor Ihres Schiffes nicht unnötig laufen.

10. Machen Sie sich diese Regeln zu eigen und informieren Sie sich über die Bestimmungen, die für Ihr Fahrtgebiet gelten.

Schadenanzeige zur Gothaer Wassersport-Kaskoversicherung

Gothaer

SA216057

Bitte zurück an: Telefax | E-Mail | **Gothaer Allgemeine Versicherung AG, 50598 Köln** Adresse (falls per Telefax oder E-Mail nicht möglich)

Versicherungsnummer | Schadennummer | Vermittler

Versicherungsnehmer

Name, Vorname ☐ männlich ☐ weiblich

Straße und Hausnummer

Staat / PLZ / Ort

Telefon (tagsüber) | Telefax | E-Mail

Allgemeine Schadendaten

Schadenzeitpunkt | Uhrzeit | Datum der erstmaligen Schadenmeldung ☐ mündlich ☐ schriftlich durch ☐ VN ☐ Ehepartner ☐ bei ☐ Vermittler ☐

Schadenort (Staat, PLZ und Ort oder sonstige Ortsangaben)

Standort für Besichtigung (Staat, PLZ und Ort oder sonstige Ortsangaben)

Regattaleitung ☐ nein ☐ ja Anschrift

Protokollaufnahme ☐ nein ☐ ja (bitte beifügen)

Angaben zum Boot

Bootsname | Registernummer | Bootstyp | Hersteller | Baujahr | ☐ Neuwert ☐ Zeitwert | Wert in vollen Euro

Angaben zum Motor

☐ Innenborder ☐ Außenborder | Motornummer | Modell / Typ | Hersteller | Baujahr | ☐ Neuwert ☐ Zeitwert | Wert in vollen Euro

☐ Innenborder ☐ Außenborder | Motornummer | Modell / Typ | Hersteller | Baujahr | ☐ Neuwert ☐ Zeitwert | Wert in vollen Euro

Polizeiliche Aufnahme

Hat eine polizeiliche Feststellung stattgefunden ☐ ja ☐ nein

Dienststelle

Tagebuch-Nr. / Aktenzeichen der Polizei | Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft

Schadenbeteiligte sowie weitere relevante Personen und Anschriften

1. Bootsführer

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

Staat / PLZ / Ort

Telefon (tagsüber) | Telefax | E-Mail

Führerschein / Patent / Zeugnis / Fahrerlaubnis | Aussteller | Ausstellungsdatum

2. ☐ **Bootsinsasse** ☐ **Zeuge**

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

Staat / PLZ / Ort

Telefon (tagsüber) | Telefax | E-Mail

Weitere Schadenbeteiligte ☐ nein ☐ ja; bitte entsprechende Angaben auf **gesondertem Blatt** vornehmen und **beifügen.**

Verhalten bei Schäden am Segel oder an der Persening

Schäden sind nach wie vor ins Fahrtenbuch einzutragen. Um den Aufwand bei Reparaturen an Segeln oder an der Persening (Näharbeiten) zu minimieren, muss in diesen Fällen der Bootswart Markert Walter Hermann-Hiller- Straße 22 84489 Burghausen
Privat: +49 8677 63704 Büro +49 8677 83 2526 Mobil+49 151 58239041 sofort angerufen werden, damit dieser festlegen kann ob das Teil zu folgender Adresse gebracht werden soll:
Segelmacherei - Tuchfüllung, Barbara Schön, Ludwigstr. 10, 83358 Seebruck, Tel. 08667-876482
Zufahrt in Seebruck - Richtung Pullach, eine Strasse vor Yacht & Technik Friedrich rechts abbiegen.

Bei grösseren Reparaturen sollte auch der nachfolgende Charterer benachrichtigt werden.

Bedienungsanleitung zum Motorlift für den Torqeedo-E-Motor an der Bora. (Vers. 2)

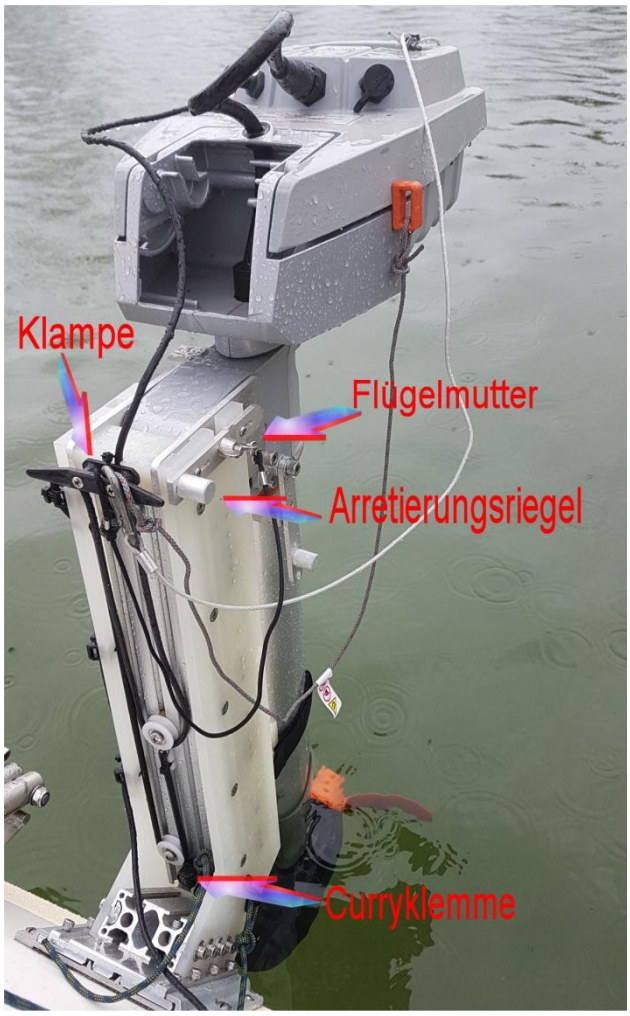

1) Absenken des Motors

- Lift-Leine an Klampe und Curry-Klemme lösen.
- Schiebeschlitten gleitet gleichmäßig nach unten.
- ggf. Absenkvorgang leicht von Hand unterstützten.
- Am unteren Totpunkt Arretierungsriegel in Richtung Heck schieben.
- Flügelmutter an der Schiebeverriegelung festziehen.

2) Aufholen des Motors

- Flügelmutter an der Schiebeverriegelung lösen.
- Arretierungsriegel nach vorne ziehen.
- Lose Lift-Leine (siehe Fußpunkt) gleichmäßig einholen.
- Schiebeschlitten mit Motor gleitet nach oben.
- Am oberen Totpunkt die Leine in Curry-Klemme sichern.
- Lose Leine an der Kunststoff-Klampe belegen.

3) Allgemeine Hinweise

- Akku nur im abgesenkten Zustand anbauen, tauschen oder demontieren.
- Motor nur im abgesenkten und arretierten Zustand betreiben. (ansonsten wird die Wellendichtung beschädigt)
- Bei Fahrt unter Motor, Gewicht (Besatzung) nach Achtern, damit der Propeller vollständig ins Wasser eintaucht. Dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht, dass beim An- und Ablegen eine Person auf dem Vorschiff sein muss!
- Starke Laständerungen und Wankbewegungen sind im aufgeholten Zustand möglichst zu vermeiden.
- Motorhalterung nicht zum Abstützen, Anlehnen, als Sitz oder als Griff verwenden.
- An der Motorhalterung dürfen keine Leinen oder Ausrüstungsgegenstände befestigt werden.
- Die Liftvorrichtung ist nicht zur Befestigung einer Schlepp- oder Ankerleine geeignet.
- Kippvorrichtung am Motor nicht mehr benutzen (nur im Notfall, falls Liftvorrichtung beschädigt).
- Halterung am Spiegel regelmäßig auf festen Sitz kontrollieren und ggf. lose Imbus-Schrauben nachziehen.